

47. Landesjugendplan 2017



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Landesjugendplan 2017 für Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage

§ 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234, 1243) geändert worden ist, lautet wie folgt:

§ 10 Landesjugendplan

Die Landesregierung berichtet mit der Vorlage des Landesjugendplans, welche Aufgaben der Jugendhilfe sie als vordringlich betrachtet.

INHALT

	Seite
Teil I: Vorbemerkung	3
Teil II: Bericht über vordringliche Aufgaben der Jugendhilfe	5
1. Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	5
1.1 „Zukunftsplan Jugend“	5
1.2 Bereich Kinder- und Jugendarbeit	10
1.3 Bereich außerschulische Jugendbildung	13
1.4 Bereich Jugendsozialarbeit an Schulen	15
1.5 Bereich Integration	16
1.6 Bereich Familie	20
1.7 Bereich Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz	25
1.8 Bereich Generationenbeziehungen	28
1.9 Bereich soziale Jugendhilfe	30
1.10 Bereich Jugendschutz	42
2. Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration	43
3. Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	50
3.1 Bereich Jugendbildung im schulischen Umfeld	50
3.2 Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern	61
3.3 Schulbezogene Maßnahmen der Integration	69
4. Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	74
5. Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	78
6. Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	80
7. Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	82
Teil III: Gliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen	85

47. Landesjugendplan 2017

I. Vorbemerkung

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unseres Landes. Erklärtes Ziel der Landesregierung Baden-Württemberg ist es, allen Kindern und Jugendlichen gute Zukunftschancen zu eröffnen, insbesondere auch benachteiligten jungen Menschen. Dabei kommt der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit mit ihrem breit gefächerten Themenspektrum eine zentrale Bedeutung zu.

Der Landesjugendplan stellt Leistungen des Landes zusammenfassend dar, die direkt oder indirekt an die Jugendlichen im Land gerichtet sind. Im Wesentlichen sind dies Förderungen von Trägern der außerschulischen Jugendbildung und der Jugendhilfe, aber auch Maßnahmen im außerunterrichtlichen Bereich an den Schulen (beispielsweise Schüler- und Jugendaustausch, Schülermentoren). Schulische Maßnahmen als solche sind nicht Bestandteil des Landesjugendplans. Dennoch spielt die Schule eine zentrale Rolle, da dort alle Kinder und Jugendlichen im Land erreicht werden, auch diejenigen, die nicht an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendhilfe teilhaben.

Es ist beabsichtigt, den Trägern der außerschulischen Jugendbildung auch im Jahr 2017 - insbesondere für die Bereiche der Jugendverbandsförderung, der Jugenderholung, der Jugendbildung und für sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Jugendarbeit - weitgehende finanzielle Planungssicherheit zuzusichern.

Das Gesamtvolumen von rd. 95,4 Mio. Euro für das Jahr 2017 zeigt, dass dem Jugendbereich weiterhin eine große Bedeutung zukommt.

Hinzu kommen noch Leistungen zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die deshalb im Landesjugendplan nur nachrichtlich aufgeführt sind (insbesondere Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Zuschüsse für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerke, (Fall-)Kostenerstattung bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise unbegleiteter ausländischer minderjähriger Flüchtlinge gemäß § 89 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) in Höhe von voraussichtlich insgesamt rd. 549,4 Mio. Euro im Jahr 2017.

Für die Umsetzung des Landesjugendplans sind das Ministerium für Soziales und Integration, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und verantwortlich.

Die einzelnen Geschäftsbereiche mit den kinder- und jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen der Landesregierung werden im Folgenden beschrieben.

II. Bericht über vordringliche Aufgaben der Jugendhilfe

1. Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration

Im Bereich der Jugendarbeit und Jugendbildung, der Familienpolitik, der sozialen Jugendhilfe und des Jugendschutzes weist der 47. Landesjugendplan 2017 im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration ein Volumen von rd. 61,2 Mio. Euro im Jahr 2017 aus.

Ergänzend werden nachrichtlich Kostenerstattungen bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII, Zuschüsse für Schulen am Heim und an Berufsbildungswerken sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz dargestellt.

1.1 „Zukunftsplan Jugend“

Ziele, Struktur und finanzielle Ausstattung

Im „Zukunftsplan Jugend“ (ZPJ) sind mittel- und langfristige Ziele und Projekte sowie die finanziellen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Weiterentwicklung und Förderung der Angebote und Strukturen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit festgeschrieben. Sie sollen auch im Landesjugendplan 2017 verankert werden. Im Haushalt 2017 stehen hierzu Mittel in Höhe von rd. 3,2 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung. Die Umsetzung der im ZPJ vorgesehenen Maßnahmen und Projekte soll Schritt für Schritt erfolgen.

Der ZPJ wurde in einem wissenschaftlich begleiteten Prozess unter Federführung des Ministeriums für Soziales und Integration zusammen mit den Partnern der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, den kommunalen Landesverbänden sowie dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Integration in einer Lenkungsgruppe und fünf Arbeitsgruppen unter Beteiligung von erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern erarbeitet. Eine Lenkungsgruppe unter Vorsitz des Ministeriums für Soziales und Integration hat die Prozesssteuerung inne und besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Dach- und Spitzenverbände der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der kommunalen Landesverbände und der vorgenannten Ministerien.

Der ZPJ ist als mehrjähriges Arbeitsprogramm mit Leitlinien und Meilensteinen perspektivisch bis 2020 angelegt. Zukünftigen Entwicklungen kann damit durch Um- bzw. Nachsteuerung Rechnung getragen werden.

In den Jahren 2013 bis 2016 wurden zur Umsetzung des ZPJ zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro aus Landesmitteln für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Eine weitere wesentliche Basis des ZPJ bildet der sogenannte „Bündnisschutz“, der durch den Verzicht auf Haushaltsrestriktionen und die Übertragbarkeit der Haushaltsmittel während der bisherigen Laufzeit ein von allen Partnern akzeptiertes Fundament geschaffen hat.

Anpassung von Rahmenbedingungen und Verstärkung des Dialogs

In einigen wichtigen Bereichen wurden zunächst wesentliche Rahmenbedingungen angepasst und der Dialog unter den beteiligten Akteuren verstärkt.

- Das Ministerium für Soziales und Integration und die Verbände der Kinder- und Jugendarbeit haben sich darauf geeinigt, die Zahl der im Ressortbereich des Ministeriums für Soziales und Integration bei den Verbänden angestellten Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten ab September 2013 von 34,5 Stellen auf 56,5 Stellen deutlich zu erhöhen.
- Die Altersgrenze für die Teilnahme an Seminaren zur außerschulischen Jugendbildung wurde von 14 auf 12 Jahre gesenkt.
- Im Mai 2014 wurde eine Geschäftsstelle für den ZPJ eingerichtet.
- Der ZPJ wurde auf der Sondermesse „Kommune macht Schule“ im Rahmen der Didacta 2014 präsentiert.
- In den Jahren 2014 und 2016 wurden zwei Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen des Landes zum ZPJ durchgeführt. Dabei wurden die Ziele und Entwicklungen des ZPJ mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit lehren und forschen, diskutiert.
- Ergänzend wurde im September 2015 ein zweitägiger Kongress als Praxis-Wissenschafts-Dialog durchgeführt.

Umsetzung der Ziele und Leitlinien

Derzeit werden zahlreiche Projekte, Modellvorhaben und sonstige Maßnahmen zur Umsetzung des ZPJ durchgeführt. Nachfolgend werden einige besonders bedeutsame Vorhaben beispielhaft benannt und kurz erläutert.

- Lokale Bildungsnetze (LoBiN):

Kindertageseinrichtungen, Schulen und Träger der außerschulischen Jugendbildung erleben derzeit große Veränderungen. Sie müssen angesichts neuer Herausforderungen, wie z. B. der Ganztageschule, noch besser kooperieren. Im Rahmen des ZPJ wird daher der Auf- und Ausbau von lokalen Bildungsnetzwerken unterstützt. Das Projekt LoBiN soll an ausgewählten Pilotstandorten Erkenntnisse darüber liefern, welche Wirkungen lokale Bildungsnetze auf die Kernbereiche außerschulischer Bildung und Schule haben, wie der Aufbau lokaler Bildungsnetze am besten gelingt und welche Rahmenbedingungen für ihre Ausgestaltung nötig sind.

- Inklusion:

Im Rahmen der Umsetzung des ZPJ soll ein landesweites Konzept zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit erstellt werden. Inklusion meint dabei einen gesellschaftlichen Zustand, in dem die gleichwertige Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen gewährleistet ist und als Normalität gelebt wird.

- Integrationsoffensive:

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund hat in Baden-Württemberg hohe Priorität. Die Integrationsoffensive ist ein Förderprogramm für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg, das den experimentellen Einstieg und niederschweligen Zugang in die interkulturelle Projektarbeit ermöglicht und damit Prozesse der Interkulturellen Öffnung beteiligter Organisationen und Einrichtungen anstößt und begleitet. Im Mittelpunkt stehen Kinder und Jugendliche, die von den Aktivitäten in geförderten Einzelprojekten erreicht werden.

- Weiterentwicklung Mobile Kindersozialarbeit/Qualifizierung von Fachkräften:

Im Rahmen des vom Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) geförderten Projekts „Mobile Kindersozialarbeit“ wurden an drei Standorten in Baden-Württemberg Eckpunkte für ein Konzept zur Weiterentwicklung der Mobilen Kindersozialarbeit/Qualifizierung entwickelt. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, an den bisherigen Standorten nun in Richtung vertiefender Fragestellungen umzusteuern und durch zusätzliche Standorte das Zielgruppen-, Aufgaben- und Handlungsspektrum der Mobilen Kindersozialarbeit zu erweitern.

- Neue Zielgruppen/Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit:
Zum einen geht es um Jugendliche und junge Volljährige, die durch kein Angebot der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit erreicht werden, die jedoch durch weiterentwickelte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit unterstützt werden könnten. Hier ist es erforderlich, neue Handlungsansätze zu erproben, wobei jeweils auch die Entwicklung neuer Kooperationsformen mit anderen Handlungsfeldern und Hilfesystemen sowie die Entwicklung neuer Finanzierungsmodelle eine Rolle spielen. Zum anderen geht es um Jugendliche und junge Volljährige, die über Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit erreicht werden, aber bezogen auf neue Bedarfslagen nicht angemessen unterstützt werden können.
- Ausbau von Engagement-/Beteiligungsformen für junge Menschen:
Das Programm zielt auf den Ausbau und die Weiterentwicklung von Partizipationsformen junger Menschen bis zum 27. Lebensjahr. Es verfolgt die beiden Handlungsstränge der politischen Beteiligung und des freiwilligen Engagements. Gefördert werden Projekte, die innovative Formen erproben, wobei es möglich ist, an bereits an anderen Orten bestehende Good Practice für milieuübergreifende und niedrighschwellige Beteiligungs- und Engagementformen anzuknüpfen und diese für die Bedarfe vor Ort zu modifizieren.
- oaseBW (Online-Antrag und Statistik-Erfassung als Basis für bessere Transparenz):
Derzeit wird ein Verfahren zur Online-Beantragung und -Abrechnung von Fördermitteln zusammen mit einem Statistikmodul für eine Erhebung von Förderdaten entwickelt. Umfasst ist onlinegestützt die Kopplung einer Datenerhebung für eine Förderstatistik mit einer Abrechnung von Fördergeldern. Hierbei bietet sich die Chance, eine zentrale Plattform aufzubauen, auf der langfristig möglichst viele Zuschuss- und Statistikverfahren der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg basieren können.

Bewertung und Weiterentwicklung des ZPJ

Die Bewertung der bisherigen Aktivitäten im Rahmen des ZPJ bildet die Basis für eine Weiterentwicklung des ZPJ. Dabei soll auch zukünftig die enge Verzahnung von Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit fortgesetzt werden, ein nachhaltig angemessenes Förderwesen geschaffen und geprüft werden, ob eine Bündelung der Zuständigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auf Landesebene möglich ist. Ferner sollen die Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule verbessert, die Partizipation und politische Bildung von jungen Menschen weiter gestärkt und ein möglichst großer Praxisbezug hergestellt werden.

Eine besondere Herausforderung bildet dabei in den nächsten Jahren die Integration von jungen Geflüchteten, die in Begleitung ihrer Eltern oder auch auf sich allein gestellt in größerer Zahl in Baden-Württemberg Schutz suchen. Die erfolgreiche Integration dieser jungen Menschen in unser Gemeinwesen ist eines der vordringlichsten Ziele. Sie bildet eine Chance, die es auch durch eine entsprechende Verstärkung der Anstrengungen im ZPJ zu nutzen gilt.

1.2 Bereich Jugendarbeit

Zentrale Aufgaben der Jugendorganisationen

Das Land gewährt den Jugendorganisationen Zuwendungen für die Kosten, die durch die Leitungsaufgaben entstehen. Die Haushaltsansätze für Zuschüsse an den Landesjugendring Baden-Württemberg e. V., an die im Landesjugendring Baden-Württemberg e. V. zusammengeschlossenen Jugendverbände sowie an sonstige anerkannte Träger der Jugendarbeit betragen in 2017 weiterhin insgesamt 1.340.000 Euro. Darüber hinaus gewährt das Land Beiträge und Zuschüsse an das Deutsche Jugendinstitut, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen u. a. in Höhe von 363.400 Euro.

Ring politischer Jugend

Für die politische Bildungs- und die staatsbürgerliche Erziehungsarbeit des Rings politischer Jugend und der in ihm zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände werden zu den anerkannten Verwaltungskosten und für Bildungsmaßnahmen im Jahr 2017 Zuschüsse von 131.900 Euro veranschlagt.

Jugenderholungsmaßnahmen

Die Jugendverbände und Jugendringe leisten mit ihren jugendgemäßen, pädagogisch verantworteten Freizeiten einen wertvollen Beitrag zur Jugenderholung. Im Gegensatz zu Angeboten kommerzieller Reiseveranstalter oder gemeinnütziger Jugendreisedienste sind die Jugenderholungsmaßnahmen meist in ein Ganzjahreskonzept der Arbeit für junge Menschen eingebunden. Nach wie vor besteht bei vielen Jugendlichen großes Interesse, an Jugenderholungsmaßnahmen teilzunehmen.

Das Land fördert die Jugenderholungsmaßnahmen mit 1.768.500 Euro jährlich. Der Mittelansatz für die Förderung der Beschaffung, Ausrüstung und Reparaturen von Groß- und Gruppenzelten beträgt 284.500 Euro jährlich.

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

Neben der Gewährung eines Landeszuschusses an die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen, soweit sie Jugendsozialarbeit betreiben, fördert das Ministerium für Soziales und Integration die spezi-

fische Jugendbildungsarbeit in den Jugendwohnheimen, Mädchenclubheimen und Jugendgemeinschaftswerken sowie Eingliederungsmaßnahmen und Projekte für junge Menschen mit Migrationshintergrund.

Geschlechtsspezifische Jugendarbeit

Die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik und die Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit leisten durch ihre Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit. Die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik Baden-Württemberg e. V. vertritt die Interessen von Mädchenarbeit in allen Handlungsfeldern der Jugendhilfe. Sie ist ein Zusammenschluss von Fachfrauen, Trägern, Einrichtungen, Projekten sowie kommunalen bzw. regionalen Arbeitskreisen und landesweiten Zusammenschlüssen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik e. V. verfolgt das Ziel, die Belange von Mädchen und jungen Frauen in allen Bereichen der Jugendhilfe zu verankern.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit Baden-Württemberg e. V. versteht sich als landesweite Fachstelle für Jungenarbeit und Jungenpolitik. Zu den Aufgaben zählen unter anderem die fachliche Beratung und Qualifizierung von Bildungsträgerinnen und -trägern sowie Mitgliedern in Bereichen geschlechterbewusster Jungenarbeit. Sie tritt für geschlechterbewusstes Arbeiten, Geschlechtergerechtigkeit und insbesondere für praktizierte Jungenarbeit ein. Zu ihren Gründungsmitgliedern gehören Träger der geschlechtswussten Jungenarbeit, regionale Arbeitsgemeinschaften sowie Initiativen und Projekte zur Jungenarbeit. Für die Arbeit der beiden Geschäftsstellen in der geschlechtsspezifischen Kinder- und Jugendarbeit werden 2017 jeweils 50.000 Euro bereitgestellt.

In Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik e. V. werden seit dem Jahr 2000 Mädchenprojekte im Bereich der Berufswahlorientierung gefördert, die Mädchen möglichst in jungen Jahren ansprechen sollen, wenn durch Rollenzuschreibung noch wenig Einengung besteht. Für die Förderung stehen 2017 jeweils 25.600 Euro zur Verfügung.

In Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit e. V. werden Projekte gefördert, um die Vernetzung und Weiterentwicklung in der Geschlechterpädagogik voranzutreiben sowie fachliche Standards in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit umzusetzen und Fort- und Weiterbildungen zum/zur Jungenarbeiter/in durchzuführen. 2017 werden für die Förderung 20.000 Euro bereitgestellt.

Der Mittelansatz für die Koordinierung des Girls' und Boys' Days durch die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit beträgt 2017 5.500 Euro.

Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in der Jugendarbeit

Aus der landesweiten Onlinebefragung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg im Jahr 2014 zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen geht deutlich hervor, dass insbesondere die Gruppe der unter 20-Jährigen von Diskriminierungen betroffen ist. Das Coming-out stellt ein zentrales Ereignis dar, das oft durch ablehnende Reaktionen der Umwelt begleitet wird und zu Depressionen, Angststörungen und Suizidgefährdung führen kann. Im Aktionsplan „Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg“, der am 16. Juni 2015 durch das Kabinett verabschiedet wurde, wurden daher Ziele festgelegt, die speziell die Situation von LSBTTIQ-Jugendlichen verbessern sollen. Neben der „besseren Inklusion von LSBTTIQ-Jugendlichen in die bestehende Jugendarbeit“ sollen die „Angebote für LSBTTIQ-Jugendliche und Ansprechpersonen sowohl von Jugendarbeitsseite als auch von ehrenamtlicher Seite“ geschaffen werden.

Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg“ sowie in der Auswertung der Onlinebefragung zur Lebenssituation von LSBTTIQ-Menschen in Baden-Württemberg wurde deutlich, dass allgemein ein erheblicher Bedarf an qualifizierter Beratung besteht. Mit der Schaffung einer qualifizierten Beratungsstruktur in Baden-Württemberg, kann die bisher überwiegend ehrenamtlich geleistete (Selbsthilfe-)Beratung durch eine akademisch qualifizierte Beratung unterstützt werden. Durch die Landesförderung in Höhe von 200.000 Euro für die Jahre 2015 und 2016 konnte eine verlässliche und qualitativ hochwertige LSBTTIQ-Beratung in Baden-Württemberg aufgebaut werden. Durch die Förderung von kleineren Projekten im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans „Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg“ konnten gezielt Angebote für Jugendliche geschaffen werden, beispielsweise eine erste Transjugendgruppe (Teengender) in Ulm, ein erster LSBTTIQ-Jugendtreff in Karlsruhe und durch den Tübinger Mädchentreff e. V. wird ein LSBTTIQ-Infomobil Jugendhäuser im ländlichen Raum anfahren.

1.3 Bereich außerschulische Jugendbildung

Das Ministerium für Soziales und Integration ist für allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der außerschulischen Jugendbildung, wie Angelegenheiten des Jugendbildungsgesetzes, das Zusammenwirken mit dem neu geschaffenen Landesjugendkuratorium und die Zusammenarbeit mit der Jugendstiftung Baden-Württemberg zuständig. Weitere Schwerpunkte sind die nachstehend aufgeführten Förderbereiche.

Förderung von Bildungsreferentenstellen

Das Land fördert Bildungsreferentinnen und -referenten der Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit.

Die Aufgaben der Bildungsreferentinnen und -referenten umfassen insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen der Konzeptions- und Qualitätsentwicklung, der Bildungsarbeit, der Kooperation und Koordination sowie Öffentlichkeitsarbeit, der Organisation, Verwaltung, Dokumentation und Berichtswesen und der Beratung und Begleitung.

Das Ministerium für Soziales und Integration fördert die Arbeit der Bildungsreferentinnen und -referenten mit entsprechenden Zuschüssen.

Bildungsreferentinnen und -referenten für den Bereich Sport sind auch weiterhin im Kapitel des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und für den Bereich Ländlicher Raum im Kapitel des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz etatisiert. Hier gelten abweichende Förderregelungen.

Jugendbildungsakademien

Die überverbandlich in Baden-Württemberg tätige Jugendbildungsakademie Jugendburg Rotenberg wird zur teilweisen Finanzierung ihrer laufenden Aufwendungen institutionell aus Mitteln des Ministeriums für Soziales und Integration gefördert. Darüber hinaus erhält sie Investitionsmittel zur Sanierung ihrer Einrichtung. Im Jahr 2017 sind für die Sanierung 26.200 Euro vorgesehen.

Ferner wird die Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg e. V. gefördert. Träger dieser Akademie sind der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V. und die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e. V. Die Akademie will dem Bedarf

an breit gefächerter und zusätzlicher Qualifikation der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung des Ehrenamts ein träger- und institutionenübergreifendes Angebot gegenüberstellen und insbesondere bestehende Fortbildungsangebote vernetzen. Das Ministerium für Soziales und Integration fördert die Einrichtung institutionell mit jährlich 128.000 Euro.

Jugendbildungsmaßnahmen

Die hauptsächlich von den Jugendverbänden getragenen Lehrgänge zur Ausbildung und Fortbildung von Jugendleiterinnen und -leitern sowie Seminare zur außerschulischen Jugendbildung zu Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, musisch-kulturellen, ökologischen, technologischen Jugendbildung sowie der Mädchen- und Jungenbildung und Maßnahmen gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bilden das Kernstück der Jugendbildungsmaßnahmen im Landesjugendplan. Bei den Jugendleiterlehrgängen und Seminaren wurde in den Jahren 2015 und 2016 ein Tagessatz von 9,20 Euro erstattet. Im Staatshaushaltsplan 2017 sind 1.355.000 Euro für Jugendleiterlehrgänge (Zuschüsse einschließlich Sachkosten) und 2.759.000 Euro für Seminare und praktische Maßnahmen vorgesehen. Die Altersgrenze für Seminare der Kinder- und Jugendarbeit wird weiterhin von 14 auf 12 Jahre gesenkt, um mehr Kinder zu erreichen.

Kooperation Jugendarbeit/Schule

Im Hinblick auf die Kooperationsfelder zwischen Jugendarbeit/Jugendbildung und Schule ist das Ministerium für Soziales und Integration zuständig, soweit der Schwerpunkt der Kooperation bei den Kinder- und Jugendverbänden liegt. Für Projekte stehen in den Jahren 2015 und 2016 jeweils Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 Euro zur Verfügung.

Integrationsoffensive

Das Handlungsfeld Integration wird auch in den nächsten Jahren von erheblicher Bedeutung sein. Das Ministerium für Soziales und Integration fördert daher die Integrationsoffensive der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e. V. im Jahr 2017 mit 200.000 Euro jährlich. Weiterhin wird das Thema Integration auch in allen anderen Projekten und praktischen Maßnahmen berücksichtigt.

1.4 Bereich Jugendsozialarbeit an Schulen

Nach dem „Pakt für Familien mit Kindern“ zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden beteiligt sich das Land seit 2012 zu einem Drittel an den Kosten der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Schulsozialarbeit) bis zu einer Obergrenze von 15 Mio. Euro jährlich. Nach den Fördergrundsätzen des Ministeriums für Soziales und Integration fördert das Land sowohl vorhandene als auch neue Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit mit einem Drittel der Kosten einer Vollzeitstelle. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle und Jahr beträgt 16.700 Euro, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Das Bewilligungsverfahren und die finanzielle Abwicklung des Förderprogramms führt der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg durch.

Innerhalb von nur fünf Jahren von 2012 bis 2016 ist die Anzahl der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter um über 60 % gestiegen. Aufgrund des anhaltenden Interesses am Förderprogramm hat die Landesregierung die Haushaltsmittel ab 2014 erhöht und stellt bis zu 25,0 Mio. Euro jährlich für die Schulsozialarbeit zur Verfügung.

1.5 Bereich Integration

Anonymisierte Bewerbungen

Studien weisen darauf hin, dass es Menschen mit Migrationshintergrund in Bewerbungsverfahren und auf dem Arbeitsmarkt mitunter schwerer haben als einheimische Bewerberinnen und Bewerber. So zeigte eine Studie der Universität Konstanz, dass Arbeitssuchende mit einem türkischstämmigen Namen seltener zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden als ihre Konkurrenz mit deutschem Namen. Das ehemalige Ministerium für Integration hat vor diesem Hintergrund ein Modellprojekt initiiert, zu dem das Institut zur Zukunft der Arbeit (Bonn) am 22. Oktober 2014 eine Begleitstudie veröffentlicht hat. Das Projekt hat gezeigt, dass ein standardisiertes anonymisiertes Bewerbungsverfahren - also mit einem festgelegten Formular, in das nur die für die jeweilige Stelle relevanten Daten zur Qualifikation eingetragen werden - eine moderne und effiziente Möglichkeit darstellt, um Transparenz, Objektivität und Chancengleichheit bei der Personalauswahl zu steigern.

Bekämpfung von Zwangsverheiratung

Eine Zwangsverheiratung greift als schwere Menschenrechtsverletzung tief in die persönliche Lebensgestaltung des Opfers ein und wirkt integrationshemmend. Zwangsverheiratung hängt eng mit patriarchalischen Gesellschaftsstrukturen zusammen. Opfer, die einer Zwangsverheiratung zu entgehen versuchen, werden häufig von massiver körperlicher Gewalt aus der eigenen Familie bis hin zum „Ehrenmord“ bedroht.

Im Einzelnen: Das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt die mobile Beratungsstelle YASEMIN der evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V. Neben einer qualifizierten persönlichen Beratung der von Zwangsverheiratung bedrohten bzw. betroffenen Personen führt die Beratungsstelle Präventionsveranstaltungen an Schulen sowie Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden und Jugendberatungsstellen durch. Die Gesamtanzahl der Beratungen lag 2015 bei 260, davon waren 121 Betroffene (junge Frauen, junge Männer und Paare) und 139 vertraute Dritte. 36 % waren direkt von einer Zwangsverheiratung betroffen. Durch Präventionsveranstaltungen an Schulen konnten im Jahr 2015 insgesamt 519 Schülerinnen und Schüler und Fachpersonal erreicht werden.

Weiterhin hat das ehemalige Ministerium für Integration 2015 und 2016 die Online-Beratungsstelle SIBEL von Papatya, Berlin („Interkulturelle Onlineberatung bei Zwangs-

verheiratung und familiärer Gewalt“) gefördert, die auch von weiteren Ländern finanziell unterstützt wird.

Damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden und Ämtern im Bedarfsfall spontan richtig handeln können, hat das ehemalige Ministerium für Integration in Kooperation mit Terre des Femmes e. V. eintägige Workshops für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchgeführt. Diese konnten in ca. 20 Städten des Landes erfolgreich veranstaltet werden. Mehrere Hundert Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wurden damit erreicht und verfügen so über einschlägiges Wissen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung.

Mit einer fünftägigen zertifizierten Fortbildung, die das ehemalige Ministerium für Integration in Kooperation mit der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg unter dem Titel „Zwangsverheiratung geht uns alle an!“ durchführt hat, wurden darüber hinaus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kommunen, Jugendämtern und schulnahen Angeboten der Jugendhilfe in Baden-Württemberg durch Fachleute vertieft geschult. Bis 2015 wurden drei Fortbildungskurse dieser Vertiefungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt, durch die mittelfristig in jedem Stadt- und Landkreis Baden-Württembergs bis zu zwei Ansprechpersonen öffentlicher Stellen im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung ausgebildet werden sollen. Bislang konnten über 60 solcher „Expertinnen und Experten“ erfolgreich ausgebildet werden.

Mit dem zweiten Fachtag zum Thema „Zwangsverheiratung wirksam bekämpfen“ konnte das ehemalige Ministerium für Integration im November 2015 über 130 Akteurinnen und Akteure zum fachlichen Austausch im Bereich der Bekämpfung von Zwangsverheiratung zusammenbringen.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg unterstützt eine Neukonzeption des Theaterprojekts von Terre des Femmes e. V. „Mein Leben. Meine Liebe. Meine Ehre?“ Das Stück behandelt in fünf Szenen Konflikte, unter denen besonders Jugendliche aus patriarchal geprägten Familien leiden und soll auch im Hinblick auf Fluchterfahrung sensibilisieren. Während der interaktiven Theateraufführungen entwickeln die Jugendlichen selbstständig Lösungsstrategien für die gezeigten Konflikte. Das Stück wurde seit Dezember 2014 insgesamt 30 Mal an unterschiedlichen Schulen in Baden-Württemberg aufgeführt. Es wurden mittlerweile rd. 1.800 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter erreicht.

Behandelt wird das Thema Bekämpfung von Zwangsverheiratung und von Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ auch im regelmäßig tagenden „Landesforum gegen

Zwangsverheiratung“. Hier steht insbesondere die Vernetzung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf diesem Gebiet im Mittelpunkt.

Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung

- „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“

Seit 2012 fördern das ehemalige Ministerium für Integration und heutige Ministerium für Soziales und Integration gemeinsam mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport das Schulpräventionsprojekt. Ziel des Projekts mit dem Titel „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ ist es, Schülerinnen und Schüler bei selbst bestimmten Aktivitäten gegen Diskriminierung und Gewalt an ihrer Schule zu unterstützen. Um Teil des bundes- und europaweiten Netzwerks „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ zu werden, müssen 70 % der Schülerschaft und der an der Schule tätigen Personen unterschreiben, dass sie sich gegen jegliche Form der Diskriminierung an ihrer Schule einsetzen und einmal im Jahr einen Projekttag zu diesem Thema durchführen. Außerdem müssen die Schülerinnen und Schüler Projektpatinnen und -paten gewinnen. In Deutschland tragen aktuell knapp 2.200 Schulen den Titel. In Baden-Württemberg gehören über 150 Schulen dem Netzwerk an. Das Kolping Bildungswerk Württemberg e. V. übernimmt die Landeskoordination. Eine Fortsetzung ist für das Schuljahr 2016/17 vorgesehen.

- „Instant Acts – Gegen Gewalt und Rassismus“

Das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt die landesweite Verbreitung des internationalen Theaterprojekts „Instant Acts - Gegen Gewalt und Rassismus“. Das Projekt verfolgt das Ziel, dass Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 13 und 19 Jahren fremde Kulturen und deren Vertreterinnen und Vertreter kennenlernen, eine stärkere Akzeptanz und Respekt vor anderen Kulturen entwickeln und gegenseitige Achtung aufbauen. Im Jahr 2016 wurden neun Projektstage in Baden-Württemberg angeboten.

- „Schritte gegen Tritte“

Seit Juli 2014 hat das ehemalige Ministerium für Integration und heutige Ministerium für Soziales und Integration zusammen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport das Anti-Rassismus- und Gewaltpräventionsprojekt „Schritte gegen Tritte“ unterstützt. Pro Jahr wurden landesweit über 30 Projektstage an baden-württembergischen Schulen sowie in der außerschulischen Jugendarbeit angeboten. Das Projekt setzt beim Erleben der Jugendlichen an. Durch simulierte Ausgrenzungserfahrungen sollen Schüler dazu angeregt werden, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren. Sie sollen nachvollziehen, wie sich Ausgrenzung und „fremd sein“ anfühlt. Das Hineinversetzen in die Situation anderer sensibilisiert die Schülerinnen und Schüler, fördert Interesse und weckt Mitgefühl.

Vorhaben und Initiativen zur Gestaltung von Vielfalt und Integration in Kommunen

Integration findet vor Ort statt: in den Städten, Gemeinden und Landkreisen. Die kommunale Verantwortung für eine erfolgreiche Integration fördert die Landesregierung mit Zuweisungen an die Kommunen. Ein Schwerpunkt für zuwendungsfähige Projekte liegt derzeit in der Stärkung der schulischen, sprachlichen, sozialen und beruflichen Kompetenzen. Maßnahmen in diesem Bereich kommen auch Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu Gute.

Sport

Sport kann insbesondere für Jugendliche integrationsfördernd wirken. Teamgeist und Fairplay, feste Regeln und ein gemeinsames Ziel können verbindend wirken. Sport fördert das gegenseitige Kennenlernen, Vorurteile werden abgebaut. Sportvereine und -verbände nehmen hier eine zentrale Rolle ein. Die interkulturelle Öffnung von Sportverbänden und -vereinen ist wichtig, um das Integrationspotenzial von Sport noch stärker zu nutzen. Aus diesem Grund hat das ehemalige Ministerium für Integration gemeinsam mit dem Landessportverband Baden-Württemberg e. V. das Projekt „Interkulturelle Öffnung als Motor für Integration in und durch den Sport“ erfolgreich durchgeführt.

Die Fortsetzung einzelner dargestellter Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan 2017 verfügbaren Mittel wird angestrebt.

1.6 Bereich Familie

Hilfen für Familien

Auch in der laufenden Legislaturperiode ist Ziel der Kinder- und Familienpolitik des Landes die Weiterentwicklung zum Kinder- und Jugendland Baden-Württemberg.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist es von besonderer Bedeutung, dass die Bedürfnisse von Kindern in der Gesellschaft wahrgenommen und angemessen berücksichtigt werden und dass alle Kinder die Chance haben, möglichst körperlich und seelisch gesund aufzuwachsen, eine stabile Persönlichkeit entwickeln können und eine gute schulische sowie außerschulische Bildung erhalten.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei Kindern, die in sozialen Problemlagen, in wirtschaftlicher Armut oder unter anderen schwierigen psychosozialen Rahmenbedingungen aufwachsen. Häufig treten diese prekären Rahmenbedingungen auch kumuliert auf. Es ist nicht nur ein humanitäres Gebot, sondern auch ein gesellschafts- und wirtschaftspolitisches Ziel von zukunftsentscheidender Bedeutung, dass alle Kinder ihre Potenziale bestmöglich entfalten können und vor Schädigungen geschützt werden.

Aufgabe der Politik ist es auch, das Bewusstsein für die Belange der Kinder bei den Erwachsenen zu fördern. Die Politik muss den Kindern ferner Gelegenheit geben und sie darin unterstützen, für ihre Belange und Rechte einzutreten. Vor diesem Hintergrund liegt der Schwerpunkt der Kinderland- und Jugendpolitik in der Stärkung der Kinderrechte und dem Ausbau der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Die wesentlichen Arbeitsschwerpunkte sind hierbei

- die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz durch das Landesprogramm STÄRKE und dessen Neuausrichtung hin zu einem umfassenden Gesamtpaket für Familien, die Hilfen benötigen und dabei noch stärker Familienbildung und aufsuchende Elternarbeit in den Fokus nimmt,
- die Unterstützung des Ausbaus und der Etablierung von wellcome-Standorten in Baden-Württemberg,
- die Steigerung der Attraktivität des Landesfamilienpasses durch die Ausweitung auf weitere Bereiche,
- die weitere landesweite Implementierung des „Elternkonsens“, mit dem die interdisziplinäre Zusammenarbeit der an Familienrechtsstreitigkeiten beteiligten Professionen durch Fortbildungsveranstaltungen und durch Landeskongresse gefördert wird.

Für unmittelbare finanzielle Hilfen an die Familien (UVG) sind im Haushalt 2017 50,0 Mio. Euro (inkl. Bundesmitteln) vorgesehen. Hinzu kommen beträchtliche Aufwendungen für eine familiengerechte Infrastruktur (auch aus den Geschäftsbereichen anderer Ressorts). Hierzu zählen insbesondere die Versorgung mit Kindertagesstätten, der Familienwohnungsbau, die Förderung von Beratungsstellen sowie andere Maßnahmen zur Förderung familien- und kinderfreundlicher Lebensverhältnisse.

Landesprogramm STÄRKE

Das Landesprogramm „STÄRKE“ zielt auf eine Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen.

Seit Start des Programms im Jahr 2008 bis Ende 2013 wurden mit STÄRKE mehr als 170.000 Familien unterstützt. Um insbesondere Familien mit Unterstützungsbedarf noch besser zu erreichen und neue Fördermöglichkeiten aufzunehmen, wurde STÄRKE zum 1. Juli 2014 umgestaltet. In Abstimmung mit den STÄRKE-Partnern (insbesondere den kommunalen Landesverbänden, den Verbänden von Familienbildungsträgern und Familienselbsthilfegruppen sowie den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege) wurden in der Rahmenvereinbarung STÄRKE 2014, die zunächst bis Ende 2018 laufen soll, folgende Angebote für Familien vereinbart:

- Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 Euro für die Teilnahme an allgemeinen Familienbildungsangeboten für Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr und finanziellem Unterstützungsbedarf,
- kostenfreie, speziell auf die Situation der jeweiligen Familien zugeschnittene Familienbildungsangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen,
- Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen,
- finanzielle Unterstützung bestimmter Offener Treffs, die alle Familien kostenfrei besuchen und mitgestalten können sowie
- bis zu fünf kostenfreie Hausbesuche mit Beratungen auf Wunsch und bei Bedarf für Familien, die an einem der oben genannten STÄRKE-Angebote teilnehmen.

Projekt „Familienfreundliche Kommune“

Um die Kommunen, Kreise und Regionen im Land, die ihre Familienfreundlichkeit weiter entwickeln wollen, zu unterstützen, führt die FamilienForschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration verschiedene Projekte durch:

Ein Angebot ist das Internetportal „Familienfreundliche Kommune“, das seit seinem Start im April 2004 große Resonanz und Akzeptanz gefunden hat. Dieses Service-Portal bietet eine Vielzahl nachahmenswerter guter Beispiele aus der kommunalen Praxis, Arbeitshilfen, Checklisten und Handreichungen, eine Infobörse mit wichtigen Zahlen, Daten und Fakten und einen regelmäßigen E-Mail-Newsletter. Nahezu alle Kommunen haben den Newsletter zum Portal abonniert. Außerdem hat die Familienforschung Baden-Württemberg von 2005 bis Ende 2012 in 50 Gemeinden sogenannte „Lokale Zukunftswerkstätten für Familien“ durchgeführt. Es wurden Teilnehmerzahlen von bis zu 220 Personen erreicht und über 350 Maßnahmen umgesetzt. Die Prozessbegleitung durch Zukunftswerkstätten wurde durch Informations- und Qualifizierungsveranstaltungen sowie eine Qualitätssicherung und Evaluation ergänzt und 2013/14 zu einem „Integrierten Managementverfahren für demografiesensible, familienfreundliche und bürgeraktive Kommunen“ zusammengeführt. Das Managementverfahren wurde bisher in rd. 40 Kommunen angeboten.

Seit dem Jahr 2014 werden RegioKonferenzen zum Thema Kinderrechte durchgeführt. Die fünfte Konferenz der Reihe findet am 27. Oktober 2016 in Konstanz statt. Mit den neuen RegioKonferenzen wird das Bewusstsein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der breiten Öffentlichkeit und in der Fachöffentlichkeit gestärkt. Fachleute, Entscheiderinnen und Entscheider der lokalen und der regionalen Ebene tauschen sich über Möglichkeiten der Stärkung der Kinderrechte vor Ort aus.

Kinder- und familienfreundliches Handeln setzt genaue Kenntnis der Situation der Familien in Baden-Württemberg voraus. Regelmäßig erscheint daher der Report „Familien in Baden-Württemberg“. Die Reporte sind auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration und der Familienforschung Baden-Württemberg veröffentlicht, auf letzterer können sie auch kostenfrei abonniert werden.

wellcome Baden-Württemberg

wellcome bietet jungen Familien praktische Hilfe in ihrem Alltag mit einem neugeborenen Kind. wellcome-Ehrenamtliche gehen in die Familien und helfen individuell und zeitlich begrenzt ganz praktisch für einige Wochen oder Monate und entlasten Familien, die Unterstützung in der ersten turbulenten Zeit nach der Geburt wünschen. Die lokalen wellcome-Standorte befinden sich in der Trägerschaft etablierter Jugendhilfeträger. Dabei verbindet wellcome modellhaft bürgerschaftliches Engagement und ein professionelles Netzwerk. Angestellte Fachkräfte - meist Sozialpädagoginnen, Hebammen, Erzieherin-

nen - koordinieren ein wellcome-Team von rund 15 Ehrenamtlichen und begleiten diese in persönlichen und telefonischen Gesprächen. Darüber hinaus beraten sie Familien über ergänzende bzw. anschließende Angebote für Familien. Das von der wellcome gGmbH (Sitz: Hamburg) entwickelte Konzept leistet einen Beitrag zu einer Gesellschaft, in der Kinder willkommen sind.

In Baden-Württemberg haben seit April 2008 bereits 43 wellcome-Teams ihre Arbeit aufgenommen. Die Eröffnung weiterer Standorte ist geplant.

Landesstiftung „Familie in Not“

Familien und Alleinerziehende sowie werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen bedürfen rascher und flexibler Hilfe. Deshalb tritt die vom Land im Jahr 1980 gegründete Stiftung „Familie in Not“ mit ihren Leistungen dort ein, wo andere finanzielle Hilfemöglichkeiten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gegeben sind. Die Leistungen der Stiftung sollen helfen, die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu festigen.

Die Stiftung „Familie in Not“ hat derzeit ein Stiftungskapital in Höhe von knapp 9 Mio. Euro. Aus den Erlösen wurden im Jahr 2015 rd. 158.000 Euro an finanziellen Hilfeleistungen an Familien und Alleinerziehende gezahlt.

Die Stiftung „Familie in Not“ übernimmt in Baden-Württemberg auch die Vergabe von Leistungen aus Mitteln der im Jahr 1984 errichteten Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“. Zur finanziellen Unterstützung schwangerer Frauen, die sich in einer Notlage befinden, erhält die Landesstiftung jährlich rd. 11,4 Mio. Euro aus der Bundesstiftung. 2015 wurden landesweit mehr als 13.000 Anträge gestellt, von denen knapp 12.500 befürwortet werden konnten.

Unterhaltsvorschussgesetz

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sichert bundesweit den Unterhalt von Kindern allein erziehender Eltern, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seinen Verpflichtungen zur Unterhaltszahlung nicht oder nicht vollständig nachkommt. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 14.10.16 vereinbart, dass die Altersgrenze beim Unterhaltsvorschuss von 12 auf 18 Jahre angehoben wird und die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ganz entfällt. Die Reform soll zum 01.01.2017 wirksam werden. Ab dem 1. Januar 2017 beträgt der monatliche Aus-

zahlungsbetrag bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 152 Euro und bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 203 Euro, in der dritten Altersstufe wird er 270 Euro betragen.

In Baden-Württemberg werden bisher jährlich etwa 33.000 Bewilligungen ausgesprochen. Die gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen werden zu je einem Drittel von Bund, Land und den Stadt- und Landkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt getragen. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nicht von seiner Unterhaltspflicht befreit. Die Unterhaltsvorschussleistungen werden daher von dem unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert. Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil geht in Höhe der Leistungen, die vom Land gezahlt wurden, auf das Land über. Der Anspruch wird gegenüber dem Unterhaltsschuldner geltend gemacht (Rückgriff).

1.7 Bereich Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz

Allgemeines

Frühe Hilfen zielen darauf ab, möglichen Risiken und Gefährdungen für die Entwicklung von Kindern durch unterstützende Angebote für die Eltern bzw. den alleinerziehenden Elternteil bereits in einem frühen Lebensalter der Kinder (0 bis 3 Jahre) entgegenzuwirken. Hierzu ist ein enges und aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens sowohl auf der strukturellen als auch auf der einzelfallbezogenen Ebene erforderlich. Es handelt sich um ein Angebot an Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile, das auf Freiwilligkeit beruht und die Bereitschaft zur Kooperation voraussetzt. Die Frühen Hilfen sind ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes. Hiervon zu unterscheiden ist der intervenierende Kinderschutz, der bei einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls greift und nicht von der Zustimmung der erziehungsberechtigten Personen abhängt.

Wesentliche Arbeitsschwerpunkte sind

- die Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen
- die Förderung der Zentralen Koordinierungsstelle für das Netzwerk Familienpatinnen und Familienpaten beim Deutschen Kinderschutzbund - Landesverband Baden-Württemberg
- die Förderung von Maßnahmen im Bereich des präventiven Kinderschutzes, insbesondere des Beratungs- und Behandlungsverbands für tatgeneigte Personen zur Prävention sexuellen Missbrauchs und der interdisziplinären Veranstaltungsreihe „Gemeinsamer Kinderschutztag für Jugendämter und Familiengerichte“,
- die Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft „Kinder psychisch erkrankter Eltern“.

Bundesinitiative Frühe Hilfen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt im Rahmen der auf § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz gestützten Bundesinitiative Frühe Hilfen insbesondere den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen mit Bundesmitteln. Auf Baden-Württemberg entfallen im Jahr 2017 rd. 5,0 Mio. Euro Fördermittel für Projekte und Maßnahmen. Hinzu kommen 0,3 Mio. Euro für Koordinationsaufwand. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative ist in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt.

Die Umsetzung im Land erfolgt in Kooperation mit den kommunalen Landesverbänden, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - Landesjugendamt sowie den im Bereich der Frühen Hilfen tätigen Berufs- und Sozialverbänden. Da im Land beim Beginn der Bundesinitiative Frühe Hilfen bereits insgesamt gut entwickelte Strukturen im diesem Bereich (Netzwerke, Familienhebammen) bestanden haben, konnte der weitere Ausbau- und Förderbedarf am besten auf der örtlichen Ebene anhand der jeweiligen spezifischen Bedarfe beurteilt werden. Das Konzept zur Umsetzung der Bundesinitiative in Baden-Württemberg sieht daher vor, dass die Fördermittel des Bundes weitgehend auf der Grundlage individueller kommunaler Schwerpunktsetzungen eingesetzt werden. Dieser Ansatz hat sich während der ersten Förderphase (1. Juli 2012 bis 30. Juni 2014) vollumfänglich bewährt und wurde daher in den Fortschreibungen der Konzeptionen beibehalten.

Zentrale Zielsetzung ist die an den konkreten örtlichen Bedarfen orientierte Verstärkung und gezielte quantitative sowie qualitative Weiterentwicklung der gewachsenen Strukturen. Der Aufbau von Doppelstrukturen konnte durch die Orientierung an den lokalen Bedarfen vermieden werden.

Die fachliche und administrative Abwicklung der Bundesinitiative liegt in der Hand des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - Landesjugendamt, mit dem hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Förderung der Zentralen Koordinierungsstelle für das Netzwerk Familienpatinnen und Familienpaten beim Deutschen Kinderschutzbund - Landesverband Baden-Württemberg

Das Land fördert seit dem Jahr 2013 die beim Deutschen Kinderschutzbund - Landesverband Baden-Württemberg e. V. - errichtete Zentrale Koordinierungsstelle für das Netzwerk Familienpatinnen und Familienpaten in Baden-Württemberg. Im Land gab es bis dahin unter dem Sammelbegriff „Familienpaten“ zwar bereits vielfältige Ansätze und Maßnahmen. Sie haben jedoch kein Konzept verfolgt, das bestimmte fachliche Mindeststandards berücksichtigt. Ziel der Zentralen Koordinierungsstelle ist es, die bestehenden Angebote zu bündeln und stärker aufeinander abzustimmen. Darüber hinaus koordiniert das Netzwerk landesweit den qualifizierten Ausbau der Familienpatinnen und Familienpaten nach einheitlichen Standards. Mit der Förderung der Zentralen Koordinierungsstelle flankiert und ergänzt das Land die Förderung des Bundes im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen. Das Fördervolumen liegt bei jährlich rd. 113.000 Euro.

Förderung weiterer Maßnahmen im Bereich des präventiven Kinderschutzes

Das Land fördert seit Frühjahr 2014 einen flächendeckenden Beratungs- und Behandlungsverbund, in welchem Personen, die pädophile Neigungen haben und/oder gefährdet sind, sexuelle Übergriffe auf Minderjährige zu begehen, anonym beraten und behandelt werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration veranstaltet gemeinsam mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt - und dem Justizministerium jährlich einen interdisziplinären Fachtag, auf dem aktuelle Themen des Kinderschutzes erörtert werden und ein interdisziplinärer Austausch zwischen Familiengerichten und Jugendämtern stattfindet.

1.8 Bereich Generationenbeziehungen

Generationenpolitik

Die Gesellschaft in Baden-Württemberg verändert sich grundlegend. Sinkende Kinderzahlen, steigende Lebenserwartung, Veränderungen der Familienstrukturen und Lebensentwürfe wirken sich unmittelbar auf die Generationenbeziehungen aus. Generationenpolitik bedeutet, den sozialen Zusammenhalt der Generationen außerhalb der Familie ergänzend zur Förderung des sozialen Zusammenhaltes in der Familie aktiv zu unterstützen. Generationenpolitik ist erforderlich,

- weil immer mehr junge und alte Menschen ohne tragfähige verwandtschaftliche Netzwerke in unmittelbarer räumlicher Nähe leben und
- deswegen auf solidarische und funktionierende Generationenbeziehungen außerhalb der eigenen Verwandtschaft angewiesen sind;
- weil der Staat und seine Bürgerinnen und Bürger dies alleine jeweils nicht leisten können,
- weil in Zukunft immer weniger junge Menschen Verantwortung für immer mehr alte Menschen zu übernehmen haben.

Diese in Zeiten des demografischen Wandels gesamtgesellschaftlich bedeutende Herausforderung benötigt neuartige Bewältigungsstrategien. Das Land hat gemeinsam mit Partnern Strukturen aufgebaut und führt gemeinsam mit Kommunen, Verbänden und anderen Partnern praktische Maßnahmen durch, die sowohl zu stabilen Generationenbeziehungen als auch zu einer generationengerechten Gesellschaft beitragen. Dadurch soll der soziale Zusammenhalt aller Generationen als wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel stärker wahrgenommen und aktiv gestaltet werden.

Generationenworkshops der FamilienForschung Baden-Württemberg

Die FamilienForschung Baden-Württemberg hat im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration als einen intergenerativen Baustein zum Handlungsfeld Generationenpolitik im Jahr 2013 ein Veranstaltungskonzept entwickelt und seither durchgeführt, bei dem ältere und jüngere Menschen miteinander ins Gespräch kommen und konkrete gemeinsame Projektideen für das generationenübergreifende Zusammenleben in der Kommune entwickeln. Die Teilnehmenden bestehen aus einer Gruppe von jungen (zwischen 15 und 22 Jahren) und älteren Menschen (ca. ab 55 Jahren). Ziel dieser Generationenworkshops ist es, ein innovatives Angebot für Kommunen, Vereine, Verbände und Initiativen zu schaffen, um die Auseinandersetzung mit Fragen des Zusammenlebens der Generatio-

nen in der Kommune anzuregen und zu vertiefen sowie handlungsorientierte Lösungsansätze in den Kommunen zu entwickeln. Auch im Jahr 2017 sollen Workshops durchgeführt werden.

Außerfamiliäre Netzwerke knüpfen - Generationenbeziehungen neu gestalten

Der Kerngedanke von Generationenpolitik ist, dass die anstehenden sozialen Herausforderungen nur von allen Generationen gemeinsam gelöst werden können. Dieser Dialog braucht feste Orte und einen Rahmen in der Gesellschaft. Mehrgenerationenhäuser und Familienzentren sind solche zentralen Begegnungsorte, an denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Sie bieten Raum für gemeinsame Aktivitäten und schaffen ein neues nachbarschaftliches Miteinander in der Kommune oder im Quartier: denn Mehrgenerationenhäuser und Familienzentren stehen allen Menschen vor Ort offen, unabhängig von Alter oder Herkunft. Jüngere helfen Älteren und umgekehrt. Dazu gehören unter anderem beispielsweise Lern- und Kreativangebote für Kinder und Jugendliche. Das Zusammenspiel der Generationen gibt Alltagskompetenzen sowie Erfahrungswissen an die jüngeren Generationen weiter, fördert die Integration und stärkt den Zusammenhalt zwischen den Menschen.

Bis einschließlich 2016 haben Kooperationsprojekte des Ministeriums für Soziales und Integration mit Mehrgenerationenhäusern und Familienzentren dazu beigetragen, gute Beispiele zu schaffen und diese zur Nachahmung zu empfehlen. Mit der Rahmenvereinbarung vom 21. Mai 2015 zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den zuständigen Fachressorts der Länder sowie den Kommunalen Spitzenverbänden zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung der auch mit Bundesmitteln geförderten Mehrgenerationenhäuser hat sich auch das Land Baden-Württemberg verpflichtet, die Mehrgenerationenhäuser bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Zur Umsetzung soll unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung der Häuser gestärkt werden. Dadurch sollen noch mehr Kommunen motiviert werden, solche Angebote zu schaffen.

1.9 Bereich soziale Jugendhilfe

Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Drohende Behinderungen können oft vermieden, eingetretene Behinderungen und ihre Folgen gemildert oder eventuell ganz beseitigt werden, wenn die Risiken und Beeinträchtigungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt richtig erkannt und eine dementsprechende Therapie und Förderung eingeleitet werden. Auch wegen ihrer ausgeprägten präventiven, rehabilitativen und teilhabeorientierten Komponente ist die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Früherkennung und Frühförderung ein dringendes sozial-, familien-, bildungs- und gesundheitspolitisches Anliegen der Landesregierung. Dieses Anliegen wird durch Artikel 26 der UN-Behindertenrechtskonvention bestätigt, der eine umfassende Verantwortung der Vertragsstaaten für die Organisation und Stärkung vernetzter Habilitations- und Rehabilitationsangebote mit dem Ziel formuliert, auch Kindern mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten sowie die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erreichen und zu bewahren.

Nach § 29 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg (LKJHG) besteht für Leistungen der Frühförderung für Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, die vorrangige Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe nach SGB XII.

Nach Artikel 1 (KKG) § 3 Abs. 2 des Bundeskinderschutzgesetzes vom 22. Dezember 2011 sind die Frühförderstellen Kooperationspartner in den Netzwerken Früher Hilfen der örtlichen Jugendämter.

Verbesserung der Übergangs- und Ausbildungssituation von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds

Wichtige Impulse zur Integration junger Menschen in Ausbildung und Arbeit setzt das ESF-Förderprogramm des Landes. Für die Förderperiode 2014 - 2020 stehen dem Land 260 Mio. Euro zur Verfügung, die zu einem großen Teil jüngeren Menschen zugutekommen werden. Maßnahmen zur Vermeidung von Schulabbrüchen und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit gehören ebenso zum Förderspektrum wie individuelle berufliche Orientierungsangebote im schulischen Kontext. Am Ausbildungsmarkt besonders benachteiligte Zielgruppen wie Alleinerziehende sollen durch die Förderung von Teilzeitausbildungen gezielt angesprochen werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Maßnahmen zur betrieblichen Einstiegsqualifizierung wie z. B. das Berufspraktische Jahr (BPJ 21) auch künftig mit ESF-Mitteln zu unterstützen.

Das in Baden-Württemberg mit Unterstützung des ESF entwickelte Modell der assistierten Ausbildung ist im Jahr 2015 in den Leistungskatalog des SGB III übernommen worden und wird daher grundsätzlich nicht mehr aus Landes- und ESF-Mitteln gefördert.

Dennoch sollen auch künftig landesspezifische Konzeptionen der assistierten Ausbildung für bestimmte Zielgruppen und Ausbildungswege umgesetzt werden. Zu nennen sind hier zwei Förderprogramme: „Junge Flüchtlinge in Ausbildung“ (JuFA, ab 02/2016) und „Assistierte Ausbildung für Berufe der Pflegehilfe und Alltagsbetreuung“ (APA, ab 09/2016).

Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und Prävention

Die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung bleibt eine wichtige Aufgabe. An erster Stelle steht die Auswertung des im November 2015 veröffentlichten Ersten Armuts- und Reichtumsberichts Baden-Württemberg zusammen mit den Verbänden und im Sozialbereich Aktiven. Vorgesehen ist eine Diskussion darüber, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, Armut zu bekämpfen.

Bei der Berichterstattung soll zunächst die Bearbeitung von Schwerpunktthemen im Wege von Fachveranstaltungen im Vordergrund stehen.

Im Rahmen des „Ideenwettbewerbs für Strategien gegen Armut“ des Ministeriums für Soziales und Integration werden 13 von einer Jury ausgewählte Projekte seit Sommer 2016 für ein Jahr gefördert. Einige Projekte haben die Teilhabe von benachteiligten Kindern und Jugendlichen zum Ziel: sie betreffen so unterschiedliche Themen wie soziale Inklusion in Mütterzentren, das Erreichen und die Unterstützung von Familien in materiellen und psychosozialen Belastungssituationen, Bildungsangebote für Familien in Notlagen, eine Orientierungswoche „Berufe“ für Grundschul Kinder sowie die Freizeitgestaltung für benachteiligte Kinder aus einem sozialen Brennpunkt.

Maßnahmen zur Suchtvorbeugung

Suchtmittelmissbrauch und Suchterkrankungen sind in unserer Gesellschaft weit verbreitet. Suchtvorbeugung ist deshalb nicht nur eine gesundheits- und sozialpolitische Aufgabe, sondern auch eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.

Suchtprävention zielt auf die Stärkung von Schutzfaktoren wie Selbstvertrauen, Selbstständigkeit, Beziehungs-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, den konstruktiven Umgang mit Spannungen und Frustrationen, Genuss- und Erlebnisfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Übernahme sozialer Verantwortung. Darüber hinaus handelt es sich um die Förderung eines gesunden Lebensstils und die Verhinderung von schädigendem Konsum und Missbrauch von legalen sowie die Verhinderung des Konsums von illegalen Suchtmitteln. Psychotrope Substanzen werden gleichermaßen berücksichtigt wie stoffungebundene Suchtmedien (z. B. pathologisches Glücksspiel, Medienkonsum). Suchtprävention dient zur Stabilisierung der Gesundheit. Wesentlich bei der Umsetzung von suchtpreventiven Maßnahmen ist der sog. Policy Mix, die enge Verzahnung von Verhaltens- und Verhältnisprävention in den verschiedenen Settings wie z. B. Schule, Freizeit oder Kommune.

Psychosoziale Beratungsstellen und Kontaktläden sowie kommunale Suchtbeauftragte in allen 44 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg leisten hier wertvolle Arbeit und einen ganz wichtigen Beitrag. Diese Angebots- und Versorgungsstrukturen werden vom Land durch Zuschüsse von insgesamt rd. 8,9 Mio. Euro jährlich gefördert.

Um der Suchtprävention in Baden-Württemberg zu mehr Durchschlagskraft zu verhelfen, hat das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg im Jahr 2010 die „Arbeitsgruppe Suchtprävention“ eingesetzt. In ihr wirken sämtliche Körperschaften, Verbände und Ressorts mit, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Suchtprävention beauftragt sind. Sie hat die Aufgabe, Empfehlungen für die Suchtprävention in Baden-Württemberg zu verabschieden, die dann als fundierte Grundlage für suchtpolitische Entscheidungen dienen. Durch den Einsatz dieser Arbeitsgruppe soll auch ein breiter gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich künftiger Maßnahmen hergestellt werden, weil nur dadurch eine tragfähige Umsetzung vor Ort möglich ist. Im Jahr 2010 wurde in der AG Suchtprävention das „Grundlagenpapier Suchtprävention in Baden-Württemberg“ entwickelt, in dem insbesondere auch für Entscheidungsträger im kommunalen Bereich die Ursachen der Entwicklung von Abhängigkeitserkrankungen sowie sinnvolle Präventionsmaßnahmen in konzentrierter Form zusammengestellt sind. Ergänzend hierzu hat die AG Suchtprävention Ende 2011 Empfehlungen zur Prävention des Alkoholmissbrauchs bei Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg beschlossen. Diese erläutern wichtige Strukturvorgaben, die für die Wirksamkeit der Prävention von Alkoholmissbrauch entscheidend sind.

An der Schnittstelle zum Kinderschutz wurde außerdem die Zielgruppe Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten Familien durch das Projekt Schulterchluss weiter in den

Blickpunkt gerückt. Ziel des Projekts ist es, das gemeinsame Handeln unterschiedlicher Hilfesysteme - insbesondere der Suchthilfe und der Jugendhilfe - zu stärken und nachhaltig auszubauen.

Thematischer Schwerpunkt der suchtpreventiven Aktivitäten sind Maßnahmen zur Vorbeugung des Alkohol- und des Nikotinmissbrauchs. Die laufende Tabakpräventionskampagne „Be smart, don't start“ (Bundesweiter Wettbewerb zum Nichtrauchen für Schulklassen der 6. - 8. Klassenstufe) wird von der AOK Baden-Württemberg und auf örtlicher Ebene vor allem durch die Beauftragten für Suchtprophylaxe/kommunalen Suchtbeauftragten unterstützt und durch begleitende Veranstaltungen vertieft. Zahlreiche Tabakpräventionsprojekte und -maßnahmen auf der örtlichen Ebene, initiiert und durchgeführt durch die Beauftragten für Suchtprophylaxe/kommunalen Suchtbeauftragten sowie die Fachkräfte für Suchtprävention an den Gesundheitsämtern, kommen hinzu. Darüber hinaus werden weitere Suchtpräventionsprojekte an den Schulen angeboten. Zum Beispiel richtet sich das Projekt „Mädchen SUCHT Junge“, ein interaktives Lernprojekt für geschlechterspezifische Suchtprävention, an Jugendliche ab 13 Jahren in Schulen, Jugendzentren und anderen Einrichtungen. Ein anderes Projekt der Suchtprävention zum Mitmachen und Erleben ist die „Alkotinkiste/Sucht-Trolley“, die sich an 13- bis 17-jährige Jugendliche wendet.

Durch die beiden Säulen des Förderprogramms „Junge Menschen im öffentlichen Raum“ werden im Zeitraum 2015 und 2016 zwölf verschiedene Präventionsprojekte in zehn Städten und zwei Landkreisen im Land sowie 18 an Säule 2 teilnehmende Kommunen gefördert. Es handelt sich nach 2013 und 2014 um die zweite Förderphase. Wesentliche Elemente der in Säule 1 geförderten Projekte sind aktivierende Befragungen junger Menschen in der Wochenend- und Eventszene, Peer-Ansätze oder alternative Freizeitmöglichkeiten. Die Projekte sind in den Kommunen in ein Netzwerk von verschiedenen Akteuren wie Jugend- und Suchthilfe integriert und in ein kommunales Gesamtkonzept eingebettet. Um Kommunen bei der Entwicklung eines Gesamtkonzepts zur Prävention des Alkoholmissbrauchs zu unterstützen, wurde durch die Landesstelle für Suchtfragen die Säule 2 des Förderprogramms „Starthilfe“, entwickelt. Die an „Starthilfe“ teilnehmenden Kommunen erhalten durch kostenfreie „Starthilfeworkshops“ und in jeweils vier moderierten Workshops vor Ort konkrete Hilfen, um ein kommunales Gesamtkonzept und auch eine erste Maßnahme zur Umsetzung dieses Konzeptes zu entwickeln. Die Workshops werden durch interdisziplinäre Starthilfeteams (Suchthilfe, Polizei) organisiert und geleitet.

Auch das Thema Prävention des pathologischen Glücksspielens ist in den Fokus gerückt. Seit Sommer 2015 gibt es in allen 44 Stadt- und Landkreisen einen Stationenparcours für junge Menschen ab 14 Jahren. Spielerisch wird das Thema Glücksspiele und die damit verbundenen Risiken beleuchtet. Eingesetzt werden kann der Koffer im Unterricht, in Jugendzentren und anderen Jugendeinrichtungen.

Suchtvorbeugung hat außer zur Sucht- und Drogenhilfe einen engen Bezug zur Gesundheitsförderung. Grundlage hierfür ist ein umfassendes Gesundheitsverständnis, das nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) das seelische, körperliche und soziale Wohlbefinden des Einzelnen zum Ziel hat. Dabei wird der Blick weniger nur auf die einzelnen gesundheitlichen Risiken, wie beispielsweise Sucht, ausgerichtet. Im Vordergrund steht vielmehr die Stärkung individueller und auch sozialer Schutzfaktoren, deren vorhandene oder mögliche Ressourcen zu nutzen bzw. zu aktivieren sind. (Sucht-)Vorbeugung und Gesundheitsförderung sind Querschnittsaufgaben, die zu ehrenamtlichem, multiprofessionellem und institutionsübergreifendem Handeln auffordern.

Maßnahmen zur Suchthilfe

Durch eine noch bessere Verzahnung der Jugend- und Suchthilfe soll das Versorgungssystem für suchtgefährdete und suchtkranke junge Menschen noch engmaschiger werden. Vor allem in den Städten ist es das Ziel der niedrigschwelligen Beratungseinrichtungen, sog. Kontaktläden, eine noch größere Zahl insbesondere auch jugendlicher Suchtgefährdeter und -abhängiger zu erreichen und an weitergehende Beratungs- und Hilfeangebote heranzuführen.

Die im Land bestehenden stationären Therapieangebote decken den derzeitigen Bedarf weitestgehend ab. Neue Behandlungskonzepte, beispielsweise die niedrigschwellige, qualifizierte Entzugsbehandlung sind weitere Bausteine, die bereits bestehende Hilfen und Angebote ergänzen und zu einem Verbundsystem weiterentwickeln.

Derzeit bestehen im Zentrum für Psychiatrie Weissenau sowie im Zentrum für Psychiatrie Weinsberg niederschwellige Behandlungsstationen für jugendliche Drogenabhängige. Sie bieten eine fachlich kompetent begleitete qualifizierte Entzugsbehandlung mit jugendpsychiatrischen Schwerpunkten an, um die Versorgung von drogenabhängigen Jugendlichen zu verbessern. Durch therapieunterstützende Maßnahmen, wie Schuldnerberatung oder Verbesserungen im Bereich der Nachsorge, z. B. durch die Erschließung von Beschäftigungs- und Arbeitsprogrammen für erfolgreich behandelte Suchtkranke, sollen Therapie-

erfolge und -teilerfolge gesichert werden, um eine neue und tragfähige Lebensperspektive entwickeln zu können.

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie trägt wesentlich zur Sicherung der Entfaltung junger, von seelischer Krankheit betroffener und von seelischer Behinderung bedrohter Menschen bei. Als eigenständiges medizinisches Fachgebiet widmet sie sich der Prävention, der Diagnostik, der Behandlung und Rehabilitation von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Dabei zielt kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung nicht nur auf Milderung oder Beseitigung von Krankheitssymptomen, sondern sie ist darüber hinaus bestrebt, Erziehung und Bildung für die jungen Menschen zu ermöglichen und sicher zu stellen. Derart komplexe Behandlungsziele lassen sich allerdings nur durch die interne Kooperation in multiprofessionellen Behandlungsteams und die externe Kooperation aller an der Betreuung und Versorgung beteiligter Institutionen erreichen. Dabei trifft die stationäre und teilstationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie in Baden-Württemberg auf ein gut ausgebautes ambulantes Hilfesystem, zu dem

- Erziehungsberatungsstellen,
- schulpsychologische Dienste,
- klinische Psychologinnen und Psychologen,
- 585 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten,
- 125 niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- sozialpädagogische Familienhilfe,
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung,
- Tagesgruppen und
- verschiedene betreute Wohnformen

gehören. Das Ziel weiterführender gemeinsamer Anstrengungen ist der Ausbau der Kooperationen in akuten Krisensituationen, bei längerfristigen Betreuungen und bei der Prävention für besonders gefährdete Gruppen.

Die Kinder- und Jugendpsychiatrie hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Das vom Bundesministerium für Gesundheit mit der Erstellung eines Kinder- und Jugendgesundheits surveys beauftragte Robert-Koch-Institut hat im Rahmen einer 2003 bis 2006 erstmals durchgeführten und von 2009 bis 2012 fortgeführten Erhebung ermittelt, dass bei rd. 21 % der Kinder und Jugendlichen psychische Auffälligkeiten vorliegen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass in diesem Ausmaß auch eine medizinisch-psychiatrische Behandlungsbedürftigkeit besteht. Psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter

lassen sich statistisch kaum exakt ermitteln, weil die Abgrenzung zwischen „verhaltensauffällig“ und „psychisch krank“ in vielen Fällen schwierig ist und die Übergänge zwischen beratungs-, erziehungs- und behandlungsbedürftig fließend sind. Aus diesem Grund divergieren einschlägige epidemiologische Studien in ihren Aussagen zur Jahresprävalenz in einer Bandbreite zwischen 7 und 20 %.

Die Zahl der jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten von legalen und illegalen Suchtstoffen steigt, der Erstkonsum oder Einstieg in den Suchtmittelgebrauch erfolgt immer früher. Immer mehr Jugendliche und auch Kinder werden straffällig z. B. in Verbindung mit Erwerb, Gebrauch und Vertrieb von illegalen Suchtstoffen, im Rahmen von Beschaffungskriminalität, aber auch im Rahmen dissozialer Entwicklungen. Dabei zeigt sich die Notwendigkeit der Kooperation und Vernetzung zwischen stationärer und ambulanter Kinder- und Jugendpsychiatrie, stationärer und ambulanter Kinder- und Jugendhilfe, stationärem und ambulantes Suchthilfesystem, Schule, Arbeitsverwaltung und Justiz. Kein System allein kann die anstehenden Probleme optimal lösen. Sachgerechte einzelfallbezogene Lösungsstrategien für die betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen systemübergreifend entwickelt und umgesetzt, Doppelstrukturen aus Wirtschaftlichkeitsgründen unbedingt vermieden werden. Verschiedene Modellprojekte versuchen, die Effizienz der vernetzten Maßnahmen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren Wirtschaftlichkeit für das Gesamtsystem zu belegen, um für eine ganzheitlichere Betrachtungs- und Behandlungsweise die notwendigen regelhaften Finanzierungsgrundlagen zu schaffen.

Der Grundsatz ambulant vor stationär im Sinne von so viel ambulant wie möglich, so viel stationär wie nötig, gilt im Hinblick auf die möglichst familien- und gemeindenahen psychiatrisch/ psychotherapeutische Versorgung der Kinder und Jugendlichen weiterhin. Dieses Ziel liegt auch dem am 1. Januar 2015 in Baden-Württemberg in Kraft getretenen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) zugrunde.

Landesweit nehmen insgesamt 125 niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und 578 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teil. Ergänzt wird dieses Angebot durch Psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 Abs. 1 SGB V sowie durch persönliche Ermächtigungen von Krankenhausärztinnen und -ärzten, die auf Grund konkreter regionaler Bedarfssituationen zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt sind.

Die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung ist eingebettet in ein Netz verschiedener Hilfeangebote für psychisch kranke Kinder und Jugendliche. Nach der aktuellen Bevölkerungsstatistik lebten am 31. Dezember 2015 annähernd zwei Millionen Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre in Baden-Württemberg. Legt man alle ambulanten 578 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten zu Grunde, so ergibt sich ein Verhältnis von 28,9 je 100.000 Minderjährige. Damit liegt Baden-Württemberg weiterhin mit im vorderen Bereich bei den Flächenländern und schneidet mit der kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Versorgung im städtischen Raum überdurchschnittlich gut ab, jedoch noch immer nicht ausreichend im ländlichen Umfeld.

Das voll- und teilstationäre Angebot in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde in den letzten Jahren in Baden-Württemberg deutlich ausgebaut. Dabei wurde der Schwerpunkt des Ausbaus auf das tagesklinische Angebot gelegt (zuletzt Erhöhung im Jahr 2014 um 85 Plätze). Gleichzeitig hatten die Krankenhausträger jedoch auch über eine hohe Zahl von Notfällen berichtet, die zu einer erheblichen Belastung des vollstationären Bereichs geführt haben. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2014 nochmals 10 zusätzliche vollstationäre Betten planerisch ausgewiesen. Aktuell sind damit landesweit 617 vollstationäre Betten und 370 teilstationäre Plätze planerisch vorgesehen.

In der Sitzung des Landeskrankenhausausschusses am 14. Juli 2016 wurde beschlossen, das derzeitige teilstationäre Angebot für intelligenzgeminderte Kinder und Jugendliche zu erweitern. Bislang stehen für diese Patientinnen und Patienten an 4 Standorten insgesamt 48 Betten und 20 Plätze zur Verfügung. Zusätzlich wird im Laufe des Jahres 2016 am Standort Meckenbeuren eine Tagesklinik mit 8 Plätzen zur Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Intelligenzminderung, Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung in Betrieb gehen. Gleichzeitig wird im Jahr 2017 das Marienberg-Fachkrankenhaus am Universitätsklinikum Freiburg für diese Patientengruppe ebenfalls eine Tagesklinik mit 8 Plätzen einrichten.

Bürgerschaftliches Engagement und Jugendhilfe

Baden-Württemberg ist das Land des Ehrenamts, denn jede bzw. jeder Zweite engagiert sich freiwillig und unentgeltlich für andere. Die Zahl der Engagierten im Land steigt zudem seit Jahren stetig an: von 41 % im Jahr 2009 auf 48,2 % im Jahr 2014. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass laut dem neuen Freiwilligensurvey (2014) des Deutschen Zentrums für Altersfragen das Engagement von jüngeren Bürgerinnen und Bürgern immer mehr zunimmt. Bei den 14- bis 29-Jährigen engagieren sich demnach 49,2 %.

Mit der unter der Federführung des Ministeriums für Soziales und Integration erarbeiteten „Engagementstrategie Baden-Württemberg“ und den vom Ministerrat am 8. April 2014 beschlossenen Umsetzungsschritten der Landesregierung wurden konkrete Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement und zur Aktivierung zusätzlicher Engagementpotentiale aufgezeigt.

Die „Engagementstrategie Baden-Württemberg“ wurde gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren sowie den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf dem Gebiet des Bürgerschaftlichen Engagements im Land entwickelt. Dabei wurde in einem der insgesamt sechs sogenannten „Forschungs- und Entwicklungsteams“ (FET) das Engagementfeld „Jugend und Freiwilligendienste“ zu möglichen Potenzialen und Hindernissen für Bürgerschaftliches Engagement untersucht. Im Oktober 2013 lagen die Arbeitsergebnisse aller sechs FET in Form von insgesamt 142 Handlungsempfehlungen vor.

Im FET „Jugend und Freiwilligendienste“ beschäftigten sich Expertinnen und Experten von Verbänden, Jugendorganisationen, Initiativen, Landesministerien und Engagierte intensiv mit dem Engagement von Jugendlichen. Dabei wurden u. a. Empfehlungen zu gesetzlichen Regelungen für die Gewährleistung von Bildungsurlaub und zu den Bereichen Schule und außerschulische Jugendbildung, Freiwilligendienste, Anreize und Würdigung sowie zu den allgemeinen Rahmenbedingungen des Engagements Jugendlicher ausgesprochen. Das FET „Jugend- und Freiwilligendienste“ zog in seine Arbeit auch die von der Landesregierung und den Partnern der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit am 12. März 2013 gemeinsam unterzeichnete Vereinbarung „Zukunftsplan Jugend“ des Landes Baden-Württemberg für eine nachhaltige Kinder- und Jugendpolitik mit ein. Zahlreiche Handlungsempfehlungen des FET finden insoweit ihren Niederschlag im „Zukunftsplan Jugend“ bzw. wurden in dessen Rahmen umgesetzt.

Ein weiteres zentrales Element der „Engagementstrategie Baden-Württemberg“ sind Maßnahmen und Empfehlungen, die von Akteuren des Bürgerschaftlichen Engagements vor Ort modellhaft mit dem Ziel erprobt werden sollen, das solidarische Zusammenleben in einer Gesellschaft der Vielfalt zu verbessern (z. B. die Empfehlung, interaktive Medien einzusetzen, um auch die Zielgruppe der jungen Menschen zu erreichen). Das Landesprogramm „Gemeinsam sind wir bunt“ bietet von Mitte 2015 bis Ende 2017 über eine Laufzeit von zweieinhalb Jahren die Möglichkeit, in einem ersten Schritt das eigene Lebensumfeld zu erkunden und zu aktivieren. Darunter sind auch mehrere Projekte, die sich speziell an Jugendliche bzw. an Schülerinnen und Schüler richten, um sie mit unterschiedlichen Ansätzen an das Ehrenamt heranzuführen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH.

Mit Hilfe des seit 2015 bestehenden Förderprogramms „Flüchtlingshilfe durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“ findet das Bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingshilfe strukturierte und koordinierte Unterstützung. Gefördert werden unter anderem lokale Bündnisse in der Flüchtlingshilfe, in denen sich lokale zivilgesellschaftliche Akteure ggf. unter Mitwirkung der Kommune/des Landkreises zusammenschließen. Darunter sind auch einige Projekte, bei denen speziell geflüchtete Kinder und Jugendliche im Fokus stehen oder bei denen örtliche Schulen und Kindergärten in das Angebot der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer eingebunden sind. Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der lokalen Bündnisse für Flüchtlingshilfe leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Integration. Gefördert werden außerdem Qualifizierungsmaßnahmen. In Kooperation mit der Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg e. V. werden beispielsweise für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit Schulungen zur Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern zur Arbeit für und mit jungen Geflüchteten angeboten.

Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Die Bereitschaft junger Menschen zu sozialem Engagement ist in den vergangenen Jahren ungebrochen. Besondere Attraktivität genießt dabei das FSJ. Baden-Württemberg ist mit nahezu 13.000 Freiwilligen im FSJ im Jahr 2016 das Land der Freiwilligendienste. Es gilt, die bewährten Formate zu erhalten. Neben der Förderung durch das Land mit rd. 3 Mio. Euro obliegt dem Ministerium für Soziales und Integration die Zulassung von Trägern, die zur Durchführung eines FSJ berechtigt sind, sowie die Ausgestaltung und die Qualitätssicherung des FSJ im Land, auch unter Berücksichtigung des Bundesfreiwilligendienstes.

Um den hohen Standard hinsichtlich Qualifikation und Betreuung im FSJ in Baden-Württemberg zu erhalten und zu verbessern, wurden vom Ministerium für Soziales und Integration in Zusammenarbeit mit den in Baden-Württemberg zugelassenen Trägern des FSJ Mindestqualitätsstandards zur Durchführung des FSJ in Baden-Württemberg erstellt.

Angesichts des demografischen Wandels müssen zukünftig vermehrt Anstrengungen unternommen werden, um das FSJ auch weiter attraktiv für junge Menschen zu machen. Ein frühzeitiges Engagement erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass ein Engagement auch in späteren Lebensphasen erfolgt. Die Träger müssen in die Lage versetzt werden, das Bildungsangebot auf die Bedürfnisse der jungen Menschen abzustimmen und auch Einsatzstellen vermehrt mit ansprechenden Tätigkeitsmerkmalen auszustatten. Insgesamt

soll die Wertschätzung der Freiwilligen auf eine breitere öffentlichere Basis gestellt werden, um die Leistungen der Freiwilligen durch die Gesellschaft deutlicher zu würdigen.

Im Rahmen der „Engagementstrategie Baden-Württemberg“ formulierte Empfehlungen wurden weitgehend umgesetzt, wie beispielsweise eine Verbesserung der Rahmenbedingungen des FSJ durch die Entwicklung von Mindestqualitätsstandards zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Baden-Württemberg.

Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements Jugendlicher

Die für junge Menschen bisher entstandenen Formen von längerfristigem, sozialem Engagement wie Freiwilliges Soziales oder Freiwilliges Ökologisches Jahr werden vor dem Hintergrund aktueller Jugendstudien stets weiterentwickelt und ergänzt.

Förderung der Sozialen Jugendarbeit in Problemgebieten

Die Mobile Jugendsozialarbeit in Problemgebieten (Mobile Jugendarbeit) ist eine besondere Form der offenen Jugendarbeit. Sie richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die besonders von Ausgrenzung und sozialer Benachteiligung betroffen sind und von anderen Angeboten der Jugendhilfe nicht oder nur unzulänglich erreicht werden. Ihr prägendes Merkmal ist die aufsuchende Arbeit auf der Straße sowie Beziehungsarbeit, die einen freiwilligen und niedrigschwelligen Kontakt zulässt. Mit Hilfe der Fachkräfte der Mobilen Jugendarbeit kann ein Zugang zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgebaut und durch die Stärkung der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens auf die schulische, berufliche und gesellschaftliche Integration hingewirkt werden.

Im Rahmen des Bündnisses zur Stärkung der beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg 2007 bis 2010 wurden die Landesmittel für die Mobile Jugendarbeit von rd. 1,0 Mio. auf rd. 2,4 Mio. Euro jährlich deutlich aufgestockt. Aufgrund der Handlungsempfehlungen des Sonderausschusses „Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen“ wurde die Zahl der geförderten Vollzeitstellen bei der Mobilen Jugendarbeit von rd. 120 im Jahr 2007 auf 220 Vollzeitstellen ausgebaut. Die Landesförderung wird als Personalkostenzuschuss in Höhe von 11.000 Euro pro Vollzeitstelle und Jahr gewährt. Der Ausbau Mobiler Jugendarbeit auf die derzeitige Obergrenze von landesweit 220 Vollzeitstellen wurde ab dem Jahr 2014 erreicht.

Über die Förderung von Modellmaßnahmen wie auch von praxisbezogenen Forschungsvorhaben werden zudem neue Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen, die auf sich ändernde Bedarfe und Situationen eingehen und neue Wege in der Jugendhilfe aufzeigen. Beispielhaft zu nennen sind die Gestaltung der Schnittstellen zu Schul- und Ausbildungssystemen, Möglichkeiten der Unterstützung für junge Flüchtlinge und Integration, der Umgang der Fachkräfte mit psychischen Belastungen der Zielgruppe im Arbeitsalltag, die Umsetzung Mobiler Jugendarbeit im Ländlichen Raum, Methoden aufsuchender Arbeit in öffentlichen und halböffentlichen Räumen, Mobile Jugendarbeit im Web 2.0 und Umgang mit Glücksspiel(sucht) von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1.10 Bereich Jugendschutz

Maßnahmen zum Jugendschutz

Die Bedeutung des restriktiven, des erzieherischen und des strukturellen Jugendschutzes nimmt insbesondere vor dem Hintergrund expandierender, oft jugendschutzrelevanter Medienangebote sowie des vorhandenen Angebots an legalen und illegalen Suchtmitteln und psychoaktiven Substanzen zu. Aufgabe des Jugendschutzes ist es, Kindern und jungen Menschen eine Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen. Aber auch gewaltpräventive Maßnahmen und Vermittlung interkultureller Kompetenz sind Aufgaben des Jugendschutzes. Neben der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes gehört es daher zu den Zielen des Jugendschutzes, junge Menschen dazu zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.

Die ganze Breite dieses Themenspektrums wird durch die Tätigkeit der im Wesentlichen aus Landesmitteln finanzierten Aktion Jugendschutz - Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg e. V. - und des AGJ Fachverbandes für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V. abgedeckt. Sie leisten Präventions-, Informations- und Aufklärungsarbeit in Form von Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Einzelberatungen sowie durch zahlreiche Veröffentlichungen über aktuelle Fragen des Jugendschutzes. Daneben werden Projekte, die jugendschutzrelevante Themen aufgreifen, gefördert.

Für die Förderung des Jugendschutzes stehen 2017 insgesamt 744.700 Euro zur Verfügung, davon aufgrund der Empfehlungen des Sonderausschusses „Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen: Jugendgefährdung und Jugendgewalt“ 150.000 Euro. Damit werden medienpädagogische und gewaltpräventive Maßnahmen gefördert.

Nach dem Jugendschutzgesetz obliegt den Ländern die Altersfreigabe von sämtlichen Bildträgern mit Filmen oder Spielen. Diese Aufgabe nehmen die Länder in Kooperation mit Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, insbesondere der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle wahr. Darüber hinaus finanzieren die Länder seit 1997 gemeinsam die Zentralstelle der Obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten „jugendschutz.net“.

2. Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Zu Jahresbeginn 2015 wurde die „Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Innenministeriums“ zu Angeboten im Bereich der Prävention für Schulen unterzeichnet. In dieser werden landesweit gültige Angebote im Bereich der Prävention für Schulen gemacht. Bei der Prävention und Gesundheitsförderung an Schulen bedarf es der Kompetenz starker Partner, die als Experten auf ihrem Gebiet zur positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Ein wichtiger Kooperationspartner der Schulen im Bereich der Prävention ist die Polizei. Ausgehend vom polizeilichen Auftrag der Gefahrenabwehr und Normenverdeutlichung ergeben sich vielfältige Schnittmengen mit schulischer Prävention. So ist es das gemeinsame Anliegen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, das polizeiliche Angebot in die schulische Präventionsstruktur/-arbeit einzubinden und zu nutzen. Impulse, die durch Angebote außerschulischer Partner gegeben werden, entfalten ihre Wirkung optimal, wenn diese im Schulunterricht regelmäßig vor- bzw. nachbereitet werden. Unter dem Motto: „Prävention auf dem Stundenplan“ hat die Polizei Angebote für folgende Themen erstellt:

- Gewaltprävention
- Mediengefahren
- Drogenprävention
- Verkehrsprävention (Ausführung und Finanzmittel siehe Verkehrsprävention)

Die speziell geschulten polizeilichen Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter sowie die Präventionsbeamtinnen und Präventionsbeamten und weitere Expertinnen und Experten führen zu diesen Themenfeldern Unterrichts-/Informationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte, das Lehrpersonal sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durch.

Über das landesweite Präventionsangebot für Schulen hinaus hält die Polizei auch weiterhin ein breites Spektrum an Präventionsmedien, wie z. B. die Medienpakete „Abseits!“ zur Gewaltprävention und „Verklickt!“ zum Thema „Mediengefahren“, vor. Diese können themenabhängig bei Bedarf für den schulischen Bereich angefordert und verwendet werden. Daneben werden nach wie vor seit 2003 theaterpädagogische Projekte zu den Themen „Drogen und Gewalt“ sowie „Mediengefahren“ gefördert. Außerdem wurden im Bereich der Prävention politisch motivierter Kriminalität Haushaltsmittel zur Weiterentwicklung des Serious Games „Change City“ zur Verfügung gestellt.

Von den im Staatshaushaltsplan 2015/2016 bei Kap. 0318 Tit. 545 02 veranschlagten Mitteln sind für das Präventionsangebot der Polizei für Schulen 43.700 Euro vorgesehen. Der Maßnahmenkatalog für das Jahr 2017 ist noch nicht erstellt. Nach bisherigen Planungen belaufen sich die Kosten für vorgesehene Maßnahmen in 2017 ebenfalls auf 43.700 Euro.

Förderung der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)

Seit der landesweiten Einführung der KKP wurde in vielen Städten und Gemeinden eine Vielzahl an kriminalpräventiven Projekten initiiert, von denen sich der größte Teil mit der Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität befasst. Um die vielen beispielgebenden Aktivitäten im Bereich der KKP in Baden-Württemberg möglichst anschaulich abzubilden und zur Nachahmung anzuregen, wurde 2011 durch das beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration angesiedelte Projektbüro KKP die „Projektdatenbank KKP Baden-Württemberg“ im Internet frei geschaltet (www.kkp-bw.de). Derzeit wird die Datenbank aktualisiert und neu gestaltet, um sie für die Nutzer noch attraktiver zu gestalten.

Die örtliche Zusammenarbeit bei Projekten der KKP wird durch die zentrale Koordinierungsstelle KKP beim Landeskriminalamt unterstützt.

Von den im Staatshaushaltsplan 2015/2016 bei Kap. 0318 Tit. 545 02 veranschlagten Mitteln sind für die Förderung der KKP 20.000 Euro vorgesehen. Der Maßnahmenkatalog für das Jahr 2017 ist noch nicht erstellt. Nach bisherigen Planungen sind Mittel für Maßnahmen in 2017 in gleicher Höhe wie 2015/2016 angedacht.

Jugendschutz und Jugendkriminalität

Bereits 2003 wurde vom Landeskriminalamt zur Vorbeugung von Jugendkriminalität das Internetangebot für Kinder und Jugendliche www.time4teen.de initiiert und konzipiert, welches zwischenzeitlich vom „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“ übernommen wurde. Ende 2015 wurde der Auftritt durch das neue Online-Angebot www.polizeifürdich.de abgelöst. Dort finden junge Nutzer zwischen zwölf und 15 Jahren umfangreiche Informationen über jugendspezifische Polizeithemen wie beispielsweise Diebstahl, Körperverletzung, Drogen oder Sachbeschädigung. Unter Federführung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration wurde gemeinsam mit den Ministerien der Justiz und für Europa und Soziales und Integration das Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“ (JUGIT) entwickelt und bereits seit Au-

gust 1999 landesweit auf Ebene der Kreisdienststellen unter Beteiligung von Polizei, Jugendämtern, Justiz umgesetzt. Wesentliches Ziel ist es, mit einem individuell ausgerichteten Maßnahmenbündel täterorientierte Prävention bzw. Intervention zu betreiben und weitere Straftaten jugendlicher Intensivtäter zu verhindern. So werden auf örtlicher Ebene regelmäßig Koordinierungsgespräche geführt, um alle Vorbeugungs- und Interventionsmöglichkeiten der betroffenen Stellen auszuschöpfen und zu koordinieren. Damit können gezielte, auf den einzelnen Jugendlichen zugeschnittene Maßnahmen der Prävention und Repression - von Angeboten der Jugendarbeit, Hilfen zu Erziehung, Auflagen, Weisungen und Jugendstrafen bis hin zu ausländerrechtlichen Maßnahmen - gemeinsam entwickelt, umgesetzt und hinsichtlich ihrer Effektivität überwacht werden. Die Erfahrungen zeigen, dass bei den JUGIT die kriminellen Karrieren häufig schon weit fortgeschritten sind. Deshalb wird diese Vorgehensweise analog bei sog. Schwellentätern angewandt, um durch eine frühzeitige Intervention das Verfestigen einer beginnenden kriminellen Karriere zu verhindern.

Im April 2010 wurde vom Ministerium für Soziales und Integration in Abstimmung mit dem Innenministerium und weiteren berührten Ressorts eine Regelung zum Einsatz von Jugendlichen für Testkäufe zur Feststellung von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz getroffen. Seither werden von Polizeidienststellen in Kooperation mit den Kommunalverwaltungen Testkäufe zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes hinsichtlich der Abgabe von alkoholischen Getränken und Zigaretten durchgeführt, bei denen regelmäßig Verstöße festgestellt werden.

Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes werden von vielen Veranstaltern als belastend empfunden und veranlassen sie zunehmend dazu, ihre Veranstaltungen nur noch für Besucher ab 18 Jahren zugänglich zu machen. Als Folge treffen sich Jugendliche vermehrt zu Subfesten und entziehen sich dadurch oftmals sozialer Kontrolle. Ein Netzwerk aus Suchtberatungsstellen, Jugendämtern, Polizeidienststellen, kommunalen Suchtbeauftragten, Kreisjugendringen u. a. („Netzwerk Neue Festkultur“) hat sich zur Aufgabe gemacht, den negativen Aspekten dieser Entwicklung zu begegnen. So entstehen auf lokaler Ebene Vereinbarungen mit Veranstaltern, Kommunen und Jugendlichen, die den Jugendlichen den Zutritt zu Veranstaltungen ermöglichen und zugleich Veranstalter hinsichtlich ihrer Anstrengungen in Sachen Jugendschutz unterstützen. Dazu wurde ein sogenannter „PartyPass“ entwickelt, der kostenfrei aus dem Internet (www.partypass.de) heruntergeladen, als pdf-Formular offline ausgefüllt und ausgedruckt werden kann. Anders als der Personalausweis darf er vom Ordnungspersonal an der Eingangskontrolle nach Abgleich mit dem Personalausweis einbehalten und beim Verlassen der Veranstaltung wieder ausgegeben werden. Auf diese Weise kann die Einhaltung von Jugendschutzbestim-

mungen (zeitliche Einschränkungen, ggf. auch Alkoholbeschränkungen) besser und einfacher kontrolliert werden.

Mit der Weiterentwicklung des „PartyPasses“ zu einer „Party-Pass-App“ soll dem erklärten Ziel, „Jugendliche direkt und unmittelbar in ihrer Lebenswelt mit auf die für sie zugeschnittenen Botschaften zum Jugendschutz, der Kriminal- und Verkehrsprävention sowie den Anliegen der Jugendstiftung zu erreichen (hoher Mediawert)“, entgegengewirkt bzw. das erklärte Ziel gefördert werden.

Von den im Staatshaushaltsplan 2015/2016 bei Kap. 0318 Tit. 545 02 veranschlagten Mitteln sind für die genannten Maßnahmen rd. 19.800 Euro vorgesehen. Der Maßnahmenkatalog für das Jahr 2017 ist noch nicht erstellt. Für vorgesehene Maßnahmen in 2017 sind Mittel in gleicher Höhe wie 2015/2016 vorgesehen.

Präventive Maßnahmen der Landespolizei

Alle regionalen Polizeipräsidien verfügen seit einigen Jahren über eigenständige Präventionsreferate, die direkt beim jeweiligen Polizeipräsidenten angesiedelt sind. Zudem wird zwischen landesweiten Pflichtaufgaben und, auf Grund von regionalen Schwerpunkten durchgeführten, fakultativen Aufgaben unterschieden. Im Bereich der landesweiten Pflichtaufgaben wurde insbesondere die Präventionsarbeit im schulischen Kontext standardisiert und gestärkt. Mehr hierzu unter *„Jugendorientierte Prävention zu den Themen „Gewalt“, „Mediengefahren“ und „Drogen“ mit Schwerpunkt Angebote im Bereich der Prävention für Schulen“*.

Von den im jeweiligen Budget der regionalen Polizeipräsidien veranschlagten Mittel für kriminalpräventive Maßnahmen (jeweils Tit. 545 02 bei den Kap. 0335 - 0346) sind im Staatshaushaltsplan 2015/2016 rd. 23.600 Euro für präventive Maßnahmen im Jugendbereich vorgesehen. Für vorgesehene Maßnahmen in 2017 sind Mittel in gleicher Höhe wie 2015/2016 in Höhe von rd. 23.600 Euro vorgesehen.

Verkehrsprävention im Kinder- und Jugendbereich

Die Reduzierung von Unfällen mit Kindern und Jugendlichen im Straßenverkehr und auf den Schulwegen ist ein besonderer Schwerpunkt der Verkehrssicherheitsarbeit des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration. Dieses Ziel steht damit im Kontext zum Verkehrssicherheitskonzept des Landes Baden-Württemberg, das den Schutz von

Kindern als schwächere Verkehrsteilnehmer als eine Hauptaufgabe der Verkehrssicherheitsarbeit heraus stellt.

Die Maßnahmen zur Verkehrsprävention bei Kindern sind in ihrer Art, Vielfalt und Flächendeckung ausgeprägter als in anderen Segmenten der Verkehrssicherheitsarbeit. Dies gilt für die Polizei wie auch für andere Träger der Verkehrssicherheitsarbeit im Rahmen der Aktion GIB ACHT IM VERKEHR. Diese haben teilweise eigene Programme zur Verkehrssicherheitsarbeit aufgelegt, darüber hinaus werden Programme des Deutschen Verkehrssicherheitsrates umgesetzt.

Die meisten Aktivitäten beziehen die Eltern, Kinder, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer und andere, wie z. B. Schulträger und ÖPNV, mit ein. Verkehrsprävention und -erziehung sollen nicht isoliert, sondern als Teil eines gesamtpräventiven Ansatzes betrachtet werden, weil sich das Nichtbeachten von bewährten Grundwerten (körperliche Unversehrtheit, Eigentum, Würde etc.) sozialschädlich auf alle gesellschaftlichen Lebensbereiche auswirkt - auch auf die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Entsprechend sollen daher möglichst verkehrs-, kriminal- und gewaltpräventive Ansätze miteinander verbunden werden. Um diesem Ansatz Rechnung zu tragen, hat die Polizei die Verkehrsprävention und die Kriminalprävention in den Referaten Prävention der regionalen Polizeipräsidien gebündelt. Verkehrserziehung wird zudem auf der Grundlage der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz als Verbund aus Sicherheits-, Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung betrachtet.

Wesentlich ist zudem, dass eine durchgängige Verkehrssicherheitsarbeit stattfindet, damit alle Altersgruppen spezifisch zu den dort vorhandenen Problemstellungen und Konfliktsituationen adäquate Informationen, Hilfestellungen und Lösungsansätze erhalten. Deshalb erfolgt die verkehrserzieherische Tätigkeit von der Elementarstufe bis zur Sekundarstufe 2.

In der Elementarstufe wird an Kindertageseinrichtungen und in der Vorschule thematisch das spielerische Einüben und Umsetzen verkehrsgerechter Verhaltensweisen angegangen. Im Primarbereich erfolgt die Ausrichtung auf den Schwerpunkt rund um den Schulweg, unterstützt durch jährliche Maßnahmen und Aktivitäten wie z. B. der Aktion „Sicherer Schulweg“. Im Schuljahr 2012/13 wurden hierbei erstmals in Deutschland die Erstellung von Geh-/Schulwegplänen von Grundschulen und die Erstellung von Geh- und Radschulwegen von den allgemein bildenden weiterführenden Schulen eingefordert. Die Einführung eines internetbasierenden Planungstools¹, an dem die Bestandsaufnahme,

¹ Wurde gemeinsam mit dem Kultus- und dem Verkehrsministerium entwickelt.

Planung und Visualisierung der Schulwege im Unterricht erfolgen kann, wurde in einer Pilotphase abgeschlossen und zum Schuljahr 2016/17 allen weiterführenden Schulen und Schulträgern im Land zur Verfügung gestellt.

In den vierten Klassen der Grundschule findet in den öffentlichen allgemein bildenden Schulen flächendeckend die Radfahrausbildung statt. Der praktische Teil einschließlich Lernzielkontrolle erfolgt durch die Polizei überwiegend auch unter Einbeziehung des realen Verkehrsraumes. Jährlich absolvieren mehr als 95.000 Viertklässler diese Grundlagenausbildung.

Die Fahrzeuge und stationären Anlagen der Jugendverkehrsschulen, die bis auf wenige Ausnahmen in der Trägerschaft der Orts- und Kreisverkehrswachten stehen, werden zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der landesweiten Durchführung der Radfahrausbildung aus dem Staatshaushalt bei Kap. 0314 Tit. 893 01 „Zuschüsse an Verbände für die Einrichtung von Jugendverkehrsschulen“ unterstützt. Der Planansatz für 2016 betrug 21.100 Euro. Für 2017 sind hierfür ebenfalls 21.100 Euro vorgesehen.

In der Sekundarstufe I erfolgt für Schülerinnen und Schüler regelmäßig der Wechsel auf eine weiterführende Schule. Der Schulweg muss oftmals mit dem Bus oder der Straßenbahn zurückgelegt werden. Mit der Kampagne „Bus fahren - aber richtig!“ wurde im Jahr 2016 mit Unterstützung externer Verbände und Träger der Verkehrssicherheit ein landesweit einheitliches Schulbustraining entwickelt und mit einer Auftaktveranstaltung öffentlichkeitswirksam umgesetzt.

Im Auftrag des Landesbündnisses ProRad wurde zusammen mit einer Expertenrunde das Präventionskonzept „Schütze Dein BESTES.“ pro Radhelm entwickelt. Nach dem Projektstart im Frühjahr 2012 und weiteren Folgeveranstaltungen über mehrere Jahre wurden zum Schuljahr 2013/14 alle weiterführenden Schulen mit einer umfangreichen Informations-DVD für Unterrichtszwecke ausgestattet. In den Jahren 2013 bis 2016 wurde die Kampagne bei Regionalveranstaltungen an Schulen durchgeführt. Bei diesen Aktionstagen wurden jährlich insgesamt rd. 1.500 Schülerinnen und Schüler erreicht.

Im Rahmen der Verkehrssicherheitsaktion GIB ACHT IM VERKEHR wird die Verkehrserziehung und -aufklärung durch die Arbeitsgemeinschaften „Kinder / Sicherer Schulweg“ sowie „Junge Fahrer“ inhaltlich erarbeitet und ausgestaltet. Eine eigenständige Produktlinie von Werkheften, Plakaten und Broschüren, aber auch eine Videoreihe mit zielgruppengerechtem Corporate Design ergänzt die Aktivitäten. Für die besonders unfallbelastete

te Zielgruppe der jungen Fahrer wurde im Jahr 2015 die Kampagne „NO GAME. Sicher Fahren - Sicher Leben“ entwickelt und landesweit umgesetzt.

Alle Maßnahmen werden durch die Erstellung von Broschüren und anderen Medien unterstützt und begleitet. Für die Produktion, den Druck und Versand dieser Materialien (z. B. Zebra-Spielheft für Vorschüler, Zebra-Werkheft für alle Einschulungsklassen) standen im Staatshaushaltsplan 2015/2016 unter Kap. 0314 Tit. 547 01 „Allgemeine Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit“, zentral beim Innenministerium jährlich rd. 145.400 Euro unter anderem für die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden zur Verfügung. Für Maßnahmen in 2017 sind Mittel in gleicher Höhe wie 2015/2016 vorgesehen.

3. Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Der 47. Landesjugendplan 2017 weist auf dem Gebiet der Jugendbildung im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ein Volumen von rd. 29,5 Mio. Euro im Jahr 2017 aus (ohne vorschulische Sprach- und Lernhilfe).

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist für allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der mit schulischer Bildung, Erziehung und Bildungsberatung zusammenhängenden Jugendfragen, insbesondere Jugendbildung im schulischen Umfeld, die Mitwirkung in nationalen und internationalen Gremien, die Zusammenarbeit mit der Jugendstiftung Baden-Württemberg, Kooperationen im schulischen Umfeld, Jugendbildungsakademien, Internationaler Schüler- und Jugendaustausch, kulturelle Bildung, Medienbildung, naturwissenschaftlich-technische Bildung, die politische Bildung und Partizipation Jugendlicher, Gedenkstättenfahrten sowie insgesamt Jugendprojekte im schulischen Umfeld zuständig. Auch das „Landesprogramm Bildungsregionen“ wird vom Kultusministerium finanziert und gesteuert.

Im Übrigen weist der 47. Landesjugendplan nachrichtlich als durchlaufenden Posten Fördermittel des Deutsch-Französischen Jugendwerks sowie die Förderung der Jugendbegleitung aus.

Zu den einzelnen Förderprogrammen ist zu bemerken:

3.1 Bereich Jugendbildung im schulischen Umfeld

Jugendbildungsakademien

Die in Baden-Württemberg tätigen Jugendbildungsstätten Weil der Stadt, Wiesneck und Bad Liebenzell werden zur teilweisen Finanzierung ihrer laufenden Aufwendungen institutionell aus Mitteln des Landesjugendplans vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gefördert. Unterstützt wird auch die Bildungsarbeit der Jugendpresse Baden-Württemberg. Daneben erhalten die Jugendbildungsstätten in den Jahren 2017 Investitionsmittel zur Sanierung ihrer Einrichtungen in Höhe von insgesamt 73.800 Euro.

Pädagogisch-Kulturelles Centrum Freudental

Das Pädagogisch-Kulturelle Centrum (PKC) in der renovierten ehemaligen Synagoge Freudental hat 1985 seine Arbeit aufgenommen. Ziel des PKC ist, die ehemalige Synagoge als Ort der Begegnung und des Dialogs durch Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Vorträge, Theaterabende und Konzerte mit neuem Leben zu erfüllen. Von ganz besonderer Bedeutung sind die hier stattfindenden israelisch-deutschen Jugendbegegnungen sowie das große Interesse der Schulen an dieser Einrichtung. Seit 1990 wird das PKC aus Mitteln des Staatshaushaltsplans institutionell gefördert; 2016 wurden 36.000 Euro bewilligt.

Sportjugend

Die Förderung der Sportjugend wurde ab 2012 auf eine Gesamtbewilligung umgestellt, d. h. eine Bündelung der bisher getrennten Bewilligungen bzw. Einzelbewilligungen realisiert. Dies entspricht auch den von der Sportjugend im Rahmen von Gesprächen zur Verwaltungsvereinfachung in den zurückliegenden Jahren geäußerten Wünschen. Das Land gewährt auf Antrag Zuwendungen zu den Personalkosten für 3,5 hauptberuflich tätige Bildungsreferentinnen und -referenten der Sportjugend, unterstützt Jugendleiterlehrgänge, Seminare, praktische Maßnahmen und gewährt eine institutionelle Förderung. Die Sportjugend ist als mitgliederstärkster Jugendverband in Baden-Württemberg regional breit aufgestellt und bietet umfangreiche Angebote für Jugendliche praktisch überall an.

Bildungsmaßnahmen zur Drogenbekämpfung und ähnliche Gefährdungen der Jugend

Durch dieses Förderprogramm soll der Drogengefährdung Jugendlicher entgegengewirkt werden. Gefördert werden Seminare und praktische Maßnahmen, wenn sie die ursächlichen Zusammenhänge über das Entstehen von Sucht sowohl bei stofflichen Suchtformen (z. B. Rauschgifte, Medikamente, Alkohol) als auch bei nicht stoffgebundenen Süchten (z. B. Spielsucht, Magersucht, psychosoziale Abhängigkeit) behandeln. Seit 1993 werden aus diesem Programm auch Projekte zur Drogenprävention an Schulen gefördert.

Kooperationen im schulischen Umfeld

Um Schulen bei der Suche nach Kooperationspartnern zu unterstützen, stehen an den 21 Staatlichen Schulämtern in Baden-Württemberg die Ansprechpartner Kooperation im schulischen Umfeld zur Verfügung.

Diese „AP KOOP“ informieren die Schulen und Lehrkräfte vor Ort (alle Schulformen und Schultypen) über Kooperationsmöglichkeiten mit außerschulischen Partnern, insbesondere Vereine, Verbände und Organisationen. Darüber hinaus beraten sie Schulen in Kooperationsangelegenheiten, initiieren Projekte und vernetzen die Schulen untereinander.

Weiterhin werden verschiedene Schülermentorenprogramme gefördert, z. B. in der politischen Bildung, als Kulturstarter, Umwelt- und Technikmentoren sowie als Schülermentoren für soziale Verantwortung.

Jugendbegleiter-Programm

Die Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter bereichern mit ihrem Wissen und Erfahrungsschatz das Angebot der Schulen (Primarstufe und Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen und Berufsschulen). Im Februar 2006 wurde eine Rahmenvereinbarung mit über 80 Verbänden aller gesellschaftlichen Bereiche, den Kirchen und anderen Institutionen unterzeichnet und damit der Startschuss für das Programm gegeben. Das Programm erfreut sich großer Beliebtheit. Die Evaluation des Schuljahres 2015/16 hat an den rd. 1.900 teilnehmenden Schulen ergeben, dass dort über 24.000 Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter jede Woche über 47.500 Stunden Betreuungsangebote durchführen.

Zum Schuljahr 2016/17 werden voraussichtlich 1.970 Schulen am Programm teilnehmen. Dabei werden unterschiedliche inhaltliche Themenbereiche für die Jugend erschlossen: Sport, Musik, kulturelle Aktivitäten, Wirtschaft, Umwelt und Naturwissenschaften. Vor Ort wird für jede teilnehmende Schule ein Schulbudget eingerichtet, über dessen Verwendung die Schulleitung entscheidet. Je nach Umfang der Bildungs- und Betreuungsangebote (Stunden pro Woche) beträgt das Budget zwischen 2.500 Euro und 7.000 Euro, insbesondere für Zuschüsse zu Aufwandsentschädigungen an Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter und für unmittelbar zur Umsetzung der Betreuungsangebote anfallende Sachausgaben. Schulen können, abhängig von der Höhe ihres Grundbudgets, zusätzlich ein Kooperationsbudget zwischen 500 Euro und 1.500 Euro zur Förderung von Jugendbegleiter-Angeboten in Zusammenarbeit mit außerschulischen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen erhalten. Jeweils 20 % des Grundbudgets können für Programmkoordination und Qualifizierung einerseits sowie für Sachkosten andererseits verwendet werden. 95 % der Schulleitungen bewerten das Jugendbegleiter-Programm positiv bis sehr positiv.

Landesprogramm Bildungsregionen

Seit 2009 als „Impulsprogramm Bildungsregionen“, seit 2013 verstetigt als „Landesprogramm Bildungsregionen“ wurden bis jetzt in 26 Stadt- und Landkreisen staatlich-kommunale Kooperationen für den Bildungsbereich eingerichtet. Verpflichtende Elemente sind eine regionale Steuerungsgruppe sowie ein regionales Bildungsbüro. Die Steuerungsgruppe besteht aus Vertretern der kommunalen Seite, der Schulaufsicht sowie weiteren Bildungsakteuren der Region und nimmt die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen vor. Die Umsetzung erfolgt durch das Regionale Bildungsbüro. Die häufigsten Arbeitsfelder sind Bildungsmonitoring, Sprachförderung, Übergänge im Bildungssystem, Kooperationen von Schulen und außerschulischen Partnern. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport stellt jeder Bildungsregion Mittel im Umfang von einer Stelle bzw. 45.000 Euro zur Verfügung, der jeweilige Stadt- bzw. Landkreis mindestens Ressourcen in gleichem Umfang. Ziel ist es, durch die systematische Kooperation der Netzwerkpartner die Bildungs- und Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich zu verbessern.

Internationale Jugendbegegnungen

Seit 2012 beträgt der Haushaltsansatz 520.700 Euro (ohne Reisekosten). Die Mittel dienen hauptsächlich der Förderung der Schüler- und Jugendaustausche mit den Staaten Mittel- und Osteuropas. Die meisten Kontakte bestehen mit Polen. Im Jugendbereich bestehen die meisten Kontakte mit Israel.

Im deutsch-polnischen Austausch ist auf die seit Jahren bestehende gute Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Polnischen Jugendwerk (DPJW) hinzuweisen; das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport arbeitet als Länderzentralstelle sowohl im außerschulischen als auch schulischen Austausch mit dem DPJW zusammen.

Ebenso wird die Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) kontinuierlich fortgesetzt.

Die Bemühungen des Landes um partnerschaftliche Beziehungen schlagen sich auch im Jugendaustausch nieder. Den Kontakten zu den europäischen Partnerregionen des Landes kommt dabei im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der „Vier Motoren für Europa“ besondere Bedeutung zu. Hier ist insbesondere auf die Jugendworkcamp-Maßnahmen hinzuweisen, die 2016 erstmals als eines von zehn europäischen Projekten in die „UNESCO World Heritage Volunteer Campaign“ aufgenommen wurden. Jährlich nehmen an dieser

Begegnung 15-20 junge Erwachsene aus den vier Partnerregionen Baden-Württemberg, Katalonien, Lombardei und Rhône-Alpes teil.

Die „Projektförderung Jugendbereich“ der „Arbeitsgruppe Jugend“ der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) wurde auch im Berichtszeitraum mitfinanziert. Die Mittel stehen der Förderung grenzüberschreitender Jugendprojekte zur Verfügung.

Deutsch-französischer Schüleraustausch

Der deutsch-französische Schüleraustausch spielt nach wie vor in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten eine entscheidende Rolle. Vor allen anderen Begegnungs- und Kooperationsbereichen erreicht er nicht nur den größten Umfang, sondern auch die weitesten Bevölkerungsschichten. Mehrere tausend Schülerinnen und Schüler aus Baden-Württemberg nehmen pro Jahr an einem Klassenaustausch teil. Im Gegenzug kommen junge Französinen und Franzosen nach Baden-Württemberg. Während das DFJW Zuschüsse für einen großen Teil der Schülerinnen und Schüler leistet, trägt das Land die Reisekosten der Begleitkräfte.

Eine große Bedeutung hat auch der Einzelschüleraustausch im Rahmen der Programme des DFJW. Er wird für Baden-Württemberg über die Deutsch-Französische Schüler- und Jugendbegegnungsstätte Breisach abgewickelt.

Fahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts

Durch die Förderung der Gedenkstättenfahrten erhalten junge Menschen die Möglichkeit, sich mit dem Grauen des Nationalsozialismus und der totalitären Herrschaft und ihren Folgen auseinander zu setzen. Der Besuch von Mahn- und Gedenkstätten für die Opfer nationalsozialistischen Unrechts ist damit ein Beitrag zum bewussten Umgang mit der Geschichte und dient der Demokratieerziehung. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Projekte wird von schulischen Gruppen durchgeführt. 2014 nahmen ca. 20.000 Schülerinnen und Schüler aus Baden-Württemberg an rd. 300 solcher Fahrten teil.

Schulbezogene Maßnahmen der Integration von jungen Ausländerinnen und Ausländern sowie Aussiedlerinnen und Aussiedlern

Es werden landesweit bedeutsame Maßnahmen im Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit einschließlich von Vorhaben im Bereich der Kooperation Jugendarbeit - Schule und Jugendkulturarbeit gefördert.

Bedeutsame Maßnahmen der Jugendbildung im schulischen Umfeld

Der Landesjugendplan ist neben der kontinuierlichen Regelförderung von Maßnahmen offen für neue, innovative Entwicklungen in der Jugendbildung.

Beispiel eines innovativen Projekts ist die Jugendstudie. An der Erhebung durch die Jugendstiftung Baden-Württemberg und den Landesschülerbeirat (LSBR) haben sich mehr als 2.400 Jugendliche beteiligt, die zu Themen wie Schule, Engagement, Freizeitgestaltung und Berufswünsche befragt wurden. Der Survey hat für das Land eine große Bedeutung: Erstmals liegt eine Befragung von Jugendlichen im Land in diesem Umfang vor und erstmals wurden Jugendliche selbst über den LSBR an Konzeption und Durchführung dieser Umfrage beteiligt. Von breiter Wirkung ist auch die Förderung der "Servicestelle Jugend" (bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg).

Naturwissenschaftlich-technische Bildung im schulischen Umfeld

In den Jahren 2016/2017 sind für die Förderung von Projekten für und mit Jugendlichen im Bereich der naturwissenschaftlich-technischen Jugendbildung 50.000 Euro vorgesehen.

Politische Bildung und Partizipation Jugendlicher

Im Rahmen des Landesjugendplans ist die Förderung der politischen Bildung und Partizipation Jugendlicher durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit 50.000 Euro vorgesehen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vernetzt verschiedene Partner durch Runde Tische, zum Beispiel zum Thema Europa.

Medienbildung Jugendlicher

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport fördert durch den Landesjugendplan verschiedene Projekte außerschulischer Partner zur Medienbildung Jugendlicher. Im Haus-

halt ist zur Förderung der Medienbildung Jugendlicher eine Summe von 50.000 Euro vorgesehen. Im Rahmen dieser wird zum Beispiel der Jugendfilmpreis Baden-Württemberg anteilig unterstützt.

Jugendnetz Baden-Württemberg

Mit dem „Jugendnetz Baden-Württemberg“ wurde ein umfassendes Informations- und Kommunikationsangebot für die Jugendlichen sowie für alle Verantwortlichen und Interessierten im Jugendbereich aufgebaut. Durch Fortbildungen und durch Medienproduktionen wurde die Nutzung von Multimedia in der Jugendarbeit verstärkt. Neben den zentralen, jugendbezogenen Informationsangeboten sichert das Jugendnetz die Einbeziehung und die Vernetzung einzelner Medieninitiativen und regionaler Mediennetze. Das Jugendnetz wird von der „Servicestelle Jugend“ der Jugendstiftung betreut.

Prävention und Gesundheitsförderung an Schulen

Prävention und Gesundheitsförderung an Schulen in Baden-Württemberg rückt den einzelnen Schüler mit seinen Ressourcen in den Blickpunkt. Jeder Schüler soll dabei unterstützt werden, sich in seinem täglichen Handeln als selbstwirksam zu erleben, d. h. als Urheber von erfolgreichen Handlungen. Dazu gilt es, seine vorhandenen Ressourcen zu stärken und ihn beim Aufbau weiterer hilfreicher Ressourcen zu unterstützen. Prävention und Gesundheitsförderung ist damit Entwicklungsförderung. Die Schülerinnen und Schüler sollen lebenskompetent werden und ihre Schullaufbahn erfolgreich durchlaufen. Im Mittelpunkt pädagogisch-präventiven Handelns steht die Frage, was Schülerinnen und Schüler lernen müssen, um Lebenskompetenz entwickeln zu können und in welchen schulischen Feldern das möglich ist. Die im Bildungsplan 2016 aufgenommene Leitperspektive "Prävention und Gesundheitsförderung" beantwortet diese Frage mit fünf zentralen Lern- und Handlungsfeldern:

- eigene Gedanken, Emotionen und Handlungen selbst regulieren,
- ressourcenorientiert denken und Probleme lösen,
- wertschätzend kommunizieren und handeln,
- lösungsorientiert Konflikte und Stress bewältigen,
- Kontakte und Beziehungen aufbauen und halten.

Die fünf zentralen Lern- und Handlungsfelder nehmen Bezug auf das Lebenskompetenz-Konzept der Weltgesundheitsorganisation (WHO), sie korrespondieren mit den allgemeinen Bildungszielen der Fächer und den prozessbezogenen Kompetenzen. Dadurch finden sich im Unterrichtsalltag immer wieder Anknüpfungspunkte.

Das Präventionskonzept stark.stärker.WIR. stellt für eine dauerhafte und wirksame Prävention und Gesundheitsförderung einen Rahmen zur Verfügung, der Schulen mit geeigneten Strukturen und Instrumenten bei einer zielgerichteten, systematischen und nachhaltigen Präventionsarbeit unterstützt. Das Präventionsrahmenkonzept stark.stärker.WIR. steht den Schulen flächendeckend zur Verfügung. Für die Beratung der Schulen zur Umsetzung des Präventionsrahmenkonzeptes wurden 150 Präventionsbeauftragte qualifiziert, die in Regionalteams organisiert sind. Sie vernetzen sich mit regionalen Partnern der Prävention und können u. a. entsprechende Kontakte für die Schulen vermitteln. Dadurch werden Schulen dabei unterstützt, die Vielfalt von Angeboten, auch von außerschulischen Präventionspartnern bedarfsgerecht auszuwählen und in ein schuleigenes Präventionskonzept zu implementieren.

Ferner regelt die Verwaltungsvorschrift "Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule" vom 10. Dezember 2014 die Umsetzung von Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule und gibt Schulleitungen sowie Lehrkräften Handlungshinweise beim Umgang mit Auffälligkeiten und Suchtmittelmissbrauch.

Auf Landesebene kooperiert das Kultusministerium mit den Akteuren der Sucht- und Gewaltprävention sowie der Gesundheitsförderung in verschiedenen Gremien und Projekten.

Musikschulen

Das Jugendbildungsgesetz garantiert den Musikschulen eine Mindestförderung in Höhe von 10 % der Aufwendungen für das pädagogische Personal. Zusätzlich wird ein Landeszuschuss für den laufenden Betrieb der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Musikschulen, die Fortbildung der Musikschullehrkräfte sowie für den Betrieb der Musikschulakademie Schloss Kapfenburg gewährt.

Im Jahr 2015 besuchten rd. 275.900 Schülerinnen und Schüler mit mehr als 328.410 Unterrichtsstunden die 240 vom Land geförderten öffentlichen Musikschulen. Insgesamt waren 2015 an diesen Musikschulen 8.795 Lehrkräfte mit 113.882,85 Jahreswochenstunden tätig. Mit einem Jahresumsatz von 225,6 Mio. Euro stellen die Musikschulen eindrücklich unter Beweis, dass sie im Lande nicht nur kulturpolitisch, sondern auch als Wirtschaftsfaktor eine nachhaltige Bedeutung haben. Besonders hervorzuheben ist das sehr große private Engagement, das mit einem Gebührenanteil der Eltern an der Finanzierung von rd. 49 % zu Buche schlägt. Die Kommunen (einschließlich Landkreise) haben rd. 38 % der Kosten getragen, auf den Landesjugendplan entfielen im Jahr 2015 insge-

samt rd. 8 % der Gesamtkosten. Der Rest (rd. 5 %) wurde über Spenden und Sponsoring erbracht.

Jugendmusikalische Bildungsstätten

Der außerschulischen jugendmusikalischen Bildung zuzuordnen sind die Landesakademie für die musizierende Jugend in Ochsenhausen, die Bundesakademie für musikalische Jugendbildung in Trossingen, die Musikakademie Schloss Weikersheim und die Internationale Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg in Lauchheim. Die Einrichtungen haben unterschiedliche Zielsetzungen, ihre Jahresprogramme und die Belegungszahlen weisen eindrücklich aus, dass alle vier Einrichtungen im Lande gerne angenommen werden. Die Landesförderung der Bundesakademie Trossingen und der Musikakademie Weikersheim erfolgt seit 2012 über das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Die Landesakademie Ochsenhausen als größte Einrichtung im Land verzeichnet im Jahr bis zu 38.000 Übernachtungen und erreicht damit zwischenzeitlich eine Eigenfinanzierungsquote von rd. 60 %. Sie ist in der musikpädagogischen Lehrerfortbildung die wichtigste Einrichtung im Land. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der musikpädagogischen Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher. Mit zahlreichen schulischen Publikationen unterstreicht sie ihre Rolle als musikpädagogisches Kompetenzzentrum des Landes. Die Landesakademie als zentrale Einrichtung für die Schulchöre und Schulensembles in Baden-Württemberg hat sich in den vergangenen Jahren auch im internationalen und interregionalen jugendmusikalischen Austausch einen Namen gemacht.

Im Herbst 1999 eröffnete die Internationale Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg in der Rechtsform einer gGmbH ihren Betrieb, seit 2002 ist sie eine gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung beschäftigt pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie qualifizierte Angestellte in den verschiedenen Geschäftsbereichen in Festanstellung. Ihre zentrale Aufgabe ist, Musikschulorchestern, Schul- und Vereinsorchestern, Ensembles und Chören geeignete Arbeitsmöglichkeiten zu bieten. Weitergehend fördert die Stiftung im Bereich der Kulturarbeit insbesondere junge Musikerinnen und Musiker. Ein besonders wichtiger Schwerpunkt liegt zudem in der Bildungsarbeit. Dazu gehört die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen in den Bereichen Elementare Musikpädagogik (EMP) sowie die Erstellung und Durchführung von Präventionsprogrammen im Bereich Musikergesundheit in Kooperation mit der TK - Techniker Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg sowie dem FIM - Freiburger Institut für Musikermedizin. Die Inhalte sind hierbei das Ergebnis der en-

gen Zusammenarbeit mit Experten im Forschungsbereich und unterliegen einer ständigen Evaluation. In Kooperation mit der Technischen Hochschule Aalen, Studiengang Hörakustik, ist eine Studie im Bereich der Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) geplant.

Jährlich besuchen rd. 40.000 Gäste die ehemalige Deutschordensfeste. Dazu gehören Proben-, Fortbildungs- und Tagungsgäste sowie Besucherinnen und Besucher von Konzerten und des stiftungseigenen Restaurants Fermata, das auch regelmäßig Hochzeiten und Bankette ausrichtet.

Das Gesellschaftsvermögen betrug zu Beginn 2 Mio. Euro; hiervon wurden 1 Mio. Euro vom Land, 0,5 Mio. Euro von den Musikschulen sowie 0,5 Mio. Euro vom Förderverein Internationales Musik- und Kulturzentrum Schloss Kapfenburg e. V., der sich aus dem Ostalbkreis, der Stadt Lauchheim und Sponsoren zusammensetzt, bereitgestellt. Die Stiftung Schloss Kapfenburg erhält seit dem Jahr 2014 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 560.000 Euro jährlich, davon derzeit 380.000 Euro vom Land Baden-Württemberg (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport), 160.000 Euro vom Ostalbkreis und 20.000 Euro von der Stadt Lauchheim. Die Einrichtung finanziert sich zu etwa 75 % selbst.

Jugendkunstschulen

In den Jahren 2015 und 2016 wurden die Jugendkunstschulen mit jeweils rd. 610.000 Euro gefördert. Die Förderung bezieht sich auf die Aufwendungen für das pädagogische Personal, die nach einer Änderung des Jugendbildungsgesetzes 2012 wie bei den Musikschulen gesetzlich garantiert mindestens 10 % beträgt.

In der genannten Summe ist auch ein Zuschuss an den Landesverband der Kunstschulen Baden-Württemberg e. V. enthalten. Neben einem laufenden Zuschuss für die Geschäftsstelle wird eine Zuwendung für die Durchführung eines jährlichen Jugendkunstschulkongresses und für die Fortbildung der Lehrkräfte sowie für Kooperationen zwischen Jugendkunstschulen und Kindergärten bzw. Schulen gewährt. Im Jahr 2016 wurden die Mittel einmalig um 180.000 Euro für Projekte mit Flüchtlingen aufgestockt.

In die Regelförderung aufgenommen sind 28 Jugendkunstschulen mit rd. 850 Lehrkräften/Dozentinnen bzw. Dozenten, die aufgrund der spezifischen Struktur in der Regel nebenberuflich beschäftigt waren. Die Kommunen haben einen Anteil von rd. 40 % der Gesamtförderung, die Elternbeiträge machen rd. 30 % der Einnahmen aus. Ein weiterer Teil der Einnahmen wird durch Spenden und Sponsoring erwirtschaftet.

Die Reihe der Jugendkunstschulkongresse als wesentliche Präsentations- und Fortbildungsmaßnahme der Jugendkunstschulen wurde am 2. Juli 2016 mit dem 27. Kunstschultag Baden-Württemberg in Nürtingen fortgesetzt.

Seit dem Jahr 2013 ist der Landesverband der Kunstschulen gemeinsam mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Träger des Jugendkunstpreises Baden-Württemberg. Zuvor hatte der baden-württembergische Genossenschaftsverband die operative Arbeit des Jugendkunstpreises geleistet. Er bleibt dem Jugendkunstpreis weiterhin als Sponsor verbunden. An diesem Wettbewerb beteiligen sich jährlich ca. 400 Schülerinnen und Schüler.

3.2 Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Zuständigkeit für diesen Bereich liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Bedarfsgerechter Ausbau der Betreuungsangebote für Kleinkinder (Kinder unter drei Jahren)

a) Betriebsausgabenförderung

Das Land trägt seit 2014 unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 % der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung. Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen betragen im Jahr 2016 einschließlich der Mittel des Bundes zur Betriebskostenförderung voraussichtlich rd. 724 Mio. Euro.

Die Verteilung der Mittel für die Betriebsausgabenförderung der Kleinkindbetreuung erfolgt nach dem Grundsatz „Das Geld folgt den Kindern“. Dies bedeutet, dass die Bundes- und Landesmittel im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) den Standortgemeinden der Einrichtungen bzw. den Stadt- und Landkreisen für in Kindertagespflege betreute Kleinkinder zufließen. Freie und privat-gewerbliche Träger, deren Einrichtungen in die gemeindliche Bedarfsplanung aufgenommen sind, haben gegenüber der Standortgemeinde einen Mitfinanzierungsanspruch in Höhe von mindestens 68 % der Betriebsausgaben. Die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen erhalten von der Standortgemeinde für jeden belegten Platz einen Zuschuss mindestens in Höhe der entsprechenden Landesförderung.

b) Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“

Der Bund gewährt den Ländern seit 2008 Finanzhilfen für Investitionen in den Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Fördermodalitäten der auf Baden-Württemberg im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018 entfallenden rd. 74 Mio. Euro sind in der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung vom 6. Mai 2015 (GABI. S. 230) geregelt.

c) Landesinvestitionsprogramm

Für die Förderung von investiven Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung stellte das Land im Haushaltsjahr 2015 einmalig bis zu 50 Mio. Euro zur Verfügung. Fördergrundsätze sind im Gesetz über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung (KinderBFG) vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 654, 657) und in der VwV KinderBFG vom 11. August 2015 (GABl. S. 653) geregelt.

Förderung der Kindertagespflege

Die Mittel zur Förderung der Kindertagespflege nach der VwV Kindertagespflege vom 12. Dezember 2013 (GABl. S. 650) sind zweckbestimmt für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen zu verwenden. Zuwendungen erhalten die Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt, wenn sie sich in mindestens gleicher Höhe beteiligen. An einem Runden Tisch Kindertagespflege wurde in einer gemeinsamen Empfehlung von Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, kommunalen Landesverbänden, Kommunalverband für Jugend und Soziales und den freien Trägerverbänden am 19. Dezember 2013 zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege u. a. die Harmonisierung von Elternbeiträgen und ein Begleitschlüssel von 1 : 90 bis 1 : 130 vereinbart.

Betreuung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt

Die Situation im Kindergartenbereich ist durch eine starke Nachfrage nach Plätzen mit erweiterter oder ganztägiger Betreuung gekennzeichnet. Auf solche Einrichtungen sind neben Alleinerziehenden und Familien, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind, insbesondere auch Eltern angewiesen, die sich nach einer Zeit intensiver Betreuung ihrer Kinder für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit entscheiden.

Der Schaffung bedarfsgerechter Kinderbetreuungseinrichtungen räumt Baden-Württemberg seit jeher einen hohen Stellenwert ein. In dieser Altersgruppe ist bereits seit einigen Jahren Vollversorgung erreicht; die Zahl der Plätze für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt übersteigt die Zahl der vorhandenen Kinder. Aus fachlicher Sicht gilt es, dieses hohe Niveau dauerhaft zu sichern, die Betriebsformen der Einrichtungen noch besser an die Bedürfnisse der Eltern und Kinder anzupassen und die Qualität der Einrichtungen fortzuentwickeln.

Mit der Novellierung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zum 1. Januar 2009 wurde die FAG-Förderung der Kindergärten durch das Land in Höhe von 386 Mio. Euro systemgleich mit der gleichzeitig neu eingeführten gesetzlichen Betriebsausgabenfinanzierung für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Näheres s. o. Kleinkindbetreuung) geändert. Zur teilweisen Finanzierung der für die Einführung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung erforderlichen Erhöhung der Mindestpersonalausstattung und der entsprechenden Qualifizierung des pädagogischen Personals wurden die FAG-Mittel ab dem Jahr 2010 stufenweise von 386 Mio. Euro auf 529 Mio. Euro ab dem Jahr 2013 erhöht. Die Finanzausweisungen des Landes werden nach dem Grundsatz „Das Geld folgt den Kindern“ an die Standortgemeinden der betreuenden Einrichtungen verteilt.

Die freien und privat-gewerblichen Kindergartenträger haben einen Rechtsanspruch gegen die Standortgemeinde auf Mitfinanzierung von 63 % der Betriebsausgaben einer Einrichtung. Voraussetzung hierfür ist die Aufnahme der Einrichtung in die gemeindliche Bedarfsplanung. Den nicht in die Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen hat die Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens entsprechend der ihr für diese Einrichtungen jeweils zufließenden Landesförderung zu gewähren.

Die Finanzierung der auswärtigen Betreuung von Kindern in bedarfsgerechten Einrichtungen wurde ab 2009 durch die Einführung eines interkommunalen Kostenausgleichs weiter verbessert.

In Baden-Württemberg sind Schulkindergärten nach § 20 Schulgesetz eingerichtet. In Schulkindergärten werden Kinder mit Behinderungen aufgenommen, bei denen durch die Schulbehörde ein umfassender sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, der in Kindertageseinrichtungen mit den dort vorhandenen Möglichkeiten und weiterer unterstützender Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann (Subsidiaritätsprinzip). Die Aufnahme in einen Schulkindergarten ist freiwillig. Sie erfolgt ausschließlich auf Wunsch der Erziehungsberechtigten. Zum Zeitpunkt der Amtlichen Schulstatistik im Schuljahr 2015/16 wurden 4.359 Kinder mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf in 256 Schulkindergärten mit 677 Gruppen erzogen.

Die in § 2 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes benannte Forderung, Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern zu erziehen, soweit dies der Hilfebedarf zulässt und dies auch Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen, bedarf verstärkter Bemühungen zur Umsetzung.

Die „Intensivkooperation“ von Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten unter einem Dach an ca. 85 Standorten in Baden-Württemberg ist dafür inhaltlich beispielgebend.

Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

Die frühkindliche Bildung ist der zentrale Schlüssel zum lebenslangen Lernen. Deshalb wurde der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten erarbeitet. In ihn sind neueste Erkenntnisse aus Frühpädagogik, Entwicklungs- und Motivationspsychologie sowie Neurobiologie eingeflossen. Mit dem Orientierungsplan wird der bestehende Bildungsauftrag des Kindergartens konkretisiert. Zusammen mit dem Bildungsplan der Grundschule, an den er anknüpft, gewährleistet der Orientierungsplan für den Kindergarten und andere Kindertageseinrichtungen eine kontinuierliche Bildung und Förderung des Kindes vom Kindertageneintritt bis zum Ende der Grundschulzeit.

Der Orientierungsplan wurde ab Mitte 2006 in einer dreijährigen Pilotphase mit wissenschaftlicher Begleitung erprobt. Nach verschiedenen Überarbeitungen wurde der Orientierungsplan in der Fassung vom 15. März 2011 in K.u.U. Heft 9 vom 2. Mai 2011 veröffentlicht. Der Plan wird von allen, die daran mitgewirkt haben, als gute, zukunftsweisende Konzeption für die Umsetzung des Bildungsauftrags des Kindergartens betrachtet. Auf länderübergreifenden Tagungen und Veranstaltungen wird ihm immer wieder eine Spitzenposition im Vergleich mit anderen Plänen zugeschrieben.

Zur Implementierung des Orientierungsplans haben Land und Kommunen von 2006 bis Ende 2009 eine landesweite Fortbildungsoffensive für die rd. 38.000 pädagogischen Fachkräfte durchgeführt. Die Kosten im Umfang von insgesamt 20 Mio. Euro wurden je hälftig getragen. Mit einer trägerübergreifenden Fortbildungskonzeption und einer Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Fortbildung wurde dafür Sorge getragen, dass die Implementierung des Orientierungsplans bei allen Trägern nach den gleichen Standards erfolgen konnte.

Mit der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung - KiTaVO) vom 25. November 2010 (zum 10. Dezember 2010 in Kraft getreten) wird die politische Übereinkunft zwischen Land und kommunalen Landesverbänden vom 24. November 2009 und die darin vereinbarte auf drei Jahre angelegte Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels umgesetzt. Für die erforderliche Festlegung der Mindestpersonalschlüssel wurde die bisherige

Genehmigungspraxis des KVJS zu Grunde gelegt. Von den für die Umsetzung erforderlichen 200 Mio. Euro tragen das Land 133 Mio. Euro (etwa zwei Drittel), die Kommunen 67 Mio. Euro (etwa ein Drittel). Darüber hinaus stellt das Land zur weiteren Qualifizierung des pädagogischen Personals seit dem 1. September 2010 stufenweise 10 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. In einer gemeinsamen Empfehlung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, der kommunalen Landesverbände, der kirchlichen und sonstigen freien Trägerverbände sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales vom 17. Juni 2013 wurden vier inhaltliche Schwerpunkte der weiteren Qualifizierung festgelegt, und zwar frühkindliche Sprachbildung und Sprachförderung, Medienbildung, Zusammenarbeit mit Eltern und Inklusion.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sieht in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) und der entsprechenden Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Umsetzung des mit den Beteiligten in gemeinsamer und intensiver Abstimmung erarbeiteten Orientierungsplans.

Als zentrale Aufgabe der Kindertageseinrichtungen benennt der Orientierungsplan die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen und die Zusammenarbeit der Partner im Sinne einer gemeinsamen Gestaltung von Bildung, Erziehung und Förderung für Kinder mit Förderbedarf.

Kinder- und Familienzentren

Kinder- und Familienzentren sind zukunftsweisend in der frühkindlichen Bildung, da sie vielfältige Angebote an Begegnung, Bildung und Beratung für Familien bieten und einen wichtigen Beitrag für die Integration von Familien in den Sozialraum leisten. Das Land unterstützt die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren erstmals im Jahr 2016 mit 1 Mio. Euro. Ihr besonderer Auftrag ist die Stärkung der Selbstwirksamkeit von Kindern und Familien, die Öffnung in den Sozialraum bzw. das Quartier hinein sowie der Aufbau von Unterstützungsmaßnahmen durch Netzwerke. Auch bei der Integration von Flüchtlingen spielen die Kinder- und Familienzentren eine große Rolle. Durch ihr niederschwelliges Angebot gelingt es leichter, Flüchtlingsfamilien einzubeziehen und anzusprechen.

Kooperation Kindergarten - Grundschule

Ein wichtiges Anliegen der Landesregierung ist die Kooperation von Kindergarten und Grundschule. Dabei misst die Landesregierung der verantwortungsvollen Arbeit kompe-

tenter und engagierter Erzieherinnen und Erzieher bei der Umsetzung des Bildungsauftrags im Kindergarten eine hohe Bedeutung zu. Seit dem Schuljahr 2012/13 erhalten alle Grundschulen als Einstieg in die verlässliche Kooperationszeit mit den Kindertageseinrichtungen jeweils eine Deputatsstunde. Durch die Schulgesetznovelle vom 01.08 2015 (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/7172) und die Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO) sind Anpassungen der bisherigen Abläufe und Wege notwendig, wenn bei Kindern im Übergang zur Schule ein eventueller Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot deutlich wird.

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen unterstützt alle Kinder hinsichtlich eines gelingenden Übergangs zwischen den beiden Bildungsinstitutionen. Das Projekt „Bildungshaus 3 – 10“ und die Kooperations- und Förderkonzeption „Schulreifes Kind“ haben in den letzten Jahren dazu beigetragen, dass die gemeinsame förderliche Begleitung der Kinder weiterentwickelt wurde. Es erfolgte jeweils eine Evaluation, die beiden Modellen eine erfolgreiche Bilanz bescheinigt.

Bildungshaus 3 - 10

An landesweit 33 Standorten mit 33 Grundschulen und 49 Kindertageseinrichtungen wurden ab September 2007 „Bildungshäuser für Drei- bis Zehnjährige“ eingerichtet. Sie wurden bis zum Ende des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2014/2015 vom Transferzentrum für Neurowissenschaften und Lernen (ZNL) in Ulm wissenschaftlich begleitet. Die Kooperation zwischen Fachkräften aus dem Kindergarten und Lehrkräften aus der Grundschule ist ein Kernpunkt des Projekts Bildungshaus 3 - 10. Im Unterschied zur gängigen Kooperation ist sie nicht auf das Jahr vor der Einschulung beschränkt. Institutionenübergreifend werden gemeinsam geplante Bildungsangebote Kindern in altersgemischten Gruppen zugänglich gemacht. Der Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen und der Bildungsplan der Grundschule stellen die Basis für die Arbeit im Bildungshaus.

Im ersten Halbjahr 2011 wurde das Projekt um Standorte ohne eine wissenschaftliche Begleitung erweitert. Diese Kindergärten und Grundschulen erhielten eine Tandem-Praxisbegleitung, die den Prozess der Zusammenarbeit vor Ort unterstützte. Im Juli 2016 sind insgesamt 187 Grundschulen und 303 Kindergärten im Projekt aktiv. Die bestehenden Bildungshäuser werden nach einem Kabinettsbeschluss vom 12. Oktober 2016 weiter vom Land finanziert.

"Schulreifes Kind"

Viele Einrichtungen nehmen sich mit besonderen Konzepten und Angeboten der Aufgabe an, Kinder mit Entwicklungsrisiken zu fördern.

Die Landesregierung erprobt deshalb mit dem „Schulreifen Kind“ an rund 240 Standorten, wie diese Kinder mit zusätzlichen pädagogischen Förderangeboten im Jahr vor der Einschulung gezielt und effektiv gefördert werden können. Die Konzeption ist mit der Einschulungsuntersuchung verknüpft. In Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden, den kirchlichen und sonstigen freien Kindergartenträgerverbänden wird dieses Kooperations- und Förderkonzept seit Herbst 2006 bzw. 2007 in unterschiedlichen Modellvarianten und lokalen Ausprägungen erprobt.

Mit dem „Schulreifen Kind“ verfolgt die Landesregierung konsequent den Gedanken der Prävention. Ziel ist die Vorbeugung und Verhinderung von Zurückstellung und schulischem Misserfolg durch intensive Begleitung und Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, bereits früh den Förderbedarf von Kindern festzustellen. Das geschieht in Verknüpfung mit der neuen Einschulungsuntersuchung. Die neue Einschulungsuntersuchung sieht für alle Kinder 24 bis 15 Monate vor der Einschulung neben einem Entwicklungsscreening u. a. ein Screening zum Sprachentwicklungsstand und bei Hinweisen auf eine mögliche Sprachentwicklungsverzögerung oder Sprachentwicklungsstörung eine verbindliche Sprachstandsdiagnose vor.

Die Konzeption, die federführend durch Prof. Dr. Marcus Hasselhorn, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF), Frankfurt a. M., wissenschaftlich begleitet wurde, erbrachte positive Fördereffekte, und zwar auch in einer Langzeitstudie.

Sprachförderung im Kindergarten

Die verbindliche Sprachstandsdiagnose fügt sich als Teil der Einschulungsuntersuchung nahtlos in das Projekt „Schulreifes Kind“ ein, das eine wichtige „Scharnierfunktion“ im Netzwerk der Förderung für Kinder in Kindergarten und Schule hat. Die ärztliche Bewertung der Ergebnisse erfolgt in der Zusammenschau mit anderen für die Sprachentwicklung des Kindes maßgeblichen Untersuchungselementen der Einschulungsuntersuchung.

Mit dem Sprachförderprogramm „Sag mal was - Sprachförderung für Vorschulkinder“ wirkte die Baden-Württemberg Stiftung von 2003 bis 2010 daran mit, individuelle Lebenschancen von Kindern im Vorschulalter durch Unterstützung des Spracherwerbs zu verbessern. Die Finanzierung und konzeptionelle Weiterentwicklung dieser Sprachförderung

wurde zum Kindergartenjahr 2010/11 vom Land übernommen. Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2011/12 wurden mit der zusätzlichen intensiven Sprachförderung im Kindergarten (ISK) Kinder auf Antrag gefördert, die bei der verbindlichen Einschulungsuntersuchung (ESU) einen intensiven Sprachförderbedarf aufgewiesen haben. Vor allem Kinder mit Migrationshintergrund, aber auch Kinder ohne Migrationshintergrund, sollten und konnten von dieser intensiven Sprachförderung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung profitieren. Das Land stellte für die Intensive Sprachförderung im Kindergarten (ISK) einschließlich Fortbildung jährlich 10 Mio. Euro bereit. Grundlage war die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über Zuwendungen zu intensiver Sprachförderung im Kindergarten (ISK-Richtlinie)“ vom 12. Mai 2010.

Im Pakt für Familien mit Kindern vom Dezember 2011 haben Landesregierung und kommunale Landesverbände vereinbart, dass das Land ab dem Kindergartenjahr 2012/13 den Kindergartenträgern zusätzliche Mittel für Sprachfördermaßnahmen im Bereich der 3 – 6-jährigen Kinder zur Verfügung stellt. Die Umsetzung erfolgte mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ-Richtlinie) vom 17. Juli 2012, die zum 1. August 2012 in Kraft getreten ist. „SPATZ“ ist das einzige Programm des Landes. Es richtet sich an Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Der Schwerpunkt ist die additive Förderung von Kindern in Gruppen durch Intensive Sprachförderung im Kindergarten (ISK) für Kinder ab 2,7 Jahren sowie die Sprachförderung im Rahmen des Moduls Singen-Bewegen-Sprechen (SBS) für Kinder ab 3 Jahren. Neu sind ab dem Kindergartenjahr 2015/16:

- Einbeziehung der Flüchtlingskinder und flexible Aufnahme der Flüchtlingskinder bis zum 15. Februar
- Stärkere Einbeziehung von Familien
- Einbeziehung von knapp dreijährigen Kindern

3.3 Schulbezogene Maßnahmen der Integration

Integrationsfördernde Maßnahmen für Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit Bedarf an ergänzender Sprachförderung

- Sommerschulen

In Sommerschulen haben Kinder und Jugendliche mit speziellem Förderbedarf in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die Möglichkeit, ihre schulischen und sozialen Kompetenzen umfassend zu erweitern. Gemeinsam mit regionalen Partnerorganisationen wird den Schülerinnen und Schülern ein guter Start in das neue Schuljahr ermöglicht. Die beteiligten Lehrkräfte stehen diesen Schülerinnen und Schülern im beginnenden Schuljahr weiterhin als verlässlicher Ansprechpartner zur Verfügung und unterstützen die nachhaltige Wirkung des Angebotes. Die Besonderheit der Sommerschulen liegt in ihrer Ausgestaltung und Rhythmisierung des Lernens mit einem ganzheitlichen Lernansatz.

Im Vordergrund soll die Steigerung der schulischen Leistungsfähigkeit und der Lernmotivation stehen, um erfolgreich ins neue Schuljahr starten zu können. Neu ist dabei die Kombination zwischen schulischem Lernen in den Kernfächern und sportlichen, musischen, naturwissenschaftlichen und kulturellen Elementen im ergänzenden Freizeitbereich.

Zum Auftakt des Schuljahres 2010/11 hat Baden-Württemberg erstmals in der letzten Sommerferienwoche für Schülerinnen und Schüler in der Regel der beginnenden Klassenstufe 8 der Werkreal- und Hauptschulen an vier Standorten Sommerschulen in einer Pilotphase angeboten. Inzwischen konnte das Angebot auf andere Schularten, u. a. Gemeinschaftsschulen, übertragen werden, und auch Sommerschulen mit Übernachtung sind etabliert. 2016 wurden an 39 Standorten Sommerschulen durchgeführt. Für Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme in der Regel kostenfrei. Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass die Sommerschule erheblich zu einer erhöhten Lernmotivation beigetragen hat. Weitere Informationen stehen unter www.sommerschulen-bw.de zur Verfügung.

- Sprachförderung

Für Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL) werden Landesmittel zur Verfügung gestellt. Schülerinnen und Schülern, insbesondere mit Migrationshintergrund, mit Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung soll durch diese Maßnahmen die erfolgreiche Teilnahme am Schul- und Bildungssystem sowie das Einüben sozialen Verhaltens ermöglicht und er-

leichtert werden. Dadurch können vergleichbare Startchancen geschaffen werden wie für Kinder ohne Migrationshintergrund bzw. ohne zusätzlichen Sprachförderbedarf. Mögliche Benachteiligungen während der Schulzeit, die oft in dem vielfach fehlenden deutschsprachigen familiären Hintergrund und der zwangsläufig fehlenden elterlichen Hilfen begründet sind, können gemildert werden.

Mit den Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen im außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Bereich werden ca. 16.000 Kinder in ca. 2.700 Gruppen gefördert. Die Landesmittel werden hauptsächlich für den Auslagenersatz von überwiegend ehrenamtlich tätigen Sprachförderkräften eingesetzt. Die Zuwendung wird als Gruppenpauschale gewährt und ist nach dem Förderumfang gestaffelt. Sie beträgt je Fördermaßnahme von 54 bis 79 Zeitstunden maximal 700 Euro, von 80 bis 119 Zeitstunden maximal 850 Euro, von mehr als 119 Zeitstunden maximal 1.000 Euro. Durch die Fördermaßnahmen im Rahmen der schulbegleitenden Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe kann insbesondere Schulkindern mit Migrationshintergrund der Grundschulen, der Klassenstufen 5 und 6 der Werkreal-/Hauptschulen, der Gemeinschaftsschulen, der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Bildungsgang Grundschule, der Klassenstufen 5 und 6 des Bildungsgangs Werkreal-/Hauptschule und der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen die Integration in das Bildungssystem und schulischer Erfolg ermöglicht bzw. erleichtert werden. Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 und Schülerinnen und Schüler anderer allgemein bildender Schularten können nur gefördert werden, wenn sie in einem Vorbereitungskurs aufgenommen oder Seiteneinsteiger sind.

Neben der verbindlichen Verankerung in den Bildungsplänen aller Schularten bildet die Aufgabe der sprachlichen Förderung aller Schülerinnen und Schüler zusätzlich mit der Verwaltungsvorschrift zur Sprachförderung „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“, die seit dem 1. August 2008 Gültigkeit hat, die Grundlagen für eine gezielte und individuelle Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern. Grundsätzlich gilt, dass Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache bzw. einem Förderbedarf in Deutsch die ihrem Alter und ihrer Leistung entsprechende Klasse der für sie in Betracht kommenden Schulart besuchen sollen. Sollte dies pädagogisch nicht sinnvoll sein, ermöglicht die Verwaltungsvorschrift die Einrichtung von besonderen Fördermaßnahmen wie beispielsweise Vorbereitungsklassen und Vorbereitungskurse für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf.

Vorbereitungsklassen können laut Organisationserlass ab einer Mindestschülerzahl 10 gebildet werden. Klassen-/Gruppenteiler ist 24. Die Einrichtung von Vorbereitungsklassen ist über die Grund-, Haupt- und Werkrealschulen hinaus auch an Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren möglich. Bei der Bedarfsplanung sind Mindestschülerzahl und Klassenteiler Richtwerte, von denen bei einer zu erwartenden Zunahme der Schülerzahl abgewichen werden kann. (Diese Maßnahme ist vor allem der stark angestiegenen Zahl an schulpflichtigen Flüchtlingen geschuldet.) Zum Schuljahresende 2015/16 gab es knapp 2.000 Vorbereitungsklassen, die von knapp 33.000 Schülerinnen und Schülern besucht wurden.

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Zahl von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen ist eine Überarbeitung der genannten Verwaltungsvorschrift vorgesehen.

Berufsschulpflichtige Jugendliche und berufsschulberechtigte Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, die über keine oder sehr wenig Deutschkenntnisse verfügen, können im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit dem Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) die notwendigen Grundlagen in der deutschen Sprache erlangen. Nach den vorläufigen Daten der Kurzstatistik sind im Schuljahr 2016/17 rund 8.900 Schülerinnen und Schüler in 560 VABO Klassen.

Für junge Zuwanderer in Regelbildungsgängen, die noch Sprachförderbedarf haben, wurden den beruflichen Schulen ab dem Schuljahr 2016/17 insgesamt 580 Förderkurse zur zusätzlichen Sprachförderung zur Verfügung gestellt. Diese Förderkurse können klassen- oder bildungsgangübergreifend für die Sprachniveaus A2, B1 und B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen angeboten werden.

Bei der Hauptschulabschlussprüfung kann als Ersatz für die Prüfung in der Fremdsprache Englisch, sofern die organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, die Sonderfremdsprachenprüfung abgelegt werden. Sie wird derzeit in 12 (europäischen) Sprachen angeboten. Zielgruppe sind ausländische oder ausgesiedelte Schüler, die erst ab Klasse 7 oder später in die Werkreal-/Hauptschule eingetreten sind.

Lehrkräfteausbildung, Lehrkräftefortbildung und Gewinnung und Stärkung von Lehrkräften mit Migrationshintergrund

- Maßnahmen in der Lehrkräfteausbildung

In der Ausbildung für die Lehrämter des gehobenen Dienstes machen alle sechs Pädagogischen Hochschulen Angebote zu den Themen „Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund“ und „Didaktik und Methodik von Deutsch als Zweitsprache“.

In der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Hochschulen auf die Bachelor- und Master-Struktur ab WS 2015/16 nehmen in allen Lehramtsstudiengängen angesichts der heterogenen Lerngruppen in allen Schularten die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Querschnittskompetenzen der angehenden Lehrkräfte sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern verankert.

Im Rahmen der anschließenden Vorbereitungsdienste an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung aller Schularten werden die Kenntnisse der ersten Ausbildungsphase aufgenommen, vertieft und im schulpraktischen Einsatz konkret umgesetzt. Themen wie Lernstandsdiagnose und individuelle Förderung sind in den Curricula der Vorbereitungsdienste verbindlich verankert. Darüber hinaus bieten alle Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung Wahlmodule zum Thema „Deutsch als Zweitsprache“ an.

Die Schulverwaltung Baden-Württemberg ermutigt insbesondere auch junge Menschen mit Migrationshintergrund, sich für ein Lehramtsstudium zu entscheiden.

- Maßnahmen in der Lehrkräftefortbildung

Die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen bietet regelmäßig Veranstaltungen zur Weiterentwicklung der interkulturellen Kompetenzen der Lehrkräfte an.

Darüber hinaus sind insbesondere zwei weitere Maßnahmen zu erwähnen:

Zum einen die Fortbildung von 64 Multiplikatoren, die im weiteren Verlauf Lehrkräfte bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien in Vorbereitungsklassen und VABO und anschließendem Regelunterricht durch regionale Fortbildungsmaßnahmen unterstützen. Diese schulartübergreifende Fortbildungsmaßnahme geht inhaltlich weit über das Thema Sprachförderung hinaus und greift die aktuellen Herausforderungen der Flüchtlingsthematik auf.

Zum anderen Fortbildungsangebote für Grundschullehrer/-innen (GS). Zielgruppe sind Lehrkräfte an Grundschulen, die das Fach Deutsch unterrichten bzw. Lehrkräfte an Grundschulen, die Flüchtlingskinder unterrichten. Die Inhalte der Fortbildungen betreffen u. a. juristische und schulische Rahmenbedingungen, Sprachförderung, der Umgang mit belastenden Herausforderungen und der Aspekt „Demokratie lernen und leben“.

- "NIKLAS - Netzwerke für interkulturelles Lernen und Arbeiten an Schulen in Baden-Württemberg" (ehemals „Migranten machen Schule!“)

Das Stuttgarter Projekt „Migranten machen Schule!“ wurde zum Landesprojekt „Migranten machen Schule!“ weiterentwickelt. Seit dem Schuljahr 2014/15 heißen die Netzwerke an ihrem Ziel orientiert „NIKLAS - Netzwerke für interkulturelles Lernen und Arbeiten an Schulen in Baden-Württemberg“. Durch die Bildung von regionalen Netzwerken auf der Ebene der Staatlichen Schulämter sollen Personen gewonnen werden, die unterschiedlichste Aufgaben in der Beratung und Fortbildung von Schulen und Lehrkräften wahrnehmen können. Über dieses Netzwerk sollen die besonderen Ressourcen von Lehrkräften mit Migrationshintergrund herausgestellt und auch für Lehrkräfte ohne Migrationshintergrund und für die Gestaltung von Unterricht und Schule nutzbar gemacht werden. Die Netzwerke sollen Austausch und Qualifizierungsmöglichkeiten für Personen mit und ohne Migrationshintergrund gewährleisten.

- Schulbezogene Stellenausschreibung

Im Rahmen der Lehrereinstellung sind Möglichkeiten zur passgenauen Gewinnung von Lehrkräften eingerichtet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit der schulbezogenen Stellenausschreibung und dem hierfür eingerichteten Internetverfahren unter der Adresse „lehrereinstellung-bw.de“ ein umfassendes Instrumentarium dafür entwickelt, das Anforderungsprofil der Schulen mit der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber in Übereinstimmung zu bringen. Auf diese Weise kann die Schulleitung im Anforderungsprofil für Lehrkräfte mit Migrationshintergrund werben.

- Inklusive Bildungsangebote

Durch die Änderung des Schulgesetzes vom 1. August 2015 wird allen Schülerinnen und Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung). Damit wirkt sich diese Schulgesetznovelle auf alle schulischen Angebote in allen Schularten aus.

4. Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Entwicklung und Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote junger Menschen bis 25 Jahre erhöhte sich von Juli 2015 von 2,8 % auf 3,0 % im Juli 2016; bundesweit war dies die niedrigste Jugendarbeitslosenquote. Die Zunahme ist in erster Linie auf die Zuwanderung im Jahr 2015 zurückzuführen. Die Arbeitslosenquote insgesamt lag in Baden-Württemberg im Juli 2016 bei 3,7 %.

Gegenüber dem Vorjahresmonat Juli 2015 stieg die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen im Land um 1.526 bzw. plus 7,8 %. Unter den 21.153 arbeitslosen Jugendlichen unter 25 Jahren befanden sich im Juli 2016 nach Angaben der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit rd. 2.600 mit Fluchthintergrund.

Trotz der im bundesweiten Vergleich erfreulichen Arbeitsmarktsituation für Jugendliche bleibt der Einstieg in Ausbildung und Beruf vor allem für junge Menschen mit Förderbedarf und Vermittlungshemmnissen auch in Baden-Württemberg weiterhin sehr schwierig.

Wesentliche Gründe hierfür sind u. a. die gestiegenen Anforderungen in vielen Berufen und/oder eine ungenügende schulische Qualifikation mancher Lehrstellenbewerberinnen und -bewerber. Besonders schwer ist der Einstieg in den Beruf, wenn verschiedene Faktoren wie fehlende Berufs- bzw. Schulabschlüsse, mangelnde Motivation, ungenügende Deutschkenntnisse, defizitäre Sozialisation im Elternhaus oder schwierige Verhältnisse im psychosozialen Umfeld zusammentreffen. Viele Betriebe monieren, dass zahlreiche junge Menschen die Schule nicht ausbildungsreif verlassen. Hier werden vorrangig Schwächen in elementaren Rechenfertigkeiten, der Leistungsbereitschaft sowie hinsichtlich Arbeitseinstellung und Zuverlässigkeit genannt.

Mit dem „Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg 2015 - 2018“ haben sich Politik, Wirtschaft, Gewerkschaften, Arbeitsagentur und Kommunen zum Ziel gesetzt, den jungen Menschen im Land eine Perspektive auf Ausbildung zu bieten. Insbesondere junge Menschen mit weniger guten Startchancen wurden verstärkt ins Blickfeld genommen. Der gemeinsame Wille aller Partner ist es, in der neuen Bündnisperiode 2015 - 2018 den Stellenwert, die Attraktivität und die Qualität der dualen Ausbildung zu sichern und weiter zu befördern (vgl.

<http://wm.baden-wuerttemberg.de/de/arbeit/berufliche-ausbildung/ausbildungsbuendnis/>).

Systematische Berufsorientierung als Prävention gegen Jugendarbeitslosigkeit: Eine systematische Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen zielt darauf ab, mehr Jugendlichen im Land den direkten Einstieg in eine Berufsausbildung zu ermöglichen und damit das Fundament einer qualifizierten Erwerbsbiografie zu legen. Mit dieser Zielsetzung engagiert sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in vielfältiger Weise im Bereich der Berufsorientierung. Mit Ausbildungsbotschaftern werden Berufe und Berufsausbildung Schülerinnen und Schülern praxisnah und auf Augenhöhe nahegebracht. Mit der Informationskampagne gut-ausgebildet.de wird zielgruppengerecht über Ausbildungsberufe, deren große Vielfalt und die damit verbundenen beruflichen Chancen informiert. Weiterhin wird im Rahmen des Berufsorientierungsprogramms „ProBeruf“ und „ProBeruf für Flüchtlinge“ eine Erprobung von Berufen sowie eine Analyse der eigenen Fähigkeiten in überbetrieblichen Bildungsstätten ermöglicht. Diese Maßnahmen zur systematischen Berufsorientierung und Berufsvorbereitung zielen auf eine gelingende und dauerhafte Integration in Ausbildung ab und dienen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

Es ist vorgesehen, Maßnahmen zur betrieblichen Einstiegsqualifizierung wie z. B. das Berufspraktische Jahr (BPJ 21) auch künftig mit ESF-Mitteln zu unterstützen. Das BPJ ist eine erfolgreiche Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Startproblemen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit zur Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, angemessener berufstheoretischer Inhalte sowie persönlichkeitsstabilisierender sozialpädagogischer Begleitung im Rahmen eines Betriebspraktikums. Der hohe Eingliederungserfolg (etwa 70 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Arbeit bzw. Ausbildung vermittelt) ist entscheidend für die Fortsetzung der Maßnahme.

Reform des Übergangs Schule - Beruf: Das Ausbildungsbündnis hat 2013 Eckpunkte für eine Neukonzeption des Übergangs Schule - Beruf verabschiedet. Zu den vier Modellregionen des Schuljahrs 2014/15 (Rems-Murr-Kreis, Ostalbkreis, Stadt Mannheim und Stadt Weinheim) sind ab 2015/16 mit den Städten Heilbronn, Freiburg, Karlsruhe und Pforzheim sowie dem Zollernalb- und dem Enzkreis sechs weitere hinzugekommen. Zwei weitere Regionen - der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Landkreis Rottweil - starten im kommenden Schuljahr. Wichtiger Bestandteil der Neukonzeption ist ein regionales Übergangsmangement bei Stadt- und Landkreisen zur regionalen Steuerung und Abstimmung der Akteure und Maßnahmen vor Ort. Zudem wurde der neue Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) an beruflichen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf inzwischen in 23 Schulen eingerichtet. Es nehmen landesweit insgesamt rd. 1.170 Schülerinnen und Schüler teil. Besondere Merkmale von AVdual sind ein hoher Anteil von Praxisphasen im Betrieb und ein neues pädagogisches Kon-

zept, das sich insbesondere durch regelmäßige Zielvereinbarungen unter Einbeziehung der Eltern auszeichnet. Das Wirtschaftsministerium fördert in allen Modellregionen das regionale Übergangsmanagement sowie AVdual-Begleiterinnen und -Begleiter, die die Jugendlichen insbesondere beim Praktikum im Betrieb und beim Übergang in Ausbildung betreuen. Die Reform des Übergangs Schule - Beruf zielt auf einen verbesserten Übergang in Ausbildung und einen Abbau von Jugendarbeitslosigkeit sowie die Reduzierung des Übergangsbereichs ab.

Integration durch Ausbildung - Perspektiven für Flüchtlinge: Die Integration von jungen Flüchtlingen kann am besten über eine Ausbildung und den anschließenden Übergang in eine Berufstätigkeit erfolgen. Das Wirtschaftsministerium fördert deshalb flächendeckend im Land „Kümmerer“. Sie identifizieren geeignete Flüchtlinge, vermitteln sie passgenau in Praktikum und Ausbildung und betreuen sie noch während der Probezeit, um die Ausbildung zu stabilisieren. Gleichzeitig sind sie Ansprechpartner für die Betriebe und unterstützen diese. Mit dem Beratungs- und Betreuungsangebot der „Kümmerer“ wird Jugendarbeitslosigkeit bekämpft und Flüchtlinge auf dem Weg in die Ausbildung begleitet.

Junge Flüchtlinge in Ausbildung (JuFA): Durch intensive sprachliche, psychologische und sozialpädagogische Betreuung vor und während der Ausbildung werden junge Flüchtlinge an ausgewählten Standorten im Land unterstützt. JuFA bietet auch Unterstützung für Betriebe und wird aus ESF-Mitteln, Landesmitteln des Wirtschaftsministeriums sowie Mitteln der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit finanziert. Durch die Betreuung und Unterstützung auf dem Weg in die Ausbildung wird ein Beitrag zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit geleistet.

Ein besonderer Erfolg des Landes ist, dass das in Baden-Württemberg erprobte Instrument der assistierten Ausbildung in die Regelförderung nach dem SGB III übernommen wurde. Es richtet sich an junge Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die mit begleitender Hilfe eine Berufsausbildung absolvieren können. Sie bekommen eine pädagogische Begleiterin bzw. einen pädagogischen Begleiter zur Seite gestellt, der ihre Stärken herausarbeitet und sie bei Bewerbungen und während der Ausbildung unterstützt. Die Teilnahme an dem Programm wird über die Agenturen für Arbeit und Jobcenter vermittelt.

Erfolgreich ausgebildet - Ausbildungsqualität sichern: Das Wirtschaftsministerium fördert landesweit Ausbildungsbegleiterinnen und -begleiter, die Auszubildende und Ausbilder in den Betrieben individuell unterstützen, wenn ein Ausbildungsverhältnis gefährdet ist. Ziel ist es, dass Jugendliche ihre Ausbildung nicht vorzeitig abbrechen. Zudem werden kleine

und mittlere Betriebe so unterstützt, dass eine qualitativ hochwertige Ausbildung gelingt. Gefördert wird außerdem eine bei der Beratungs- und Wirtschaftsfördergesellschaft für Handwerk und Mittelstand angesiedelte Koordinierungsstelle, die die Aktivitäten der Ausbildungsbegleiterinnen und -begleiter unterstützt und koordiniert. Durch die im Rahmen des Förderprogramms geleistete Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen soll drohende Jugendarbeitslosigkeit durch Ausbildungsabbruch präventiv bekämpft werden.

Azubi transfer - Ausbildung fortsetzen: Mit „Azubi transfer“ soll verhindert werden, dass die Insolvenz eines Ausbildungsbetriebs zum Ausbildungsabbruch und zur Arbeitslosigkeit von Jugendlichen führt. Unternehmen, die einen/eine Auszubildende/n übernehmen, der/die seine/ihre Ausbildung aufgrund von Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des bisherigen Ausbildungsbetriebs vorzeitig beenden musste, können eine Prämie erhalten. Mit diesem Programm des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg wird die Übernahme von Auszubildenden insolventer Ausbildungsbetriebe unterstützt und drohende Jugendarbeitslosigkeit verhindert.

5. Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Förderung der Landjugend

Die Landjugendarbeit ist ein wichtiges Element der Jugendarbeit auf dem Lande. Die berufsständischen und konfessionellen Landjugendorganisationen agieren flächendeckend in den ländlichen Räumen Baden-Württembergs. Dabei weist die Landjugendarbeit ein sehr breites Spektrum von Themen und Maßnahmen auf, die sich mit den Entwicklungen und Perspektiven des ländlichen Raumes befassen. Zur klassischen außerschulischen Jugendbildung hinzu kommt als unverwechselbares Markenzeichen der Landjugendarbeit die Aus- und Weiterbildung von Nachwuchskräften im Agrarbereich. Die Landjugendorganisationen vertreten die vielfältigen Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im ländlichen Raum gegenüber Kommunen, anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens und gegenüber politischen Entscheidungsträgern. Ihre Arbeit wirkt identitätsstiftend im ländlichen Gemeinwesen und ist geprägt von einem hohen Maß an ehrenamtlichem Engagement. Die ehrenamtlich tätigen Jugendbegleiter der Landjugendverbände sind wichtige Partner der Ganztagesbetreuung an Schulen und Bindeglied zum Lernort Bauernhof.

Über das Projekt der Landjugendverbände „Schaffung von Transparenz vom Erzeuger bis zur Ladentheke im Lernort Bauernhof“ gelingt es, Kindern und Jugendlichen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung praxisorientiertes Wissen über eine nachhaltige und ressourcenschonende Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln zu vermitteln und den jungen Menschen einen direkten Zugang zu landwirtschaftlichen Betrieben und den dort arbeitenden Menschen zu verschaffen. Das Projekt stellt eine wichtige Brückenfunktion zwischen Schule und außerschulischer Jugendbildung dar. Jährlich vertiefen über 20.000 Schülerinnen und Schüler ihr schulisches Wissen im Rahmen eines Unterrichtsbesuches auf dem außerschulischen Lernort Bauernhof. Über die landesweite Homepage www.lob-bw.de haben die Lehrkräfte und die Kinder und Jugendlichen direkten Zugang zu den Betrieben vor Ort und zu Materialien über die Landwirtschaft.

Jugendarbeit im Bereich Forst

Um Jugendlichen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Lebensraum Wald zu ermöglichen, betreibt der Landesbetrieb ForstBW in jedem der vier Regierungsbezirke ein Waldschulheim, deren Betriebsführung durch die unteren Forstbehörden der jeweiligen Landkreise wahrgenommen wird. Etwa 3.500 Schulkinder besuchen jährlich die Wald-

schulheime bei einem 12-tägigen Aufenthalt und verrichten vormittags leichte, pädagogisch wertvolle und forstwirtschaftlich sinnvolle Arbeiten im Wald. Weitere 1.000 Kinder erleben in 1- bis 5-tägigen Aufenthalten den Wald spielerisch. Zusätzlich betreibt bzw. ermöglicht der Landesbetrieb ForstBW auf seinen Flächen zahlreiche Waldjugendzeltplätze, Waldspielplätze und Waldkindergärten. Im Haus des Waldes werden jährlich rd. 350 Schulklassen im Wald und in der neugestalteten Ausstellung StadtWaldWelt betreut. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit in dieser zentralen Umweltbildungseinrichtung ist die Fortbildung von jährlich ca. 1.400 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unter anderem im Rahmen des Lehrgangs „Zertifikat Waldpädagogik“ mit dem Ziel der Verbesserung der waldpädagogischen Angebote auf ganzer Fläche. Darüber hinaus führen die unteren Forstbehörden jährlich bis zu 4.000 waldpädagogische Veranstaltungen durch. Schwerpunkte bilden dabei ca. 10 sogenannte Waldklassenzimmer, allen voran Mannheim und Karlsruhe.

In der Bildungsarbeit von ForstBW versteht sich die Waldpädagogik als Teil der Bildung für nachhaltige Entwicklung, die neben der reinen Wissensvermittlung auch die Kompetenzförderung sowie die Vermittlung allgemeiner Werte in den Fokus rückt.

6. Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Freiwilliges Ökologisches Jahr

Seit 1990 erhalten junge Menschen in Baden-Württemberg mit dem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) ein Angebot, sich für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen einzusetzen und sich gleichzeitig ökologisch und umweltpolitisch weiterzubilden. Weiter hat sich das FÖJ als ein Mittel zur Persönlichkeitsentwicklung und Berufsorientierung junger Menschen bewährt. Als Voraussetzung muss die Vollschulzeitpflicht erfüllt sein und sie dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Möglichkeit, zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung zusammen mit Gleichgesinnten etwas für die Umwelt und für sich selbst zu tun, bietet das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes.

In den Jahrgängen 2013/14 und 2014/15 engagierten sich - aus Landesmitteln finanziert - jeweils rd. 210 Jugendliche im FÖJ. Das Platzangebot wurde in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit dem doppelten Abiturjahrgang 2012 stark ausgebaut und soll aufrechterhalten werden. Den Jugendlichen bietet sich eine vielfältige Auswahl an Einsatzstellen mit abwechslungsreichen praktischen Tätigkeiten, wie beispielsweise bei Natur- und Umweltschutzverbänden, in ökologisch arbeitenden Landwirtschaftsbetrieben, in Bildungseinrichtungen, in Waldkindergärten oder in kommunalen Einrichtungen. Darüber hinaus ist es möglich, das FÖJ in der Wirtschaft zu absolvieren und damit Einblicke in die Abläufe in einem Unternehmen zu erhalten.

Das FÖJ vermittelt neben dem praktischen Handeln in einer Einsatzstelle vertiefte ökologische und umweltpolitische Kenntnisse durch ein umfangreiches Seminarangebot.

Bei Befragungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beurteilen über 90 % ihre Erfahrungen während des FÖJ als sehr positiv oder positiv.

Jugendarbeit im Bereich Naturschutz

Um Jugendliche an ein umwelt- und naturschutzbewusstes Verhalten und Handeln heranzuführen, bieten die sechs Naturschutzzentren der öffentlichen Hand jährlich rd. 2.000 Veranstaltungen an, die von 30.000 Schülern und Jugendlichen angenommen werden. Dazu kommt eine Vielzahl von Veranstaltungen, die das Biosphärenzentrum Schwäbische Alb im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung anbietet; auch hier sind viele

Angebote speziell auf Kinder oder Teenager ausgerichtet. Das Spektrum dieser Veranstaltungen reicht von eintägigen Seminaren und Führungen bis hin zu mehrtägigen Workcamps. Der Nationalpark Schwarzwald setzt seit 2014 zusätzliche Impulse: Hier werden - wie in manchen Naturschutzzentren auch - z. B. so genannte „Junior Ranger“ ausgebildet. Das 2016 neu gegründete Biosphärengebiet Schwarzwald wird ebenso wie die beiden anderen Großschutzgebiete ein Besucherzentrum erhalten, in dem Jugendarbeit selbstverständlich auch einen großen Anteil haben wird.

Des Weiteren nehmen jährlich weit über zehntausend Jugendliche an den Veranstaltungen der vier Ökomobile als den rollenden Naturschutzzentren der Regierungspräsidien teil.

Die Bildung von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Naturschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung stellt einen Tätigkeitsschwerpunkt der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg dar. So werden beispielsweise Projekte der Ökologiestationen in Lahr und Freiburg ebenso unterstützt wie das Naturschutzjugendlager auf der Schwäbischen Alb, der landesweite NaturTagebuch-Wettbewerb, die Sommerakademien für Naturschutz und nachhaltige Entwicklung in baden-württembergischen Großschutzprojekten, die Bereitstellung von Leitfäden zum Thema Wiese und Artenschutz oder das Grüne Wegenetz zum Biotopverbund. Die Stiftung Naturschutzfonds ist dabei nicht nur fördernd, sondern auch operativ tätig, d. h. sie führt selbst Projekte für Kinder und Jugendliche durch. Das jährliche Fördervolumen der Stiftung Naturschutzfonds für diesen Schwerpunkt variiert; im Jahr 2016 werden rd. 200.000 Euro zur Verfügung gestellt.

7. Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Jugendmusik

Die im Ländervergleich führende Position des Landes Baden-Württemberg konnte in den vergangenen Jahren gehalten werden. Der Ansatz im Haushaltsentwurf 2017 liegt auf dem Niveau des Vorjahres.

Das Musikland Baden-Württemberg präsentiert sich nach wie vor in der Jugendmusik als das Land mit der größten Zahl an öffentlich geförderten Musikschulen wie auch als das Land, dessen Vertreterinnen und Vertreter beim jährlichen Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ mit Abstand die meisten Auszeichnungen erhalten; so gingen beispielsweise im Jahr 2016 von 571 ersten Preisen insgesamt 125 (dies sind 22 %!) nach Baden-Württemberg.

Jugendmusikalische Bildungsstätten

Der außerschulischen jugendmusikalischen Bildung zuzuordnen sind die Landesakademie für die musizierende Jugend in Ochsenhausen, die Bundesakademie für musikalische Jugendbildung in Trossingen, die Musikakademie Schloss Weikersheim und die Internationale Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg in Lauchheim. Die Einrichtungen haben unterschiedliche Zielsetzungen, ihre Jahresprogramme und die Belegungszahlen weisen eindrücklich aus, dass alle vier Einrichtungen im Lande seit vielen Jahren gerne angenommen werden. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist für die Förderung der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung in Trossingen und der Musikakademie Schloss Weikersheim zuständig. Die Landesakademie für die musizierende Jugend und die Musikschulakademie Schloss Kapfenburg werden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gefördert.

Berufsbegleitende Lehrgänge für die Amateurmusik sind seit Betriebsbeginn im Jahr 1973 der Arbeitsschwerpunkt der Bundesakademie Trossingen. Sie erstrecken sich innerhalb von ein bis zwei Jahren über vier bis sieben einwöchige Akademiephasen mit dazwischenliegenden Praxisphasen und schließen mit einer Prüfung ab. In den Akademiephasen erwerben die Teilnehmer/innen aktuelle musikalisch-fachliche, musikpädagogische oder organisatorische Kenntnisse, die sie in den Praxisphasen (»berufsbegleitend«) an ihrem Arbeitsplatz oder in ihrem Ehrenamt einsetzen und erproben. Im Bereich der Laienmusik führen sie zur höchstmöglichen Qualifikation als Dirigent/in oder Chorlei-

ter/in; hauptberuflichen Musikschullehrer/innen vermitteln sie eine zusätzliche Lehrbefähigung oder die für die Leitung einer Musikschule erforderlichen Kenntnisse. Das am Ende der Lehrgangreihe stehende Zertifikat ist bei den Musikverbänden bundesweit anerkannt. Aufgrund dieser speziellen Zielsetzung ist die Eigenfinanzierungsquote begrenzt.

Seit 1995 erhält die Stadt Weikersheim als Träger der Musikakademie Schloss Weikersheim einen laufenden Zuschuss aus dem Staatshaushalt in Höhe von 50.000 Euro; ein weiterer öffentlicher Zuwendungsgeber ist der Main-Tauber-Kreis. Die fachliche Verantwortung liegt bei Jeunesses Musicales Deutschland e. V. Die Musikakademie hat keine fest angestellten pädagogischen Mitarbeiter. Mittelbar fließen der Akademie weitere erhebliche Vorteile, wie die kostenlose Überlassung weiterer Teile des Schlosses, durch das Land zu.

Einzelne jugendmusikalische Projekte

Mit der Bezuschussung jugendmusikalischer Projekte aus dem Staatshaushalt steht ein wirksames Instrumentarium zur Förderung besonders musikalisch begabter Kinder und Jugendlicher zur Verfügung. Nachdem das Land bereits in früheren Jahren vereinzelt Zuschüsse zur Durchführung des Landeswettbewerbs "Jugend musiziert" gegeben hatte, begann ein systematischer Aufbau dieser Maßnahmen im Jahre 1972 mit der Gründung des Landesjugendorchesters, welches vom Landesverband der Musikschulen getragen wird.

Auf Vorschlag und in Abstimmung mit den beteiligten Organisationen entstanden in der Folge eine Vielzahl einzelner landeszentraler jugendmusikalischer Ensembles. Derzeit bestehen 14 landeszentrale Jugendensembles verschiedener instrumentaler bzw. vokaler Genres, für die im Jahr 2014 eine gemeinsame Zieldefinition erarbeitet wurde.

Die folgenden Ensembles werden vom Landesmusikrat getragen:

- das Sinfonische Jugendblasorchester Baden-Württemberg,
- das Jugendjazzorchester Baden-Württemberg,
- die Jazzjuniors Baden-Württemberg,
- der Landesjugendchor Baden-Württemberg,
- der Landesjugendgospelchor Baden-Württemberg,
- das Akkordeon-Landesjugendorchester Baden-Württemberg,
- das Jugendgitarrenorchester Baden-Württemberg,
- das Jugendzupforchester Baden-Württemberg,
- das JugendPercussionEnsemble Baden-Württemberg,

- das Landes-Jugend-Blockflötenorchester Baden-Württemberg,
- das Landesjugendensemble für Neue Musik Baden-Württemberg.

Hinzu kommen zwei Ensembles in Kooperation mit Partnerregionen des Landes:

- das International Regions Symphony Orchestra (IRO) und
- der Interregionale Jugendchor (C.H.O.I.R.).

Die Wettbewerbsstrukturen ebenso wie die Ensembles unterliegen naturgemäß einer ständigen Entwicklung, welcher der Landesjugendplan regelmäßig Rechnung zu tragen sucht.

Internationale jugendmusikalische Begegnungen

Die Förderaktivitäten konnten in etwa gleichem Umfang fortgeführt werden, es sind jedoch Prioritäten zu setzen. Erfreulich ist, dass auch Mittel aus dem Bundeshaushalt über das Goethe-Institut an Ensembles aus dem Lande zur Unterstützung bei Auslandskonzertreisen geflossen sind. Herausragende baden-württembergische jugendmusikalische Ensembles sind heute in allen Ländern dieser Erde, insbesondere in den Partnerregionen Baden-Württembergs, gerne gesehene Botschafter der Kultur und der Jugend unseres Landes. Die Projekte als solche sind für die gesamte musiktreibende Jugend eine große Herausforderung und leisten einen unschätzbaren Beitrag zum interkulturellen Austausch und zur Völkerverständigung.

Teil III: Gliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

Epl.	Ressortbezeichnung	Landesjugendplan	
		2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
03	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	241.300	375.300
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport *)	25.462.200	30.435.900
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	---	677.000
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1.337.500	1.382.500
09	Ministerium für Soziales und Integration (einschließlich nachrichtlicher Teil)	364.699.100	618.771.300
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energie- wirtschaft	432.900	652.900
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.145.400	1.245.400
nachrichtlich: 01	Landtag **)	---	510.000
Summe		393.318.400	654.050.300

*) in den beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vorgesehenen Mitteln sind enthalten:
Mittel des Deutsch-Polnischen Jugendwerks 86.900 86.900

**) Bei der Landeszentrale für politische Bildung sind Mittel zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres vorgesehen (Kap. 0104 TG 77).

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 03 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0314		Zentrale Veranschlagungen Polizei		
547 01	729	Allgemeine Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr (Teilbetrag)	116.300	116.300
		Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.		
		Erläuterung: Fortführung von Verkehrssicherheitskampagnen der Polizei.		
893 01	729	Zuschüsse an Verbände für die Einrichtung von Verkehrsschulen (Teilbetrag)	17.900	17.900
		Die Mittel sind übertragbar.		
		Erläuterung: Die Zuschüsse werden projektbezogen aufgrund von Förder- richtlinien gewährt.		
Summe Kapitel 0314			134.200	134.200
0318		Landeskriminalamt		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung, Öffentlichkeitsarbeit (Teilbetrag)	83.500	217.500
		Aufklärungs-, Informationsmaterial und sonstige Werbe- träger können im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgege- ben werden.		
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung wie Untersuchungen des Kriminalitätsgeschehens und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen sowie Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial, Bereitstellung ge- eigneter Geräte, Beschaffung von Geräten sowie Erwerb von Exponaten ein- schließlich Zubehör für die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen im Land und für das Besucherprogramm im Landeskriminalamt (insbesondere zu den Themen „Drogenkriminalität“ und „Diebstahl“) u. dgl.		
Summe Kapitel 0318			83.500	217.500

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 03 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0335		Polizeipräsidium Aalen		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Teilbetrag)	1.600	1.600
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, wie Untersuchungen der Kriminalitätsgeschehen und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial sowie Bereitstellung geeigneter Geräte, Beschaffung von Geräten u. dgl., insbesondere im Bereich der Rauschgift-, Jugend- und Eigentums kriminalität.</p>				
0336		Polizeipräsidium Freiburg		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Teilbetrag)	2.200	2.200
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, wie Untersuchungen der Kriminalitätsgeschehen und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial sowie Bereitstellung geeigneter Geräte, Beschaffung von Geräten u. dgl., insbesondere im Bereich der Rauschgift-, Jugend- und Eigentums kriminalität.</p>				
0337		Polizeipräsidium Heilbronn		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Teilbetrag)	1.600	1.600
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, wie Untersuchungen der Kriminalitätsgeschehen und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial sowie Bereitstellung geeigneter Geräte, Beschaffung von Geräten u. dgl., insbesondere im Bereich der Rauschgift-, Jugend- und Eigentums kriminalität.</p>				

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 03 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0338		Polizeipräsidium Karlsruhe		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Teilbetrag)	2.800	2.800
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, wie Untersuchungen der Kriminalitätsgeschehen und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial sowie Bereitstellung geeigneter Geräte, Beschaffung von Geräten u. dgl., insbesondere im Bereich der Rauschgift-, Jugend- und Eigentums kriminalität.</p>				
0339		Polizeipräsidium Konstanz		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Teilbetrag)	1.700	1.700
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, wie Untersuchungen der Kriminalitätsgeschehen und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial sowie Bereitstellung geeigneter Geräte, Beschaffung von Geräten u. dgl., insbesondere im Bereich der Rauschgift-, Jugend- und Eigentums kriminalität.</p>				
0340		Polizeipräsidium Ludwigsburg		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Teilbetrag)	1.700	1.700
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, wie Untersuchungen der Kriminalitätsgeschehen und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial sowie Bereitstellung geeigneter Geräte, Beschaffung von Geräten u. dgl., insbesondere im Bereich der Rauschgift-, Jugend- und Eigentums kriminalität.</p>				

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 03 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0341		Polizeipräsidium Mannheim		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Teilbetrag)	2.700	2.700
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, wie Untersuchungen der Kriminalitätsgeschehen und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial sowie Bereitstellung geeigneter Geräte, Beschaffung von Geräten u. dgl., insbesondere im Bereich der Rauschgift-, Jugend- und Eigentumskriminalität.</p>				
0342		Polizeipräsidium Offenburg		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Teilbetrag)	1.500	1.500
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, wie Untersuchungen der Kriminalitätsgeschehen und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial sowie Bereitstellung geeigneter Geräte, Beschaffung von Geräten u. dgl., insbesondere im Bereich der Rauschgift-, Jugend- und Eigentumskriminalität.</p>				
0343		Polizeipräsidium Reutlingen		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Teilbetrag)	2.100	2.100
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, wie Untersuchungen der Kriminalitätsgeschehen und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial sowie Bereitstellung geeigneter Geräte, Beschaffung von Geräten u. dgl., insbesondere im Bereich der Rauschgift-, Jugend- und Eigentumskriminalität.</p>				

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 03 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0344		Polizeipräsidium Stuttgart		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Teilbetrag)	2.500	2.500
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, wie Untersuchungen der Kriminalitätsgeschehen und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial sowie Bereitstellung geeigneter Geräte, Beschaffung von Geräten u. dgl., insbesondere im Bereich der Rauschgift-, Jugend- und Eigentums kriminalität.</p>				
0345		Polizeipräsidium Tuttlingen		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Teilbetrag)	1.500	1.500
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, wie Untersuchungen der Kriminalitätsgeschehen und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial sowie Bereitstellung geeigneter Geräte, Beschaffung von Geräten u. dgl., insbesondere im Bereich der Rauschgift-, Jugend- und Eigentums kriminalität.</p>				
0346		Polizeipräsidium Ulm		
545 02	042	Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Teilbetrag)	1.700	1.700
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, wie Untersuchungen der Kriminalitätsgeschehen und polizeilicher Bekämpfungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Bevölkerung durch Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe und Versand von Aufklärungsmaterial sowie Bereitstellung geeigneter Geräte, Beschaffung von Geräten u. dgl., insbesondere im Bereich der Rauschgift-, Jugend- und Eigentums kriminalität.</p>				
Summe Kapitel 0335 - 0346 (Polizeipräsidien)			23.600	23.600
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration insgesamt			241.300	375.300

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 04 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0439		Vorschulische Bildung und Betreuung		
		Innerhalb der einzelnen Titelgruppen sind die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig.		
70		Förderung der Kindertagespflege		
		Die Mittel sind übertragbar.		
547 70	270	Zertifizierung und Vergabe des Gütesiegels an Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen	54.600	54.600
		Erläuterung: Dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg werden Kosten für die Zertifizierung und Vergabe des Gütesiegels an Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen erstattet.		
681 70	270	Zuschüsse zur Förderung der Kindertagespflege	2.300.000	2.250.000
		Erläuterung: Die Mittel sind für die Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen bestimmt. Die Förderung der Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung erfolgt seit dem Jahr 2009 über § 29 c FAG.		
Summe Kapitel 0439 Titelgruppe 70			2.354.600	2.304.600

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 04 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
79		Investive Maßnahmen in der Kleinkind- betreuung		
		Die Mittel sind übertragbar. Mehrausgaben sind in der Höhe der Einnahmen bei Tit. 119 79 zulässig.		
883 79	270	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	0	0
893 79	270	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0	0
		Summe Kapitel 0439 Titelgruppe 79	0	0
		Summe Kapitel 0439 Titelgruppe 70 und 79	2.354.600	2.304.600

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 04 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0465		Jugend und kulturelle Angelegenheiten		
		Innerhalb der einzelnen Titelgruppen sind die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig.		
72		Förderung der Jugend		
		Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Wenigereinnahmen bei Tit. 231 72. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 282 72.		
527 72	261	Reisekosten	42.900	42.900
		Erläuterung: veranschlagt sind Reisekosten:		
				Tsd. EUR
		1. Der Lehrer und sonstigen Begleitpersonen		
		a) bei Schülerbegegnungen (MOE-Länder)	32,6	
		b) bei Studienfahrten zu Gedenkstätten des NS-Unrechts	9,2	
		2. Sonstige	1,1	
			zus. 42,9	
547 72	261	Sachaufwand	4.800	4.800
633 72	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0
		Erläuterung: Der Leertitel ist erforderlich, um etwaige Bundesjugendplanmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände weiterzuleiten.		
684 72	261	Zuschüsse an sonstige Träger	2.820.800	2.820.800
		Erläuterung: <u>Veranschlagt sind:</u>		
				Tsd.EUR
		Zuschüsse für		
		1. Jugendleiterlehrgänge im Bereich der Sportjugend	78,4	
		2. laufende Aufwendungen von Bildungseinrichtungen wie Jugendbildungsakademien, Wiesneck, Burg Liebenzell, Weil der Stadt, PKC Freudental, der Servicestelle bei der Jugendstiftung und ähnlichen Institutionen sowie der Jugendpresse	1.257,2	
		3. Jugendbildungsmaßnahmen im Bereich der Sportjugend; insbesondere Seminare und praktische Maßnahmen zur politischen, sozialen, sportlichen, musisch-kulturellen, ökologischen und technologischen Jugendbildung sowie zur Mädchen- und Jungenbildung	58,2	
		4. Bildungsmaßnahmen über Drogenbekämpfung und ähnliche Gefährdungen der Jugend	55,8	
		5. Kooperationen im schulischen Umfeld	145,5	
		6. Internationale Jugendbegegnungen		
		a) Landesmittel	510,7	
		b) Mittel des DPJW (vgl. Tit. 231 72)	86,9	
		c) Aufbau von Jugendbegegnungen mit Sant'Anna di Stazzema (z. B. Jugendworkcamps)	10,0	
		7. a) Studienfahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts	65,6	
		b) Anteil des Landes Baden-Württemberg für die Mitfinanzierung der Kosten des pädagogischen Personals der Internationalen Jugendbegegnungsstätte Oswiecim/Auschwitz durch alle Länder (nach Königsteiner Schlüssel)	6,5	

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 04 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	Landesjugendplan	
			2016	2017
			veranschlagt EUR	vorgesehen EUR
		8. Jugendorganisationen zur Bildungsarbeit im Bereich der Sportjugend	136,5	
		9. zentrale Aufgaben der Sportjugend	161,3	
		10. bedeutsame Maßnahmen der Jugendbildung im schulischen Umfeld	51,2	
		11. Schulbezogene Maßnahmen der Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund durch Jugendarbeit und Vereine, durch soziale Gruppenarbeit zur Stabilisierung gefährdeter Jugendlicher u. a. Maßnahmen	47,0	
		12. Politische Bildung und Partizipation Jugendlicher	50,0	
		13. Medienbildung Jugendlicher	50,0	
		14. Naturwissenschaftlich-technische Bildung im schulischen Umfeld	50,0	
		zus. 2.820,8		
		Zu Erl. Ziff. 4: Aus diesen Mitteln können Zuschüsse an Träger der Jugendarbeit für Maßnahmen im Rahmen eines Anti-Drogen-Bildungsprogramms gewährt werden. Hieraus können auch Maßnahmen an Schulen gefördert werden.		
		Zu Ziff. 6 a: Aus diesen Mitteln dürfen auch Begegnungsprojekte des Sports, der Jugendmusik und vergleichbarer Bereiche sowie der Lehrerfortbildung und zwischen Schulen gefördert werden, die der Verstärkung Partnerschaftlicher Beziehungen des Landes Baden-Württemberg dienen, insbesondere, mit der Emilia Romagna, mit Katalonien, Rhône-Alpes, der Lombardei und Wales; des Weiteren auch Schülerbegegnungen mit Ländern Mittelost- und Osteuropas sowie von geeigneten Studentengruppen der Pädagogischen Hochschulen und der Fachhochschulen für Sozialwesen nach Israel und Polen.		
		Zu Erl. Ziff. 6 b: Es werden 86,9 Tsd. EUR des Deutsch-Polnischen Jugendwerks für Schüler- und Jugendbegegnungen erwartet.		
		Zu Erl. Ziff. 8: Zuschüsse für Jugendverbände und überregionale Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Jugendarbeit im Bereich der Sportjugend zu den Beschäftigungskosten von bis zu 3,5 Bildungsreferenten sowie für Projekte der Jugendorganisationen mit gleicher Zielrichtung. Die Zuschüsse können auch für halbe Stellen gewährt werden.		
		Zu Erl. Ziff. 9: Zuschüsse für zentrale Aufgaben der Sportjugend.		
		Zu Erl. Ziff. 10: Veranschlagt sind Zuschüsse für Modellvorhaben gem. § 6 und § 14 JBG sowie sonstige bedeutsame Maßnahmen der Jugendbildung im schulischen Umfeld.		
		Enthalten sind Jugendquotemittel.		
893 72	261	Zuschüsse zur Sanierung von überverbandlichen Jugendbildungsakademien	73.800	73.800
Summe Kapitel 0465 Titelgruppe 72			2.942.300	2.942.300

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 04 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
76		Förderung von Schüler- und Jugendbegegnungen in Ausführung des Deutsch-Französischen Abkommens vom 05. Juli 1963		
		Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung bei Tit. 633 76 und Tit. 684 76 erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Wenigereinnahmen bei Tit. 282 76.		
633 76	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	37.400	37.400
		Erläuterung:		
		<u>Veranschlagt sind:</u>	<u>Tsd. EUR</u>	
		1. Mittel des Deutsch-Französischen Jugendwerks	15,3	
		2. Allgemeine Deckungsmittel	<u>22,1</u>	
			zus. 37,4	
684 76	261	Zuschüsse an sonstige Träger	171.200	171.200
		Erläuterung: Die bei Tit. 282 76 eingehenden Zuschüsse des Deutsch- Französischen Jugendwerks müssen an die Träger der einzelnen Maßnah- men weitergegeben werden. Die Rückzahlung nicht verbrauchter Mittel des Deutsch-Französischen Jugendwerks erfolgt bei Tit. 631 76.		
686 76	261	Förderung von Austauschlehrkräften in Aus- führung des Deutsch-Französischen Vertra- ges vom 22. Januar 1963	160.100	160.100
		Erläuterung: In Ausführung des Deutsch-Französischen Vertrages vom 22.01.1963 sind Reisekostenzuschüsse für Lehrkräfte und sonstige Begleit- personen sowie Sachkosten veranschlagt.		
Summe Kapitel 0465 Titelgruppe 76			368.700	368.700

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 04 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
77		Förderung von Jugendkunstschulen		
		Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 282 77.		
		Erläuterung:		
		<u>Veranschlagt sind Aufwendungen und Zuschüsse für:</u>	2017 Tsd. EUR	
		1. Laufende Förderung der Jugendkunstschulen	436,4	
		2. Landeszentrale Aufgaben, insbesondere Koordination, Fortbildung der Lehrkräfte und ein jährlicher Jugendkunstschulkongress sowie die Geschäftsstelle	<u>231,0</u>	
			zus. 667,4	
		Der Fördersatz der Jugendkunstschulen beträgt gemäß § 10 Abs. 1 des Jugendbildungsgesetzes mindestens 10 v. H. der anerkannten Personalkosten.		
547 77	261	Sachaufwand	7.500	7.500
633 77	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	195.500	223.400
684 77	261	Zuschüsse an sonstige Träger	588.400	436.500
		Summe Kapitel 0465 Titelgruppe 77	791.400	667.400

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 04 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
79		Förderung der Musikschulen		
		Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 282 79.		
		Erläuterung: Der Fördersatz für Musikschulen beträgt gemäß § 10 Abs. 1 des Jugendbildungsgesetzes mindestens 10 v. H. der anerkannten Personalkosten. In den Ansätzen der TG 79 sind für die Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. und zur Fortbildung rd. 315,0 Tsd. EUR enthalten.		
633 79	185	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	11.885.800	15.334.100
684 79	185	Zuschüsse an sonstige Träger	6.288.700	8.002.600
		Erläuterung: Für die Förderung der Musikschulakademie Schloss Kapfenburg sind rd. 380,0 Tsd. EUR enthalten.		
Summe Kapitel 0465 Titelgruppe 79			18.174.500	23.336.700

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 04 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR

86 Förderung schulbezogener Maßnahmen im Bereich Theater, Kunst und Musik, der Landesakademie Ochsenhausen und der Stiftung "Singen mit Kindern"

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 282 86.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. Wettmittel	256,1
2. Allgemeine Deckungsmittel	<u>1.405,7</u>
	1.661,8

Die Mittel werden verwendet für: Tsd. EUR

1. Institutionelle Förderungen:	
a) der laufenden Zwecke der Theater- und Spielberatungsstelle Baden-Württemberg e.V.	100,4
b) den laufenden Betrieb der Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg, Ochsenhausen	816,2
c) der Geschäftsstelle der Stiftung "Singen mit Kindern"	59,5
2. Projektförderungen:	
<u>im Bereich Theater:</u>	
a) die Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen im Bereich Amateurtheater (Kooperationsprojekte)	19,2
b) für regionale, überregionale und internationale Maßnahmen im Bereich Schultheater für Schulen aller Schularten des Landes, insbesondere landeszentrale Maßnahmen	64,3
<u>im Bereich Musik/Tanz:</u>	
c) die Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen im Bereich Amateurmusik (Kooperationsprojekte) sowie die Ausbildung von Musikmentoren	307,4
d) für regionale, überregionale und internationale Maßnahmen im Bereich Schulmusik und Schultanz für Schulen aller Schularten des Landes, insbesondere landeszentrale Maßnahmen	164,0
<u>im Bereich Kunst:</u>	
e) für regionale, überregionale und internationale Maßnahmen im Bereich Schulkunst für Schulen aller Schularten des Landes, insbesondere landeszentrale Maßnahmen	103,3
f) für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Kunst-Geschichte-Schule“ (Bekanntmachung vom 27. Oktober 1998, K. u. U. 1998, S. 316)	17,5
<u>zur Ko-Finanzierung durch das Land:</u>	
g) von Stiftungsprojekten (z.B. Kulturschule 2020 u. a.)	<u>10,0</u>
	1.661,8

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 04 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
684 86	181	Zuschüsse an sonstige Träger (Teilbetrag)	830.700	816.200
				2017
		Verpflichtungsermächtigung		Tsd. EUR
		Davon zur Zahlung fällig im		100,0
		Haushaltsjahr 2018.. .bis zu		100,0
Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung ist erforderlich, um die fünfjäh- rigen Dauerkooperationen Schule/Verein abzusichern.				
		Summe Kapitel 0465 Titelgruppe 86	830.700	816.200
		Summe Kapitel 0465 Titelgruppen 72, 76, 77, 79 und 86	23.107.600	28.131.300
		Ministerium für Kultus, Jugend und Sport insgesamt	25.462.200	30.435.900

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 07 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR

0703 Arbeit und Sozialversicherung

71 Maßnahmen zur Förderung der beruflichen
Eingliederung Arbeitsloser

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Aus Kap. 0703 Tit. Gr. 71 dürfen Zuweisungen und Zuschüsse auch neben Zuwendungen aus anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 71 kann auch bei den übrigen Gruppentiteln in Anspruch genommen werden.

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Maßnahmen, die der Eingliederung von jugendlichen Arbeitslosen in das Erwerbsleben dienen oder im Vorfeld der Eingliederung notwendig sind. Vorrang haben Maßnahmen mit betriebspraktischer Ausrichtung. Die notwendige maßnahmenbegleitende Betreuung kann ebenfalls bezuschusst werden. Zur Erfolgskontrolle und Weiterentwicklung der geförderten Maßnahmen können auch wissenschaftliche Begleitungen durchgeführt werden.

684 71 N 253 Zuschüsse an soziale und ähnliche
Einrichtungen 0 677.000

2017
Tsd. EUR

Verpflichtungsermächtigung 1.354,0
Davon zur Zahlung fällig im
Haushaltsjahr 2018bis zu 677,0
Haushaltsjahr 2019bis zu 677,0

Erläuterung:

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig von		
		2017	2018	2019
bis 2015	395,0	395,0	-	-
2016	-	-	-	-
2017	1.354,0	-	677,0	677,0
zus.	1.749,0	395,0	677,0	677,0

Förderprogramm	Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	
1. Haushaltsmittel	677,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	395,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.354,0
Programmvolumen	1.636,0

Übertragen von Kap. 0903 Tit. 684 71 677,0 Tsd. EUR

Summe Kapitel 0703 Titelgruppe 71 0 677.000

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Wohnungsbau insgesamt 0 677.000**

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 08 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0803		Ländlicher Raum, Ernährung und Landwirtschaft		
96		Landjugend		
547 96	523	Sachaufwand	16.000	16.000
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für die Durchführung von Arbeits- vorhaben und Wettbewerben, Beschaffung von Anschauungs- und Vorfüh- rungsmaterial, Beschaffung und Unterhaltung von Maschinen, Geräte, Aus- stattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Sonstiges.		
684 96	261	Zuschüsse für laufende Zwecke	1.074.500	1.119.500
		Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Zuschüsse zur Förderung der fachlichen und allgemeinen Weiterbildung der Landjugend im Rahmen des Landesjugendplans, einschließlich Zuschüsse zu den Beschäftigungskosten von bis zu 13 Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten, und Zuschüsse im Rahmen der Förderung Lernort Bauernhof. Übertragen von Kap. 0803 Tit. 892 81 45,0 Tsd. EUR.		
893 96	261	Zuschüsse für Investitionen	7.000	7.000
		Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zum Bau, Um- und Ausbau von Landjugendheimen.		
Summe Kapitel 0803 Titelgruppe 96			1.097.500	1.142.500

Kap. Tit.Gr. Titel	Epl. 08 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0833	ForstBW			
<p>Erläuterung: Vorgesehen sind die Aufwendungen für die Waldjugendzeltplätze, die Waldklassenzimmer, die Waldspielplätze und die Waldkindergärten im Staatswald. Die Waldschulheime sind aufgrund der Verwaltungsreform zum 01.01.2005 in die Verwaltung der Landkreise übergegangen.</p>				
		Landesbetrieb ForstBW - Wirtschaftsplan	240.000	240.000
		Summe Kapitel 0833	240.000	240.000
		Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz insgesamt	1.337.500	1.382.500

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0905		Hilfen für Menschen mit Behinderungen		
633 01	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände für Einrichtungen zur Frühförde- rung behinderter Kinder Die Mittel sind übertragbar. Tit. 633 01, 684 02, 684 03 und 684 12 sind gegenseitig deckungsfähig. Erläuterung: Vgl. Erläuterungen zu Tit. 684 12. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2017).	200.000	200.000
684 12	235	Zuschüsse an Einrichtungen zur Frühförde- rung behinderter Kinder Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 12, 633 01, 684 02 und 684 03 sind gegenseitig deckungsfähig. Erläuterung: Ziel der Förderung ist der Ausbau und der Erhalt interdisziplinä- rer Frühförderstellen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Bezuschusst werden Fachkräfte unter- schiedlicher Disziplinen aus dem medizinisch-therapeutischen und heilpäda- gogischen Bereich. Vgl. auch Tit. 633 01. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2017).	1.600.000	1.600.000
Summe Kapitel 0905			1.800.000	1.800.000

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR

0908 Integration

633 01 N 290 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden
und Gemeindeverbände (Teilbetrag) 0 885.700

2017
Tsd. EUR

Verpflichtungsermächtigung 10.000,0
Davon zur Zahlung fällig im
Haushaltsjahr 2018bis zu 5.500,0
Haushaltsjahr 2019bis zu 4.300,0
Haushaltsjahr 2020bis zu 200,0

Erläuterung:

Insbesondere zur Förderung von Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten der Kommunen.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung
(Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2017	2018	2019	2020	2021
2014	200,0	200,0	-	-	-	-
2015	500,0	300,0	200,0	-	-	-
2016*	12.000,0	5.643,0	5.300,0	1.057,0	-	-
2017	10.000,0	-	5.500,0	4.300,0	200,0	-
zus.	22.700,0	6.143,0	11.000,0	5.357,0	200,0	-

*) Ein Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2016 in Höhe von 3.000,0 Tsd. EUR mit Fälligkeiten in 2017 in Höhe von 1.143,0 Tsd. EUR, in 2018 in Höhe von 1.000,0 Tsd. EUR und in 2019 in Höhe von 857,0 Tsd. EUR wurde überplanmäßig gegen Deckung aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) bewilligt. Die zur Deckung der Vorbelastungen insoweit benötigten Mittel sind daher nicht in den hier veranschlagten Ausgabermächtigungen enthalten.

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	Tsd. EUR
1. Ausgabemittel (Tit. 633 01)	8.857,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen*	5.000,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	10.000,0
Programmvolumen:	13.857,0

*) Ohne fällige Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 1.143,0 Tsd. EUR aus der 2016 überplanmäßig gegen Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) bewilligten Verpflichtungsermächtigung. Übertragen von Kap. 1503 Tit. 633 70.

684 01 N 290 Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse
(Teilbetrag) 0 524.300

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Zuschüsse nach der VwV-Integration und für das Programm „Chancen gestalten - Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“.
Übertragen von Kap. 1503 Tit. 684 70. 5.243,0 Tsd. EUR.
50,0 Tsd. EUR sind für die temporäre Einrichtung einer Projektstelle Flüchtlingsarbeit bei der Liga der freien Wohlfahrtspflege vorgesehen.

Summe Kapitel 0908 0 1.410.000

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0917		Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement		
684 09	253	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	2.999.900	3.000.000
		Die Mittel sind übertragbar. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.		
		Erläuterung: Gefördert werden die einführende und begleitende Betreuung der Freiwilligen im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie die Organisation der Maß- nahmen.		
		Summe Kapitel 0917	2.999.900	3.000.000

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR

0918 Jugendhilfe

632 01 263 Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl. 122.000 139.300

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 632 01 und Kap. 0922 Tit. 632 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Veranschlagt sind Erstattungen von Verwaltungskosten für folgende gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl. nach dem Königsteiner Schlüssel:

	Tsd. EUR
1. Länderübergreifende Stelle zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste Staatsvertrag	63,3
2. Landesanteil für den ständigen Vertreter der Länder bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft	52,5
3. Landesanteil für den ständigen Vertreter der Länder bei der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK)	23,5
zus.	139,3

684 02 261 Zuschüsse für zentrale Aufgaben der Jugendorganisationen 1.340.000 0

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 684 02 und 684 03 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Übertragen nach Tit. 684 03 1.340,0 Tsd.EUR.

684 03 261 Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind 363.400 1.703.400

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 684 03, 684 02, 684 07, Tit. Gr. 71, 72, 75 und 78 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Übertragen von Tit. 684 02 1.340,0 Tsd. EUR.

Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. Landesjugendring Baden-Württemberg	329,3
2. Jugendverbände, die im Landesjugendring zusammengeschlossen sind	814,7
3. Sonstige anerkannte Träger der Jugendarbeit	196,0
4. Beiträge und Zuschüsse an das Deutsche Jugendinstitut, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen u. a.	363,4
zus.	1.703,4

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
684 05	261	Zuschüsse an den Ring politischer Jugend	263.700	263.700
Erläuterung:				
Veranschlagt sind Zuschüsse für:			Tsd. EUR	
1. Ring politischer Jugend			2,0	
2. die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der dem Ring politischer Jugend angeschlossenen Jugendorganisationen			261,7	
		zus.	263,7	
Übertragen von Tit. 684 78		131,8 Tsd. EUR.		
684 07	261	Zuschüsse an sonstige Träger zur Förderung der Jugendarbeit	357.100	357.100
Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 07, 684 03, Tit. Gr. 71, 72, 75 und 78 sind gegenseitig deckungsfähig.				
Erläuterung:				
Veranschlagt sind Zuschüsse für:			Tsd. EUR	
1. Politische und musische Bildungsarbeit in den Einrichtungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit			46,0	
2. Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Mädchen und junge Frauen (Mädchenclubheime)			160,0	
3. Die gesellschaftliche Eingliederung und Betreuung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge			51,1	
4. Maßnahmen und Projekte zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund			100,0	
		zus.	357,1	
684 09	263	Förderung des Jugendschutzes	722.300	744.700
Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 09 und Tit. Gr. 76 sind gegenseitig deckungsfähig.				
Erläuterung: Vorgesehen ist die Förderung				
a) der hauptamtlich besetzten Aktion Jugendschutz - Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg -,				
b) von sonstigen Trägern des Jugendschutzes sowie dem Jugendschutz dienenden Projekten.				
Aus den Mitteln sind auch die notwendigen Sachausgaben zu bestreiten. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 SHG 2017).				
Summe Kapitel 0918 Einzeltitel			3.168.500	3.208.200

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0918	Jugendhilfe			
71		Förderung der Jugenderholung Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. Gr. 71, Tit. 684 03, 684 07 und Tit. Gr. 72, 75 und 78 sind gegenseitig deckungsfähig.		
684 71	261	Zuschüsse zur Förderung von Jugenderholungsmassnahmen	1.768.500	1.768.500
883 71	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0
893 71	261	Zuschüsse an sonstige Träger	284.500	284.500
Summe Kapitel 0918 Titelgruppe 71			2.053.000	2.053.000

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0918	Jugendhilfe			
72		Förderung der Jugendbildung		
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. Gr. 72, Tit. 684 03, 684 07, Tit. Gr. 71, 75 und 78 sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 72 zulässig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.		
429 72	261	Personalaufwand	0	0
526 72	261	Kosten für Sachverständige	0	0
534 72	261	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0	0
547 72	261	Sonstige sächliche Ausgaben	5.500	5.500
684 72	261	Zuschüsse an sonstige Träger für Maß- nahmen der Jugendbildung	5.216.200	7.519.700
Erläuterung: Übertragen von Tit. 684 78 2.303,5 Tsd. EUR.				
Vorgesehen sind Zuschüsse für				
			Tsd. EUR	
1. Jugendleiterlehrgänge			1.355,0	
2. laufende Aufwendungen von Bildungseinrichtungen wie Jugendbildungsakademien, der Servicestelle bei der Ju- gendstiftung und ähnlichen Institutionen			200,7	
3. Jugendbildungsmaßnahmen, insbesondere Seminare und praktische Maßnahmen zur politischen, sozialen, sportli- chen, musisch-kulturellen, ökologischen und technologi- schen Jugendbildung sowie zur Mädchen- und Jungen- bildung			2.759,0	
4. Kooperationen der Träger der außerschulischen Jugend- bildung mit Schulen			150,0	
5. Jugendorganisationen zur Bildungsarbeit			2.525,0	
6. bedeutsame Maßnahmen der außerschulischen Jugend- bildung			330,0	
7. Integration von jungen Menschen mit Migrationshinter- grund durch Jugendarbeit und Vereine, durch soziale Gruppenarbeit zur Stabilisierung gefährdeter Jugendlicher u. a. Maßnahmen			200,0	
zus.			7.519,7	
Zu Erl. Ziff. 5: Zuschüsse für Jugendverbände und überregionale Zusam- menschlüsse anerkannter Träger der freien Jugendarbeit (ohne Sportjugend und Landjugend) für die Beschäftigungskosten von Bildungsreferenten nach dem Jugendbildungsgesetz. Die Zuschüsse können auch für halbe Stellen gewährt werden.				
893 72	261	Zuschüsse zur Sanierung von überver- bandlichen Jugendakademien	26.200	26.200
Summe Kapitel 0918 Titelgruppe 72			5.247.900	7.551.400

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0918	Jugendhilfe			
75		Sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Jugendarbeit		
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. Gr. 75, Tit. 684 03, 684 07 und Tit. Gr. 71, 72 und 78 sind gegenseitig deckungsfähig.		
547 75	261	Sachaufwand	0	0
633 75	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0
684 75	261	Zuschüsse an sonstige Träger	108.900	108.900
Erläuterung:				
<u>Veranschlagt sind Zuschüsse für:</u>			<u>Tsd. EUR</u>	
1.	Modellvorhaben gem. § 6 und § 14 JBG		8,9	
2.	Sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Jugendarbeit einschließlich Jugendnetz Baden-Württemberg		100,0	
	zus.		108,9	
Summe Kapitel 0918 Titelgruppe 75			108.900	108.900

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0918	Jugendhilfe			
76		Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe		
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. Gr. 76 und Tit. 684 09 sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0902 Tit.Gr. 70 und bei Kap. 0908 Tit. 633 02 zulässig. Ersätze und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.		
429 76	262	Personalaufwand	0	0
534 76	262	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0	0
547 76	262	Sonstige sächliche Ausgaben	5.000	5.000
633 76	262	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an Gemeinden und Gemeindeverbände	998.900	998.900
		Erläuterung: (Vgl. auch Tit. 684 76) Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung von Vorhaben der sozialen Jugendarbeit in Problemgebieten (Mobile Jugendarbeit) und für Modelle und modellhafte Maßnahmen in der Jugendhilfe in kommunaler Trägerschaft. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2017).		
684 76	262	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an sonstige Träger	2.050.000	1.827.600
		Erläuterung: (Vgl. auch Tit. 633 76). Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung der sozialen Jugendarbeit in Problemgebieten (Mobile Jugendarbeit), zur Förderung von Modellen und modellhaften Maßnahmen in der Jugendhilfe sowie zur teilweisen Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Expertenkreises Amok. Davon sind 50,0 Tsd. EUR für die Prävention des Alkoholmissbrauchs vorgesehen. Weitere Mittel für entsprechende Maßnahmen sind bei Kap. 0922 Tit. 684 75 veranschlagt. Die Mittel sind in Höhe von 1.266,6 Tsd. EUR dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2017).		
Summe Kapitel 0918 Titelgruppe 76			3.053.900	2.831.500

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0918	Jugendhilfe			
77	Jugendsozialarbeit an Schulen			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0908 Tit. 633 02 zulässig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.		
		Erläuterung: Grundlage für die Landesförderung der Jugendsozialarbeit an Schulen ist die Rahmenvereinbarung der Landesregierung und der kommu- nalen Landesverbände zum „Pakt für Familien mit Kindern“ vom 1. Dezem- ber 2011.		
429 77	262	Personalaufwand	0	0
547 77	262	Sonstige sächliche Ausgaben	0	0
		Erläuterung: Die Mittel sind veranschlagt für die zur Umsetzung der Schulsozialarbeit vereinbarte Sachkostenerstattung.		
633 77	262	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände zur Förderung der Jugendso- zialarbeit an Schulen	25.000.000	25.000.000
		Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 633 77 kann auch bei Tit. 684 77 in Anspruch genommen werden.		
			2017 Tsd. EUR 25.000,0	
		Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2018bis zu	25.000,0	
		Erläuterung: Veranschlagt sind Zuweisungen zu den Personalkosten zur Finanzierung der Schulsozialarbeit.		
684 77	262	Zuschüsse an sonstige Träger zur Förde- rung der Jugendsozialarbeit an Schulen	0	0
		Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zu den Personalkosten zur Finanzierung der Schulsozialarbeit. Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 633 77 kann auch hier in Anspruch genommen werden.		
Summe Kapitel 0918 Titelgruppe 77			25.000.000	25.000.000

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0918	Jugendhilfe			
78		Zukunftsplan Jugend		
		Die Mittel sind übertragbar. Mittel in Höhe von 2.500,0 Tsd. EUR sind bis zur Freigabe durch den Ministerrat gesperrt. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. Gr. 78, Tit. 684 03, 684 07, Tit. Gr. 71, 72 und 75 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Ein- nahmen bei Tit. 381 78. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.		
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Umsetzung des Zukunftsplans. Über die zusätzlichen Mittel in Höhe von 2.500,0 Tsd. EUR in 2017 wird die Landesregierung auf Basis einer entsprechenden Konzeption entscheiden.		
429 78	261	Personalaufwand	0	0
526 78	261	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	0	0
534 78	261	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	150.000	150.000
547 78	261	Sonstige sächliche Ausgaben	150.000	150.000
684 78	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	2.700.000	2.764.700
		Erläuterung: Übertragen nach Tit. 684 72 2.303,5 Tsd. EUR und nach Tit. 684 05 131,8 Tsd. EUR.		
685 78	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffent- liche Einrichtungen	0	0
981 78	890	Verrechnung zwischen Kapiteln	0	0
		Summe Kapitel 0918 Titelgruppe 78	3.000.000	3.064.700
		Summe Kapitel 0918 Titelgruppen	38.463.700	40.609.500
		Summe Kapitel 0918	41.632.200	43.817.700

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0919	Familienhilfe			
681 04	290	Zuschüsse an Familien mit Mehrlingsge- burten Die Mittel sind übertragbar. Tit. 681 04 und 681 02 sind gegenseitig deckungsfä- hig. Die Mittel werden von der L-Bank – Förderbank - verwaltet.	225.000	200.000
Erläuterung: Familien mit Mehrlingsgeburten (ab Drillingen) erhalten einen einmaligen Zuschuss. Mit dem Zuschuss wird der hohen finanziellen Belastungssituation dieser Familien Rechnung getragen. Der Zuschuss dient beispielsweise der Finanzierung des Einsatzes einer Hilfe zur Versorgung und Betreuung der Kinder. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die L-Bank - Förderbank - nach Richtlinien. Die zu erstattenden Verwaltungskostenbeiträge sind bei Tit. 534 01 veranschlagt.				
Summe Kapitel 0919 Einzeltitel			225.000	200.000
71	Programme STÄRKE			
Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu.				
Erläuterung: Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Eltern- und Familienbildung unterstützt das Land mit dem Programm STÄRKE 2014 den Auf- und Ausbau eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Netzes an entsprechenden qualitativ hochwertigen Angeboten. Das Landesprogramm wurde zum 01.07.2014 neu ausgerichtet und optimiert. Neue Programmschwerpunkte sind u. a. die Offenen Treffs und die Familienbildungsfreizeiten. Die Evaluation der neuen Programmkomponenten soll bis 2018 erfolgen. Bei Kap. 1205 Tit. 613 72 sind als Kostenersatz für die Einwohnermeldeämter 200,0 Tsd. EUR veranschlagt. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. Gr. 76 in Anspruch genommen werden.				
429 71	263	Personalaufwand	0	65.000
534 71	263	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0	0
547 71	263	Sonstige sächliche Ausgaben	50.100	55.000
Erläuterung: Veranschlagt sind die dem Kommunalverband für Jugend und Soziales voraussichtlich zu erstattenden Verwaltungskosten.				
633 71	263	Zuweisungen für laufende Zwecke an Ge- meinden und Gemeindeverbände	3.749.900	3.304.100
Summe Kapitel 0919 Titelgruppe 71			3.800.000	3.424.100

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0919	Familienhilfe			
72		Maßnahmen zur Weiterentwicklung des "Kinderlands Baden-Württemberg"		
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. Gr. 72 u. Tit. 429 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. Gr. 72 u. Tit. 547 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. Gr. 72 und Tit. Gr. 74 sind gegenseitig deckungsfähig.		
429 72	290	Personalaufwand	0	0
534 72	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0	0
547 72	290	Sonstige sächliche Ausgaben	70.000	70.000
633 72	290	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0
684 72	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	94.900	94.900
Summe Kapitel 0919 Titelgruppe 72			164.900	164.900

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0919	Familienhilfe			
74		Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes		
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. Gr. 74 und Tit. Gr. 72 sind gegenseitig deckungs- fähig.		
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Fachveranstaltungen, Projekte und Veröffentlichungen.		
429 74	263	Personalaufwand	0	0
534 74	263	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0	0
547 74	263	Sonstige sächliche Ausgaben	0	0
633 74	263	Zuweisungen für laufende Zwecke an Ge- meinden und Gemeindeverbände	0	0
684 74	263	Zuschüsse an sonstige Träger für Maß- nahmen des Kinderschutzes	180.000	180.000
Summe Kapitel 0919 Titelgruppe 74			180.000	180.000
Summe Kapitel 0919			4.369.900	3.969.000

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR

0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie

684 02 235 Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit (Teilbetrag) 131.100 131.100

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 684 02 und Tit. Gr. 76 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit. 684 02 und 547 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
Rückennahmen und Ersätze fließen den Mitteln zu.

	2017
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	200,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2018bis zu	100,0
Haushaltsjahr 2019bis zu	100,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschussmittel für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit, insbesondere für Projekte in den Bereichen Gleichstellung in Bildung, Beruf, Familie und Gesellschaft. Die beiden Geschäftsstellen der LAG Mädchenpolitik und Jungenarbeit werden jährlich mit je 50,0 Tsd. EUR gefördert.

Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2017).

Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 429 01, 534 01 und Tit.Gr. 75 sowie für Mehrausgaben bei Tit.Gr. 73 in Anspruch genommen werden.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in		
		2017	2018	2019
bis 2015	-	-	-	-
2016	200,0	100,0	100,0	-
2017	200,0	-	100,0	100,0
zus.	400,0	100,0	200,0	100,0

Förderprogramm	Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	
1. Haushaltsmittel	295,6
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	100,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	200,0
Programmvolumen:	395,6

Summe Kapitel 0921	131.100	131.100
--------------------	---------	---------

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0922		Gesundheitspflege		
75		Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu. Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Suchthilfe und Suchtprävention. Nach dem Landesglücksspielgesetz nimmt das Land die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücks- spiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öf- fentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele (vgl. auch Kap. 1202 Tit. 123 08) zur Verfü- gung. Darüber hinaus sind auch Mittel aus dem Wettmittelfonds (vgl. auch Kap. 1202 Tit. 123 03) veranschlagt.		
633 75	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände (Teilbetrag)	7.353.200	7.353.200
		Erläuterung:		
		Veranschlagt sind Zuweisungen an:		Tsd. EUR
		1. Stadt- und Landkreise für die Beauftragten für Suchtpro- phylaxe		787,6
		2. Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungs- stellen (PSB) und Kontaktläden		7.858,5
		3. Sonstige Maßnahmen nach dem Landesglücksspielge- setz		456,6
		zus.		9.102,7
		Mittel in Höhe von 4.478,8 Tsd. EUR sind dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2017).		
		Im Ansatz sind 1.749,5 Tsd. EUR für die Umsetzung des Landesglücksspiel- gesetzes im Bereich der Suchtprävention und Suchthilfe sowie der wissen- schaftlichen Forschung enthalten.		
		Zu Nr. 1: Für die Beauftragten für Suchtprophylaxe/Kommunalen Suchtbeauf- tragten der Stadt- und Landkreise gewährt das Land Zuschüsse nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums vom 19. April 2013 (GABI. S. 229).		
		Zu Nr. 2: Für die Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungs- stellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie für Kontaktläden gewährt das Land Zuschüsse nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ar- beit und Soziales vom 28. November 2008 (GABI. S. 536).		
		Summe Kapitel 0922	7.353.200	7.353.200
		Ministerium für Soziales und Integration insgesamt	58.286.300	61.481.000

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0918	Jugendhilfe			
		n a c h r i c h t l i c h : Leistungen des Landes, auf die auch der Höhe nach ein Rechtsanspruch besteht:		
671 01	W 266	Kostenerstattung bei Gewährung von Ju- gendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII	87.057.000	0
		Erläuterung: Übertragen nach Tit. 633 79.		
684 01	125	Zuschüsse für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbil- dungswerken	169.355.800	183.921.300
		Die Mittel sind übertragbar. Ausgebereste können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von maximal drei Jahren verwendet werden.		
		Erläuterung: : Es sind Mittel veranschlagt für die Gewährung von Zuschüs- sen nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234, 1243) an genehmigte Schulen an Heimen von Trägern der freien Jugendhilfe so- wie an genehmigte Schulen an Berufsbildungswerken für die Personalkos- ten (Abs. 1 und 3 a.a.O.) und für die Sachkosten bis zur Höhe der in § 2 der Schullastenverordnung für entsprechende öffentliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) vorgesehenen Sachkostenbeiträge (Abs. 5 a.a.O.).		
		Summe nachrichtlich aus Kapitel 0918 Einzeltitel:	256.412.800	183.921.300

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0918	Jugendhilfe			
		n a c h r i c h t l i c h : Leistungen des Landes, auf die auch der Höhe nach ein Rechtsanspruch besteht:		
79		Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise		
631 79	N 266	Sonstige Zuweisungen an Bund	0	102.027.000
		Erläuterung: Die Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Versorgung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sieht einen bundesweiten finanziellen Ausgleich der UMA-Unterlast in Baden-Württemberg zum Stichtag 31.10.2015 über das Bundesverwaltungsamt vor. Zudem soll ein Ausgleich im seitherigen Kostenausgleichsverfahren nach § 89 d SGB VIII durchgeführt werden. Die genaue Höhe wird erst nach Durchführung des bundesweiten Belastungsvergleichs feststehen.		
633 79	N 266	Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	221.342.000
		Erläuterung: Übertragen von Tit. 671 01. Die Träger der Jugendämter, die nach der Einreise eines jungen Menschen ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (insb. unbegleitete ausländische minderjährige Flüchtlinge) Jugendhilfe gewähren, haben Anspruch auf Er- stattung ihrer Jugendhilfekosten. Erstattungspflichtig sind nach der seit 1. Juli 1998 geltenden Fassung des § 89 d SGB VIII die Länder. Die Zustän- digkeit für die Erstattungsleistungen liegt beim Regierungspräsidium Stutt- gart, Abt. 10, Landesversorgungsamt.		
Summe nachrichtlich aus Kapitel 0918 Titelgruppe 79			0	323.369.000

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 09 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
0919	Familienhilfe			
		nachrichtlich: Leistungen des Landes, auf die auch der Höhe nach ein Rechtsanspruch besteht:		
681 01	237	Unterhaltsvorschüsse und -ausfallleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Die Mittel sind übertragbar. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 631 01 zulässig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Tit. 231 01.	50.000.000	50.000.000
		Erläuterung: Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfall-leistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979, i. d. F. der Be-kanntmachung v. 17. Juli 2007 (BGBl. I S.1446), zuletzt geändert durch Ar-tikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202), sieht für Kinder al-leinstehender Mütter und Väter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjah-res unter im einzelnen geregelten Voraussetzungen bis zur Höhe des um das Erstkindergeld gekürzten Mindestunterhalts nach dem BGB für jeweils längstens 72 Monate einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -aus-falleistung vor. Das Gesetz wird von den Landkreisen und den Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden mit Jugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung durchgeführt. Die Gesamtaufwendungen zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes betragen im Jahr 2017 voraussichtlich 75 Mio. EUR. Nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes werden die Geldleistun-gen zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Durch die Änderung des Durchführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschuss-gesetz zum 1. April 2004 tragen die zuständigen kommunalen Gebietskör-perschaften seit diesem Zeitpunkt ein Drittel der Ausgaben für die Leistun-gen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Veranschlagt sind daher nur der Bundes- und Landesanteil (vgl. Tit. 231 01).		
		Summe nachrichtlich aus Kapitel 0919	50.000.000	50.000.000
		Ministerium für Soziales und Integration nur nachrichtlich insgesamt	306.412.800	557.290.300
		Ministerium für Soziales und Integration insgesamt (einschließlich nachrichtlich)	364.699.100	618.771.300

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 10 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
1007		Grundsatz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Umwelt- technik		
77		Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Mehrein- nahmen bei Tit. 231 77. Erläuterung: Mit dem freiwilligen ökologischen Jahr soll jungen Menschen ein Angebot gemacht werden, die sich für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen in einem begrenzten Zeitraum zwischen Ausbildung und Berufsausbildung in besonderem Maße engagieren wollen; vgl. Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilli- gendienstgesetz - JFDG) vom 16.05.2008, BGBl. I S. 842. Vorgesehen ist die Beschäftigung von bis zu 230 Teilnehmern bei verschiedenen Einsatz- stellen.		
547 77	153	Sachaufwand	30.000	30.000
		Erläuterung: Veranschlagt ist der allgemeine Sachaufwand u. a. Broschü- ren, Anzeigen und dgl.		
633 77	153	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0
		Erläuterung: Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse an die Träger des freiwilligen ökologischen Jahres, insbesondere Anteile an den Seminar-, Sach- und Personalkosten sowie die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge und Anteile am monatlichen Taschengeld der Teilnehmer.		
685 77	153	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentli- che Einrichtungen	402.900	622.900
		Erläuterung: Übertragen nach Kap. 1007 Tit. 685 74 70,0 Tsd. EUR und nach Kap. 1007 Tit. 883 85 10,0 Tsd. EUR. Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse an die Träger des freiwilli- gen ökologischen Jahres, insbesondere Anteile an den Seminar-, Sach- und Personalkosten sowie die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge und An- teile am monatlichen Taschengeld der Teilnehmer.		
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft insgesamt			432.900	652.900

Kap. Tit. Gr. Titel	Epl. 14 FKZ	Vorgesehen sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Landesjugendplan	
			2016 veranschlagt EUR	2017 vorgesehen EUR
1478		Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen		
86		Zur Förderung der Jugendmusik		
		Die Mittel sind übertragbar. Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 282 86 zulässig.		
		Erläuterung:		
		Veranschlagt sind:	Tsd. EUR	
		Zuschüsse für		
		1. musikalische Einrichtungen, insbesondere		
		a) die Bundesakademie für musikalische Jugendbil- dung Trossingen	292,4	
		b) die Musikakademie Schloss Weikersheim	50,0	
		c) die Geschäftsstelle des Landesmusikrats Baden- Württemberg	125,0	
		2. Ensembles, Wettbewerbe etc., insbesondere die lan- deszentralen musikalischen Jugendensembles, den Wettbewerb „Jugend musiziert“ (Organisationskosten, Preisträgerkonzert) sowie weitere Musikwettbewerbe für die Jugend	750,0	
		3. Modellvorhaben der musisch-kulturellen Bildung gem. § 6 JBG, sonstige besondere musisch-kulturelle Auf- gaben und Maßnahmen, die Kulturpflege, vor allem im ländlichen Raum	28,0	
		zus.	1.245,4	
		Zu Erl. Ziff. 1 a): Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Akademie gewähren der Bund und das Land im Verhältnis 2:1, höchstens jedoch 292,4 Tsd. EUR.		
		Zu Erl. Ziff. 1 b): Voraussetzung für eine Zuschussgewährung durch das Land ist eine entsprechende Förderung durch Stadt und Landkreis.		
		Zu Erl. Ziff. 3): Aus diesen Mitteln können Zuschüsse insbesondere für Wettbewerbe, Veranstaltungen u. ä. gewährt werden.		
547 86	261	Sachaufwand	6.100	6.100
633 86	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemein- deverbände	50.100	50.100
684 86	261	Zuschüsse an sonstige Träger	1.089.200	1.189.200
		Erläuterung: Übertragen von Kap. 1478 Tit. 685 91	100,0	Tsd. EUR
893 86	261	Zuschüsse an musikalische Einrichtungen für Investitionsvorhaben	0	0
		Erläuterung: Zur Kofinanzierung von Investitionsvorhaben		
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst insgesamt			1.145.400	1.245.400